

Fritz Reuter.

Eine aktenmäßige Darstellung seines Prozesses und seiner Auslieferung.

Von Dr. Gerhard Figge, wissenschaftlicher Assistent am Kriminalistischen
Institut an der Universität Berlin

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung	320
Erstes Kapitel: Fritz Reuter, Personalien und seine Teilnahme an der Burschenschaft zu Jena	324
Zweites Kapitel: Das Frankfurter Attentat. Die Bundeszentral- behörde in Frankfurt. Die Ministerial-Kommission in Berlin . . .	333
Drittes Kapitel: Reuters Verhaftung und seine polizeiliche Ver- nehmung	340
Viertes Kapitel: Die ersten Bemühungen des Bürgermeisters Reuter um die Befreiung seines Sohnes. Der erste Auslieferungsantrag der Mecklenburgischen Regierung	349
Fünftes Kapitel: Die Gründe für die ablehnende Haltung Preußens. Beratungen über die Grundsätze der Bestrafung der gegen den Deutschen Bund gerichteten Unternehmungen in Berlin und Frankfurt	359
Sechstes Kapitel: Die gerichtliche Untersuchung	395
Siebentes Kapitel: Das Urteil	419
Achstes Kapitel: Die Strafvollstreckung	430
Neuntes Kapitel: Die Milderung der Strafe	440
Zehntes Kapitel: Die Auslieferung Reuters.	
Elftes Kapitel: Festung Dömitz. Die Amnestie Friedrich Wil- helms IV.	
Zwölftes Kapitel: Die Entlassung Reuters.	

Einleitung.

In den Jahren französischer Bedrückung zu Beginn des vorigen Jahrhunderts und mehr noch in den darauf folgenden Freiheitskriegen war den einzelnen deutschen Stämmen ihre innerste schicksalhafte Verbundenheit zu tiefstem Erlebnis geworden. Stammesunterschiede, die sie in früherer Zeit als Scheidewände empfunden hatten, erkannten sie nun als vielfältigen Ausdruck des sie alle erfüllenden gleichen deutschen Wesens. Dieses Bewußtsein innerer Bestimmung füreinander war naturgemäß am stärksten in der Kriegsgeneration, der deutschen Jugend lebendig geworden. Sie, die der Kampf gegen Napoleon zu bedingungsloser Einheit zu-

sammengeschmiedet hatte, vermochte sich nach dem Kriege mit der überkommenen, dynastisch bedingten politischen Zersplitterung Deutschlands nicht mehr abzufinden. Ihrem Gemeinschafts-erlebnis in einem deutschen Einheitsstaat arteigene Form zu geben, war ihnen zu innerstem Bedürfnis, zum Lebensziel geworden. Dieser im tiefsten Sinne revolutionäre Geist gelangte naturgemäß dort am schnellsten zum Ausdruck, wo die Jugend das Gemeinschaftsleben beherrschte: auf den deutschen Hochschulen. Der heilige Krieg schuf erstmalig in der deutschen Geschichte den uns Heutigen vertrauten Typus des politischen Studenten, der das studentische Gemeinschaftsleben mit gänzlich neuem Inhalt erfüllte. Hatten sich vor dem Kriege die Studenten in einzelnen Landsmannschaften oft als Gegner gegenüber gestanden, so hatte der Krieg sie zu Kameraden werden lassen. Nicht mehr die einzelne Landsmannschaft, sondern das gesamte deutsche Volk war zum Ziel allen Gemeinschaftsstrebens geworden. Die Universitätszeit bedeutete ihnen daher mehr als einige Jahre ungeschmälerten Lebensgenusses, sie wurde ihnen zu einer Zeit der Vorbereitung auf den Dienst an der werdenden Einheit des deutschen Vaterlandes. In der Burschenschaft, die ihrer Idee nach alle auf der Universität eingeschriebenen deutschen Studenten umfassen und »die Liebe zu Volk und Vaterland und zu volkstümlicher Sitte« wecken und erhalten und so den Grundstein zu einem Reich aller Deutschen legen sollte¹⁾, fand diese veränderte Geisteshaltung ihren prägnantesten Ausdruck. Diese in ihrer Anlage und in ihrer Zielsetzung völlig neue studentische Gemeinschaft bildete sich in kurzer Zeit auf fast allen deutschen Hochschulen und machte in dem Bewußtsein, das Vermächtnis des heiligen Krieges zu hüten, die schwarz-rot-goldenen Farben der Lützowschen Jäger zu den ihrigen²⁾. Der allgemeine Verband, zu dem sich die einzelnen Burschenschaften nach dem Wartburgfest zusammenschlossen und der unter den deutschen Studenten die Einheit verwirklichen sollte, die ihnen für ihr Volk als Fernziel vorschwebte, brachte die studentische Einigungsbewegung zu vorläufigem organisatorischem Abschluß³⁾.

¹⁾ Grundidee der Burschenschaft nach den 1818 von Riemann aufgestellten 19 Punkten, die auf dem ersten Burschentag zu Jena (29. März 1818) als Grundlage der Verhandlungen anerkannt wurden. Vgl. Paul Wentzcke, Geschichte der deutschen Burschenschaft Bd. 1: Vor- und Frühzeit bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Heidelberg 1919, S. 260ff.

²⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. S. 157.

³⁾ Die Verfassungsurkunde der Allgemeinen Deutschen Burschenschaft wurde am 19. Oktober 1818 in Jena unterzeichnet, vgl. Wentzcke a. a. O. S. 280ff. (289).

Dieser Jugend, die in ihrem Innern die Kleinstaaterei überwunden und sich zum Bewußtsein ihres Deutschtums durchgerungen hatte, stand ein großer Teil der Alten völlig verständnislos gegenüber. Sie vermochten sich von den hergebrachten Formen, in denen sie aufgewachsen waren, nicht loszureißen und betrachteten die deutsche Zerrissenheit als einen gottgewollten, unabänderlichen Zustand. Sie sahen in der von der Sehnsucht nach Einheit und Freiheit ihres Vaterlandes aufgewühlten Jugend lediglich ein politisches Rowdytum und waren unfähig, aus den oft unklaren Vorstellungen von künftiger Reichsherrlichkeit den gesunden, echten Kern herauszufühlen und ihm zu politischer Wirklichkeit zu verhelfen. Vor allem widersetzten sich die Fürsten der deutschen Einigung. Ihnen war die Begeisterung des jungen Deutschland für ein vom Selbstbewußtsein der Nation getragenes, einiges, freies Reich als »Jakobinismus« verdächtig⁴⁾. Sie fürchteten für ihre Machtstellung, die sie der Nation nicht zum Opfer bringen wollten. Das alte Österreich wußte geschickt die in Deutschland wirkenden reaktionären Kräfte für seine politischen Bedürfnisse zu mißbrauchen. Wollte die Donau-Monarchie, die die verschiedenartigsten Völkerschaften umfaßte, nicht zersprengt werden, so mußte sie im mitteleuropäischen Raum mit allen Mitteln der Bildung eines Staates entgegentreten, der das Selbstbewußtsein der Nation zur unentbehrlichen Voraussetzung hatte. Von hier aus betrachtet ist es kein Wunder, daß das Haupt der österreichischen Politik, Fürst Metternich, zum tragenden Geist der Reaktion wurde. Er und seine Anhänger am preußischen Hof verstanden es, das starke Mißtrauen Friedrich Wilhelms III. gegenüber politischen Volksbewegungen und studentischem Verbindungswesen, das den König nie verließ, auszunutzen, um auch Preußen, auf das das junge Deutschland seine Hoffnungen gesetzt hatte, den Interessen des Hauses Habsburg allmählich völlig dienstbar zu machen. Doch auch diese Mächte, die den unglückseligen Partikularismus Deutschlands zu konservieren trachteten, erkannten, daß dem ständig wachsenden Selbstbewußtsein der Nation in irgendeiner Form Rechnung getragen werden mußte. Im Deutschen Bund glaubte man »die Vereinbarung zwischen der Kraft des Ganzen und der Souveränität eines jeden Staates« gefunden zu haben, eine Vereinbarung, die nichts anderes als die »Quadratur des Zirkels« (Treitschke) darstellen konnte⁵⁾. Diese Einrichtung sollte die Einheit der Nation verkörpern und war doch nur dazu bestimmt,

⁴⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. S. 195 und Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jhdt. 7. Aufl. 1904/08 Bd. 2 S. 430.

⁵⁾ Vgl. Treitschke a. a. O. Bd. 3 S. 29.

der »Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten« zu dienen⁶⁾. Ihre Tätigkeit erschöpfte sich schließlich völlig in polizeilichen Maßregeln gegen diejenigen, die den Gedanken eines einigen Volks noch im Herzen trugen und ihn in der Nation wachzuhalten suchten.

Die Jugend konnte sich mit diesem Zustand, der im Grunde genommen nur eine Ablösung der napoleonischen Tyrannei durch eine Gewaltherrschaft der eigenen Landesherren bedeutete, nicht abfinden, wenn die Nation im Befreiungskriege nicht letzten Endes vergeblich geblutet haben sollte. Die Erkenntnis, daß sich die Fürsten der tiefsten Lebensnotwendigkeit des Volkes verschlossen, mußte dem jungen Deutschland den Gedanken einer Revolution geradezu aufdrängen. Auf die Burschenschaft, die in dieser Zeit zur Hüterin des Einigungsgedankens wurde, war diese Entwicklung nicht ohne nachhaltigsten Einfluß geblieben. Auch in ihr mehrten sich allmählich die Stimmen, die für eine allgemeine Volkserhebung eintraten. Der politisch leidenschaftlichere Teil der Burschenschaft vereinigte sich schließlich in der »Germania« zu einer besonderen Verbindung, die immer entschiedener einen praktisch-politischen Kurs steuerte und zuletzt — auf dem Stuttgarter Burschentage (26. und 27. 12. 1832) — den Weg der Revolution zur Einigung und Befreiung des Vaterlandes zu beschreiten beschloß.

Dieser von glühender Vaterlandsliebe getragenen Bewegung der Jugend vermochten die Alten andere, höhere Ideale nicht entgegenzusetzen. Innerlich unsicher geworden, suchten sie die Entwicklung mit Willkür und brutaler Gewalt aufzuhalten. So entstand ein Kampf zwischen den Generationen, der jahrzehntelang die besten Kräfte der Nation verzehrte. Tausende junger Menschen fielen diesem Kampf zum Opfer. Viele verkamen körperlich und geistig in den feuchten, kalten, dunklen Kasematten der Festungen in jahrelanger, qualvoller Haft. Andere erhärteten. Fritz Reuter wurde zum Dichter. Sein Schicksal, das aus diesem historischen Hintergrund herauswächst und nur von hier aus verstanden werden kann, soll in folgendem dargestellt werden. Es ist das Schicksal einer Generation.

⁶⁾ Art. 2 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Preuß. Ges. Slg. 1818 Anhang S. 143 ff.) lautet: Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

Erstes Kapitel.

Heinrich Ludwig Christian Friedrich Reuter wurde am 7. November 1810 zu Stavenhagen in Mecklenburg-Schwerin als Sohn des dortigen Bürgermeisters und Stadtrichters Johann Georg Reuter geboren. Bis zu seinem vierzehnten Lebensjahre blieb er im elterlichen Hause und erhielt dort den Elementarunterricht. 1824 schickte ihn sein Vater auf das Gymnasium zu Friedland und später (1827) auf das Gymnasium zu Parchim, das er Michaelis 1831 mit dem Reifezeugnis verließ. Reuter wollte das Baufach studieren. Sein Vater bestimmte ihn jedoch zum juristischen Studium und zum Besuch der Universität Rostock, wo er während des Wintersemesters 1831/32 studierte. Ostern 1832 erhielt Reuter die langersehnte Erlaubnis, seine Studien an der Universität Jena fortzusetzen, und Anfang Mai des gleichen Jahres reiste er nach dorthin ab¹⁾.

Die Universität Jena stand damals in hohem Ansehen. 1548 gegründet, war die Universität dank ihrer geographischen Lage im Herzen Deutschlands, dank der Begünstigung durch ihre Landesherren, die die Universität als willkommene Einnahmequelle betrachteten, und dank der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Jenaer Bevölkerung von den Studenten, die es ihnen ermöglichte, dem Leben Jenas die ihrer Eigenart entsprechende Form zu geben, rasch aufgeblüht. 1720 zählte die Hochschule die für damalige Verhältnisse erstaunliche Zahl von 3000 Studenten. Schon früh, unter Christian Wolff, hatte sich Jena der Aufklärung angeschlossen²⁾. Der spätere Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar, der Freund Goethes, der seit 1775 die Regierungsgeschäfte in Sachsen-Weimar führte³⁾, widmete der Universität seine besondere Fürsorge. Den geistigen Strömungen seiner Zeit stand er sehr aufgeschlossen gegenüber⁴⁾. Er und hervorragende Lehrer wie die Philosophen Reinhold⁵⁾, später Fichte⁶⁾ und Hegel⁷⁾, dann Denker wie Schiller und zeitweise auch

¹⁾ Nach Reuters eigenen Aussagen vor der Polizei und dem Inquisitoriat des Kammergerichts zu Berlin, vgl. die polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungprotokolle: Akten des Preuß. Geh. Staatsarchivs Rep. 97 VIII (ad W Nr. 4), Nr. 288 (rot) und Rep. 97 VIII (ad W Nr. 8) Nr. 238 (rot), vgl. im übrigen auch Wilhelm Seelmann, Reuters Leben und Werke (Reuters Werke Bd. 12 S. 1 ff.).

²⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 5 f. und Treitschke a. a. O. Bd. 2 S. 424.

³⁾ Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1875 flg. Bd. 15 S. 338 ff.

⁴⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 90.

⁵⁾ Vgl. Nicolai Hartmann, Die Philosophie des deutschen Idealismus I. Teil (1923) S. 8, Wentzcke a. a. O. B. 1 S. 89.

⁶⁾ Nicolai Hartmann a. a. O. I. Teil S. 47.

⁷⁾ Nicolai Hartmann a. a. O. 2. Teil (1929) S. 56.

Paul Anselm von Feuerbach⁸⁾ ließen Jena zu einem Mittelpunkt deutschen geistigen Leben werden⁹⁾. So bot Jena der aus den Freiheitskriegen aufkeimenden burschenschaftlichen Bewegung die günstigsten Wachstumsbedingungen. Bereits im Herbst 1814 hatten sich hier die überkommenden landsmannschaftlichen Verbindungen zu Wehrübungen zusammengeschlossen und Wehrschaften gebildet. Ende Mai 1815 löste sich der landsmannschaftliche Seniorenkonvent auf und machte der Burschenschaft Platz, die am 12. Juni 1815 ins Leben trat. Die Burschenschaft Jena, die wohl die »Ahnin aller Burschenschaften« (Wentzcke)¹⁰⁾ genannt zu werden verdient, wurde in den folgenden Jahren zur Trägerin der studentischen Einigungsbewegung. Von Jena aus ergingen die Einladungen zum Wartburgfest am 18. Oktober 1817, und in Jena vereinigten sich ein Jahr später, am 18. Oktober 1818, die einzelnen Burschenschaften unter den schwarz-rot-goldenen Farben der Lützowschen Jäger und mit dem Wahlspruch : »Gott, Freiheit, Vaterland«¹¹⁾ zu einem allgemeinen Verbands mit dem Zweck, »die Liebe zu Volk und Vaterland und zu volkstümlicher Sitte zu wecken und zu erhalten«¹²⁾. Der Großherzog Karl August war der stille Schirmherr der jungen studentischen Nationalbewegung. Auf seine Anweisung waren während des Wartburgfestes die Studenten in Eisenach gastlich aufgenommen worden¹³⁾ und, als nach der Ermordung Kotzebues im Jahre 1819 überall in Deutschland die Verfolgungen der Burschenschaft einsetzten, war es Karl August, der auf dem Bundestag zu Frankfurt warmherzig für die Burschenschaft eintrat¹⁴⁾. — Goethe soll diese Haltung seines Freundes eher gehemmt als gefördert haben. Zu jener Zeit sei er immer »feierlicher« geworden¹⁵⁾. — Das Verhalten des Großherzogs erregte naturgemäß das Mißfallen der reaktionären Mächte. Man sah in Weimar die »Brutstätte des Jakobinismus«¹⁶⁾. Preußen und Österreich intervenierten. Schließlich mußte sich der kleine Staat Sachsen-Weimar dem Willen der Großmächte beugen. Als Ende Oktober 1819 die Karlsbader Be-

⁸⁾ Mezger, Strafrecht. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. (1933) S. 20.

⁹⁾ Vgl. im übrigen zu dieser Darstellung: Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 5 f. u. S. 89 f.

¹⁰⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 365.

¹¹⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 264.

¹²⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 260/61.

¹³⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 210 und Treitschke a. a. O. Bd. 2 S. 424.

¹⁴⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 351 und Treitschke a. a. O. Bd. 2 S. 535.

¹⁵⁾ Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 15 S. 353.

¹⁶⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 228.

schlüsse bekannt wurden, hob der Großherzog die seinem Lande gegebene Pressefreiheit auf und verfügte wider seinen Willen die Auflösung der Burschenschaft, die am 23. November 1819 vollzogen wurde. Die Studenten gaben sich jedoch das Versprechen, dem burschenschaftlichen Geiste treu zu bleiben und die überwundene landsmannschaftliche Gesinnung nicht wieder aufkommen zu lassen¹⁷⁾. Schon im folgenden Jahre bildete sich in Jena erneut eine Burschenschaft als geheime Gesellschaft, die in wechselnder, der jeweiligen politischen Lage angepaßten Form während der Verfolgungsperiode fortbestand¹⁸⁾.

Allmählich wurden die Verfolgungen seltener. Die Untersuchungen waren im wesentlichen ergebnislos verlaufen und hatten insbesondere keine hochverräterischen Bestrebungen der Burschenschaften ergeben. Als 1827 Bayern, Baden und Hannover unpolitische Studentenverbindungen beschränkt zuließen, traten auch die Burschenschaften organisatorisch wieder stärker hervor. Am 12. Juni 1827 vollzog die Burschenschaft Jena eine organisatorische Neugründung, und im Herbst des gleichen Jahres, auf dem Burschentag zu Bamberg (15. September 1827), vereinigten sich die einzelnen Burschenschaften aufs neue zu einem allgemeinen Verbände. Jedoch war nun aus der christlich-deutschen Urburschenschaft eine rein oder doch vorwiegend politische Studentenverbindung geworden. An die Stelle des alten Wahlspruchs »Gott, Freiheit, Vaterland« trat der neue »Ehre, Freiheit, Vaerland«. Hatte, die Urburschenschaft ihre Aufgabe darin gesehen, »die Liebe zu Volk und Vaterland und zu volkstümlicher Sitte zu wecken und zu erhalten«, so erblickte die neu geformte Burschenschaft ihren Zweck in der »Vorbereitung zur Herbeiführung eines frei und gerecht geordneten und in Volksfreiheit gesicherten Staatslebens im deutschen Volke«¹⁹⁾. Allerdings lehnte man 1827 noch jede praktische politische Betätigung des Studenten ab. Die Universitätsjahre sollten eine Zeit der Vorbereitung für die künftige politische Wirksamkeit sein. Die tiefe Enttäuschung über die politische Lage, die sich immer weiterer Volkskreise bemächtigte, ließ die Studentenverbindung jedoch in rein theoretisch-politischen Erörterungen auf die Dauer nicht ihre Befriedigung finden. Ihr Streben, für ihre Ziele

¹⁷⁾ Vgl. Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 367, Treitschke a. a. O. Bd. 2 S. 578 und Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 15 S. 352.

¹⁸⁾ Vgl. Georg Heer, Geschichte der deutschen Burschenschaft, Bd. 2: Die Demagogenzeit. Von den Karlsbader Beschlüssen bis zum Frankfurter Wachensturm. Heidelberg 1927. S. 34ff., Treitschke a. a. O. Bd. 2 S. 578/89 u. Bd. 3 S. 439f.

¹⁹⁾ Vgl. Heer a. a. O. Bd. 2 S. 149ff., Zweck: S. 163.

schon als Studenten praktisch zu wirken, führte schließlich auf dem Burschentag zu Frankfurt im Herbst 1831 (29. September bis 4. Oktober 1831) zu einer Neufassung der burschenschaftlichen Zweckbestimmung. Ihr Ziel war nun: »ein frei und gerecht geordnetes, in Volksfreiheit gesichertes Staatsleben im deutschen Volke herbeizuführen«²⁰⁾. Man wollte jedoch dieses Ziel auf evolutionärem Wege erreichen. Anträge, die auf Erregung einer Revolution und auf die Verpflichtung der Mitglieder zur Teilnahme an einem eventuell ausbrechenden Volksaufstand abzielten, wurden abgelehnt. Allerdings wurden auf dem Burschentage Reden gehalten, die leidenschaftlich Gewaltanwendung forderten²¹⁾. Diese Reden und die entsprechenden Anträge sollten später die Behörden zu Ausdeutungen der burschenschaftlichen Ziele veranlassen, die für Tausende junger Menschen verhängnisvoll wurden.

So standen die Dinge, als Reuter, nachdem er sich auf der Durchreise einige Tage in Berlin zum Besuch von Theatern und Museen aufgehalten hatte, Mitte Mai 1832 in Jena eintraf. Er fragte den ersten Bürger der Stadt, der ihm begegnete, wo er wohl Studenten treffen könne, und wurde von diesem in den Burgkeller gewiesen, der seit 1823 die Stammkneipe der Burschenschaft war. Ein Student, den er an den schwarz-rot-goldenen Farben als Burschenschafter erkannte, machte ihn darauf aufmerksam, daß auf der Karlei (der Eigentümer dieses Hauses hieß nämlich Karl) ein Quartier für ihn frei sei. Die Karlei, in der sich Reuter nun einmietete, wurde ausschließlich von Burschenschaftern bewohnt. Mit ihnen hatte er regen Umgang und war wie seine Hausgenossen ein häufiger Gast des Burgkellers. So ergab es sich eigentlich von selbst, daß Reuter schon kurze Zeit nach seiner Ankunft und noch vor seiner Immatrikulation als »Commentbursch« (Fuchs) »auf den Brauch« der »allgemeinen Burschenschaft« verpflichtet wurde (23. Mai 1832)²²⁾. Wenn auch das aufgeklärtere, freiere politische Leben Jenas auf Reuter nicht ohne Eindruck blieb — er schrieb hierüber seinem Vater einen begeisterten Brief²³⁾, so sind doch für seinen Beitritt zur Burschenschaft politische Motive nicht entscheidend gewesen. Für die eigentlichen Ziele der Burschenschaft hat Reuter während seines Jenaer Aufenthalts wenig Interesse bewiesen. Ausschlaggebend

²⁰⁾ Neufassung des § 1 der Verfassung: Heer a. a. O. Bd. 2 S. 235ff. (258).

²¹⁾ Vgl. Heer a. a. O. Bd. 2 S. 239.

²²⁾ Siehe oben Anm. 1, Wilhelm Seelmann a. a. O. S. 17.

²³⁾ Brief Reuters vom 25. Mai 1832 (Fritz Reuters Leben in seinen Briefen, herausgegeben von Otto Weltzien, Leipzig 1913. S. 51f.).

waren für ihn vielmehr Gründe persönlicher Art. Er war zu gesellig, um allein leben zu können, und alle seine Freunde und Bekannten in Jena gehörten der Burschenschaft an. Hinzu kam noch die Tatsache, daß Reuter — wollte er nicht als vogelfrei gelten²⁴⁾ — gezwungen war, sich einer Verbindung anzuschließen und der Beitritt zur Burschenschaft für ihn am nächsten lag. Als Reuter zwei Tage nach seiner burschenschaftlichen Verpflichtung bei seiner Immatrikulation ehrenwörtlich versprechen mußte, keinen verbotenen Verbindungen beizutreten, wird er schwerlich geahnt haben, daß auch die Burschenschaft zu diesen verbotenen Vereinigungen gehörte. Ihre Mitglieder trugen öffentlich die Verbindungsfarben. Jeder Jenenser Bürger kannte sie, und Söhne von Professoren, ja sogar der Sohn des Universitätsamtmanns v. Gohren waren Burschenschafter.

Wenige Tage, nachdem Reuter der Burschenschaft beigetreten war, versammelten sich auf dem Hambacher Schlosse bei Neustadt a. d. Hardt Zehntausende junger Deutscher, um am Bayerischen Verfassungstage den »deutschen Mai« zu feiern. Zum ersten Male waren auch die meisten Nichtstudenten zum Zeichen ihrer alldeutschen Gesinnung mit den burschenschaftlichen Farben geschmückt²⁵⁾. Zahlreiche Vertreter der Burschenschaften waren erschienen und gaben in Reden ihrer Sehnsucht nach Einheit und Freiheit ihres Vaterlandes leidenschaftlichen Ausdruck. In der Pfalz und anderen Gegenden Deutschlands kam es zu ähnlichen Kundgebungen, die die im Deutschen Bunde zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes vereinigten Regierungen mit neuen außerordentlichen Sicherheitsmaßregeln beantworteten. Alle Volksfeste und Volksversammlungen wurden verboten, ebenso politische Vereinigungen und die deutschen Kokarden. Die seit den Karlsbader Beschlüssen bestehenden, später jedoch nur noch milde gehandhabten Universitätsgesetze wurden erneut in Erinnerung gebracht und die einzelnen Regierungen zu erhöhtem Einsatz der Polizei angehalten (Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832)²⁶⁾. Diese neuen Gewaltmaßnahmen beeinflussten naturgemäß auch die Haltung der Burschenschaft. In ihr hatten sich seit 1827 allmählich zwei Parteien herausgebildet: die Arminen und die Germanen. Die Gegen-

²⁴⁾ Diejenigen Studenten, die überhaupt keiner Verbindung beitragen, verfielen als Obskuranten, Wilde, Nachtstühle, Kamele, Finken der allgemeinen Verachtung, vgl. hierzu Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 47.

²⁵⁾ Vgl. Heera a. a. O. Bd. 2 S. 244 ff., Treitschke a. a. O. Bd. 4 S. 261 ff. (Hambacher Fest).

²⁶⁾ Preuß. Ges. Slg. S. 218.

sätze bestanden zunächst nur in einer verschiedenen Auffassung rein studentischer Angelegenheiten, griffen jedoch 1831 auch auf politisches Gebiet über. Während die Arminen dem künftigen deutschen Einheitsstaat durch sittliche und wissenschaftliche Erziehung der akademischen Jugend den Boden zu bereiten trachteten, die politische Verwirklichung des burschenschaftlichen Zieles aber der Entwicklung überlassen wollten, sahen die Germanen — dem Frankfurter Burschentagsbeschlusse entsprechend — die Aufgabe der Burschenschaft darin, die breiten Volksschichten durch propagandistische Einwirkung für die Einigung Deutschlands zu gewinnen²⁷⁾. Es verdient jedoch hervorgehoben zu werden, daß auch die sich aus der Verschiedenheit der Auffassungen heraus bildenden »germanschen« Verbindungen jede Gewaltanwendung zur Erreichung ihre Ziele ablehnten und mithin keine hochverräterischen Vereinigungen waren²⁸⁾.

In Jena war es schon im Herbst 1830 zu einer Spaltung der Burschenschaft gekommen. Die Gründe waren teils persönlicher, teils studentisch-organisatorischer Art gewesen²⁹⁾. Anfang 1832 hatten sich zwar beide Parteien unter beiderseitiger Anerkennung des arminischen Prinzips wieder zusammengefunden, doch waren die inneren Gegensätze bestehen geblieben. Als Reuter am 13. Juli 1832 als ordentliches Mitglied in die noch ungeteilte Burschenschaft aufgenommen wurde, trennten sich die Germanen von den Arminen aufs neue³⁰⁾. Die Mecklenburger schlossen sich den ausziehenden Germanen an. Reuter folgte seinen Landsleuten und wurde so ordentliches Mitglied der Germania³¹⁾. An ihren Bestrebungen nahm er auch in der Folgezeit keinen tätigen Anteil. Nach eigenen Aus-

²⁷⁾ Heer a. a. O. Bd. 2 S. 227ff. u. 332ff.

²⁸⁾ Abgelehnt wurde auch ein Antrag auf Verpflichtung der Mitglieder, sich einem etwa ausbrechenden Volksaufstande anzuschließen, vgl. hierzu insbesondere: Heer a. a. O. Bd. 2 S. 239.

²⁹⁾ Heer a. a. O. Bd. 2 S. 190: »ein straffes Verbindungsleben mit entsprechendem äußeren Auftreten, namentlich auf der Mensur, Pflege der fröhlichen studentischen Geselligkeit, bei der man auch wohl einmal über die Stränge schlagen dürfe, war das Streben der einen Partei. Die andere wollte ein mehr innerliches, zurückgezogenes Leben und betonte die Pflege der Sittlichkeit zuweilen bis zur Übertreibung und der Wissenschaften.« Noch im Herbst 1830 gab es zwischen den beiden Parteien keine politischen Gegensätze (Heer Bd. 2 S. 192).

³⁰⁾ Vgl. Heer a. a. O. Bd. 2 S. 257ff., Wilhelm Seelmann a. a. O. S. 18, siehe oben Anm. 1.

³¹⁾ Siehe oben Anm. 1.

sagen, die insoweit von seinen Bundesbrüdern bestätigt wurden³²⁾, hat Reuter nie ein Amt in der Verbindung bekleidet, nie eine besondere Aufgabe übernommen und ist in den Versammlungen nie als Redner hervorgetreten. Die Beratungen über die neue germanische Verfassung langweilten ihn so sehr, daß er bei den Abstimmungen häufig seine Stimme abgegeben haben will, ohne zu wissen, worüber eigentlich abgestimmt wurde³³⁾. Um so ausgiebiger gab er sich dem Kneipleben hin. Seine Kameraden nannten ihn deswegen oft »Bierreuter«³⁴⁾. Sie schildern ihn als »unbegrenzt leichtsinnig«, rühmen aber seine »große Gutmütigkeit«³⁵⁾. Als er sich im Herbst eine Fußverletzung zuzog, die ihn ans Zimmer fesselte, und bald darauf sein todkranker Stubennachbar seiner Pflege bedürftig wurde, entfremdete er sich gänzlich dem Verbindungsleben³⁶⁾. Nur selten noch besuchte er die Versammlungen. Zu seinem Austritt aus der Burschenschaft fehlte nur noch der Anlaß.

Im Dezember waren die ständig wachsenden Spannungen innerhalb der Studentenschaft so groß geworden, daß Unruhen ausbrachen. Arminen, Germanen, Korps und Landsmannschafter prügeln sich untereinander und als die Pedelle zur Wiederherstellung der Ordnung eingriffen, ging man gemeinsam gegen die letzteren vor. Relegationen der Universitätsbehörde wurden mit neuen Gewalttaten beantwortet. Die erbitterten Studenten demolieren die Wohnung des mißliebigen Universitätsamtmanns v. Gohren, warfen anderen Professoren die Fenster ein, zertrümmerten die Straßenlaternen und erstürmten die Polizeiwache, in die sich die Pedelle geflüchtet hatten. Die durch wiederholte Mißhandlungen eingeschüchterten Unversitätsbeamten wagten schließlich nicht mehr, gegen die randalierenden Studenten vorzugehen, sodaß Ende Januar

³²⁾ Aussagen der Studenten Schramm, Weiß und Frank bei ihrer Konfrontation mit Reuter am 24. Januar 1834. Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 97 VIII. (ad W Nr. 8) Nr. 238 (rot); auch Reuters Bundesbruder und Landsmann Krüger erklärte auf Veranlassung des Bürgermeisters Reuter an Eides Statt: »Friedrich Reuter hat nach unserer genauen Kenntniß nie eine Charge in der Verbindung bekleidet, nie eine Mission übernommen, nie sich als Redner in den Versammlungen hervorgethan, wenn er überhaupt je redend in denselben sollte aufgetreten sein«. Mecklbg. Geh. u. Hauptarchiv. Ablieferung des Min. d. Inn. 1892 (216) Sicherheitspolizei. Geheime Gesellschaften. Bd. 2.

³³⁾ Aussage Reuters vor dem Inquisitoriat des Kammergerichts vom 13. Januar 1834.

³⁴⁾ Wilhelm Seelmann a. a. O. S. 34.

³⁵⁾ Eidesstattliche Erklärung seines Bundesbruders Spiegelberg, die er auf Wunsch des Vaters Reuter diesem übergab (Mecklbg. Geh. u. Hauptarchiv a. a. O.).

³⁶⁾ Brief Reuters vom 24. Oktober 1832 (Weltzien a. a. O. S. 55).

1833 aus Weimar Militär herbeigeholt werden mußte, das die Rädelführer verhaftete und in kurzer Zeit die Ordnung wiederherstellte³⁷⁾.

Die Stimmung in der Burschenschaft war zusehends radikaler geworden. In den Weihnachtstagen 1832 hatte in Stuttgart ein Burschentag der germanischen Verbindungen stattgefunden, auf dem man zur Einigung und Befreiung des Vaterlandes den Weg der Revolution zu beschreiten beschloß³⁸⁾. In Jena wurde die neue Zielsetzung erst Mitte Januar bekannt — die Burschenschaft war in Stuttgart aus technischen Gründen nicht vertreten gewesen³⁹⁾. Reuter war bei der Verlesung der Beschlüsse nicht zugegen. Als in der darauf folgenden Versammlung über die Annahme der revolutionären Tendenz beraten wurde, benutzte er persönliche Zwistigkeiten, um mit zehn anderen Bundesbrüdern seinen Austritt aus der Germania zu erklären⁴⁰⁾. Wenige Tage später zerfiel die Germania in politische Klubs, die keine Bedeutung mehr erlangten. Eine revolutionäre Burschenschaft hat demnach in Jena auch nicht nach Erlaß der Stuttgarter Beschlüsse bestanden⁴¹⁾.

Massen-Relegationen, die der Senat Mitte Februar 1833 der Unruhen wegen verfügte, veranlaßten die ehemaligen Germanen, die Studenten zum Auszug aus Jena aufzurufen. Dem Aufruf wurde weitgehend Folge geleistet⁴²⁾. Auch Reuter verließ Jena. Er hatte sich von den Unruhen ferngehalten. Das Abgangszeugnis bescheinigte ihm, er habe sich so betragen, »daß außer einer zweimaligen Geldbuße (wegen nächtlicher Ruhestörung) eine sonstige Strafe ihn nicht getroffen«⁴³⁾. Er reiste nach Kamburg, wo der Ratskellerwirt Frische den Studenten reichlichen Kredit gewährte und das auf den nahen Ruinen der Rudelsburg verschänkte gute Bier zu nächtlichen Gelagen lockte (19. Februar 1833)⁴⁴⁾. Von Kamburg aus bat Reuter seinen Vater, ihn zur ungestörten Fortsetzung seiner

³⁷⁾ Lt. Bericht der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung vom 6. Juli 1833 (Preuß. Geh. Staatsarchiv AA Sekt. I Rep. IV Polizei Nr. 112 Bd. 2) eigene Aussagen Reuters (Quelle: siehe Anm. 1), Heer a. a. O. Bd. 2 S. 285f.

³⁸⁾ Heer a. a. O. Bd. 2 S. 282.

³⁹⁾ Heer a. a. O. Bd. 2 S. 282.

⁴⁰⁾ Siehe oben Anm. 1.

⁴¹⁾ In Jena hatte man erst am 18. Januar 1833 von dem Inhalt der Stuttgarter Beschlüsse Kenntnis erhalten, die am 21. Januar angenommen wurden. Am 22. Januar löste sich die Germania bereits auf (vgl. Heer a. a. O. Bd. 2 S. 285f.).

⁴²⁾ Heer a. a. O. Bd. 2 S. 286.

⁴³⁾ Heer a. a. O. Bd. 2 S. 287, Wilhelm Seelmann a. a. O. S. 22.

⁴⁴⁾ Kamburg war unter den mitteldeutschen Studenten ein sehr beliebter Aufenthaltsort. Den Preußischen Behörden war dies in hohem Grade ver-

Studien nach München gehen zu lassen. Seine Bitte schloß mit Worten, die wie eine Vorahnung seines Schicksals anmuten: »Bedenket wohl, daß von der Beantwortung dieses Briefes mein ganzes zukünftiges Los abhängt und auch das Deine, insofern uns manches Interesse und manche Hoffnungen gemeinsam sind«⁴⁵). Der Vater, dem der Aufenthalt seines Sohnes zunächst unbekannt geblieben war, hatte ihn jedoch bereits durch öffentliche Blätter suchen lassen.

dächtigt. Am 9. Juli 1833 richtete der Kgl. Preußische Innenminister v. Brenn an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, folgendes Schreiben:

»Nach einer mir gemachten Anzeige sollen seit einiger Zeit Studenten, welche von Halle und Jena weggewiesen worden, sich nach Camburg begeben, dort bei dem Gasthalter Frische aufgelegen und von anderen Studenten Besuche erhalten haben, so daß es scheint, als wenn Camburg der Aufenthaltsort und Sammelplatz exilirter oder sonst flüchtiger Studenten werde.

Ew. Excellenz erlaube ich mir hiervon ganz ergebenst in Kenntnis zu setzen und stelle Dero erlauchtem Ermessen anheim:

Ob dieselben darauf etwa die Herzoglich Sachsen Meiningsche Regierung aufmerksam zu machen für zweckdienlich erachten?»

Ancillon unterrichtete nun die Meininger Regierung, die das Herzogliche Verwaltungsamt in Camburg um einen eingehenden Bericht ersuchte, der unterm 5. August 1833 erstattet wurde:

»Camburg wird sehr stark von Studenten, besonders zur Zeit der Ferien, besucht, was die Nähe der Universitäten Jena, Leipzig und Halle, die hier durchgehende Straße von diesen Orten, die nahen Ruinen der Rudelsburg und das dort befindliche gute Bier, vorzüglich veranlassen.

Es hat sich dahier auch schon manchmal getroffen, daß Studenten von einer oder der anderen Universitäten, theils bei Bekannten, theils im hiesigen Rathswirtschaftshause einen Theil der Ferien zugebracht haben.

Dieses letztere ist auch der Fall Ostern d. J. gewesen mit

1. Friedrich Reuter, Stud. jur. aus Stavenhagen in Mecklenburg, der ausstudirt hatte, und sich durch ein Zeugniß der Academie Jena legitimirte, sein Reisegeld hier erwartete und alsbald nach dessen Eingang von hier in die Heimath abreisete . . . (folgen weitere Namen).

Sie haben sich im Ganzen gut aufgeführt, auch bei ihrer Abreise den Wirth vollständig bezahlt. Da von Jena aus die Namen aller relegirten und weggeschickten Studenten dem Verwaltungsamte hier mitgetheilt werden und diese keinem solchen einen Aufenthalt im Amtsbezirke gestattet, so ist die Anzeige, daß den von Jena weggeschickten Studenten ein Asyl hier gestattet werde, unbegründet . . .

Von Seiten des Herzoglichen Verwaltungsamtes hat man übrigens den Aufenthalt, als er sich verlängerte, gar nicht gern gesehen und öfters auf die Abreise gedrungen; allein die jungen Leute waren von allen Reisemitteln entblößt, hatten bei dem Rathswirth Frische auf Credit gelebt und da hätten jene nicht fortkommen und dieser seine Bezahlung nicht erhalten können, wenn man ihren inständigen Bitten, ihnen den Aufenthalt bis zum Eingang ihrer Wechsel zu gestatten, nicht nachgegeben hätte.«

Preuß. Geh. Staatsarchiv AA Sekt. I Rep. IV Polizei Nr. 112 Bd. 2.

⁴⁵) Brief Reuters vom 16. März 1833 (Weltzien a. a. O. S. 62 ff. (66).

Er hatte von den Jenenser Ereignissen erfahren. Nun fürchtete er für die Sicherheit seines Sohnes und rief ihn nach Hause⁴⁶⁾. Reuter gehorchte nur zögernd und schweren Herzens. Erst als er im Mai nach Stavenhagen zurückkehrte, erfuhr er, daß nachträglich auf polizeilichem Wege seine Verweisung von der Universität Jena verfügt worden war. Die Verfügung war vorsorglich »in vim publicati zugefertigt — um ihm etwaige Reisekosten zu ersparen«. Sie nannte als Gründe der Entfernung: »Unfleiß, Hang zum Trunke, mehrfache Ruhe Störung« und — den Verdacht der Teilnahme an einer verbotenen Studentenverbindung⁴⁷⁾.

Zweites Kapitel.

Das Frankfurter Attentat bot den reaktionären Gewalten endlich den willkommenen Anlaß zu Verfolgungen der burschenschaftlichen Bewegung, die alle bisherigen Unterdrückungsmaßnahmen in den Schatten stellten. Über das Ereignis berichtet der Preußische Bundestags-Gesandte Generalpostmeister v. Nagler unterm 7. April 1833 folgendes:

1) »... Am 3ten d. M., am Tage nach meiner Abreise sprach man in dortiger Stadt (Frankfurt a/M. d. Verf.) an vielen Orten, daß in der nächstfolgenden Nacht ein sogenannter Crawall /:Aufstand:/ erfolgen werde.

Um 1/2 10 Uhr wurden plötzlich die Hauptwache und die Constabler Wache von bewaffneten Haufen, die im Ganzen aus ungefähr 100, mit Büchsen, Säbeln, Hirschfängern und Pistolen versehenen Menschen bestanden, gleichzeitig unter dem Rufe 'Feuer' überfallen, und die vor den Wachen aufgestellten Gewehre weggenommen, einige Schildwachen niedergeschossen, und die übrigen Soldaten entworfenet,

Der die Hauptwache commandirende junge Offizier wollte, von dem Sergeanten unterstützt, aus der Wachstube heraus. Der Sergeant wurde jedoch niedergestochen, und den Ofizier soll eine Kugel gestreift haben.

⁴⁶⁾ Vgl. Wilhelm Seelmann a. a. O. S. 23.

⁴⁷⁾ Nach einem von dem Universitätsamtman v. Gohren aufgestellten Verzeichnisse »der im Winter Semester 1832/33 von der Großherzoglich Herzoglich Sächsischen Gesamt Universität Jena entfernten Studierenden« vom 9. April 1833. Reuter ist unter Nr. 58 dieses Verzeichnisses aufgeführt. Quelle: siehe oben Anm. 44.

¹⁾ Quelle: Akten des Preuß. Geh. Staatsarchivs Rep. 89 C XII Nr. 44 Kgl. Civil-Cabinet 1. Abtlg. Polizei im Allgemeinen.

Die oberhalb der beiden Wachen befindlichen Gefängnisse wurden mit Gewalt geöffnet. In diesen befanden sich seit Jahr und Tagen die wegen ihrer aufrührerischen Schmähschriften berüchtigten Candidaten Funk und Freieisen und andere wegen Stürmung einer Thor Wache und wegen Ermordung von Soldaten, die solche beschützten, verhaftete Individuen. Das bereits in der Kaserne versammelte Linien Militair rückte zuerst gegen die Haupt Wache mit gefälltem Bajonette und vertrieb die Meuterer, die inzwischen auch den Dom gesprengt und Sturm geläutet hatten. Nach zwei Stunden war Alles ruhig und selbst das Schauspiel ‚Robert der Teufel‘ wurde durch die zweimalige Stürmung der nicht sehr entfernten Haupt Wache nicht gestört.

Die Meuterer hatten sogenannte germanische, roth gelb, schwarze Kokarden und Armbinden und das Feldgeschrei: ‚Es lebe die Freiheit und Einheit Deutschlands‘.

Viele sollen durch Bärte und andere Entstellung sich unkenntlich gemacht haben. Offenbar haben sie auf Theilnahme jener Gefangenen, mehrerer Meßfremden und der Frankfurter Bürgerschaft gezählt, sich aber hierin verrechnet. Selbst die zur Meuterei sehr geneigten Sachsenhäuser nahmen nicht den mindesten Antheil, sperrten vielmehr die Brücke, um die Flüchtlinge zurück zu halten. Man versichert, daß diese Meuterer größtentheils Studenten gewesen seien. Allerdings sind alle verhaftete und verwundete Meuterer Studenten. Eine ungewöhnliche Anzahl Studenten war in jener Zeit dort anwesend und bei der in jener Nacht vom Senate verfügten Visitation der Gasthöfe wurden sechs Studenten arretirt, die sich durch Lügen verdächtig gemacht hatten. Die Papiere, Effecten und Pässe der angemeldeten und fehlenden Studenten wurden von der Polizei weggenommen. Man erzählt, daß der bei den Göttinger Unruhen als Aufwiegler vorgekommene, nach Frankreich entflohene Dr. Rauschenplatt einer der Haupt Anführer dieses Aufstandes zu Frankfurt gewesen sei . . . Die befreiten Gefangenen haben zum Theil ihre Gefängnisse aus freiem Willen nicht verlassen, und alle entkommenen sind wieder verhaftet. Dagegen sollen fast sämmtliche Meuterer, obgleich Thore und Brücken geschlossen wurden, entkommen sein . . . In derselben Nacht stürmte eine Rotte von Bauern, die von Studenten angeführt gewesen sein sollen, in dem Dorfe Brunigsheim bei Vilbel das Großherzogliche Mauthaus, und gegen 12 Uhr, als jener Aufstand beendet war, kam eine Rotte von ungefähr 200 Bauern . . . mit Trommel und roth, schwarz und gelber Fahne vor das neue Thor. Da solches aber verschlossen und mit siebzig Mann Wache besetzt war, so zog sich die mit Todschießen

bedrohte Rotte, die vermuthlich durch das Sturmläuten der Domglocke herbeigerufen war, zurück . . . Es (das Unternehmen; d. Verf.) soll auf die Bundes Casse und gegen die Bundes Gesandten gerichtet gewesen sein . . . Obgleich der Senat von einem Überfalle der Wachen, der um $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Abends erfolgen würde, Nachrichten gehabt haben soll, so waren doch die von demselben getroffenen Maßregeln unbegreiflich schlecht. Er verstärkte keine Wache und ließ seine Feldjäger nicht patrouilliren; der jüngste Offizier — 18 Jahre alt — war Commandant der Haupt Wache . . . Man bezweifelt nicht, daß diese gänzlich gescheiterte tollkühne Unternehmung von den Volks Aufwieglern in Süd-Deutschland und Frankreich ausgegangen sei . . .«

So weit die Darstellung Naglers, die in den wesentlichen Punkten mit anderen gesandtschaftlichen Berichten und den amtlichen Feststellungen übereinstimmt²⁾.

Die Vernehmungen der verhafteten Studenten und aufgefundene Flugblätter ergaben, daß mit dem Frankfurter Attentat das Signal zu einem allgemeinen Volksaufstand gegeben werden sollte. Auch entdeckte man gewisse Zusammenhänge mit internationalen Aufstandsplänen, bei denen das Pariser Comité Directeur des Generals Lafayette eine undurchsichtige Rolle spielte. Aus dem polnischen Flüchtlingslager in Besançon waren zu gleicher Zeit 300 Polen in die Schweiz gezogen, und nur die schlechten Nachrichten aus Frankfurt hinderten sie, verabredungsgemäß in Baden einzufallen. Aufständische brachen von Galizien aus in Russisch-Polen ein, und bald darauf wurde in Piemont eine Soldaten-Verschwörung entdeckt³⁾. Diese Sturmzeichen versetzten die deutschen Bundesregierungen in eine fieberhafte Abwehrtätigkeit. Am 20. Juli 1833 beschloß die Bundesversammlung auf Grund des Art. 28 der Wiener Schlußakte⁴⁾ die Errichtung einer Bundes-Zentralbehörde, der die Aufgabe zufiel, »die näheren Umstände, den Umfang und den Zu-

²⁾ Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1833 §§ 130 u. 132; Treitschke a. a. O. Bd. 4 S. 299ff., Heer a. a. O. Bd. 2 S. 291ff.

³⁾ Ein solches Flugblatt ist bei Treitschke (a. a. O. Bd. 4 S. 293 abgedruckt, vgl. im übrigen auch Treitschke a. a. O. Bd. 4 S. 302, Heer a. a. O. Bd. 2 S. 302ff., Protokolle der Deutschen Bundesversammlung a. a. O.

⁴⁾ Art. 28 der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 (Preuß. Ges. Slg. S. 113ff.): Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesamtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

1
 sammenhang des gegen den Bestand des deutschen Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complots, insbesondere des am 3ten April d. J. zu Frankfurt stattgehabten Attentats zu erheben . . . und für Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen«⁵⁾). Die Führung der Untersuchungen selbst sollte zwar den einzelnen Landesbehörden vorbehalten bleiben⁶⁾), jedoch war die Zentral-Behörde befugt, sich von den Untersuchungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten fortlaufend über die Untersuchungsergebnisse unterrichten zu lassen⁷⁾). Sie war ferner berechtigt, durch beauftragte Mitglieder die Akten einzusehen, den Verhören der Angeeschuldigten beizuwohnen und etwa erforderliche Aufschlüsse zu geben, um auf diese Weise Plan und Zusammenhang in die Einzel-Untersuchungen zu bringen⁸⁾).

In Preußen war es nirgends zu Unruhen gekommen⁹⁾). Als jedoch die Ergebnisse der Frankfurter Vernehmungen in Berlin bekannt wurden, glaubte man, zu vorbeugendem energischem Einschreiten verpflichtet zu sein. Der Kgl. Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, der als früherer Lehrer und Erzieher des Kronprinzen am königlichen Hof großen Einfluß genoß und politisch Metternich sehr nahe stand¹⁰⁾), schrieb nach Wien: »Das Frankfurter Attentat kann Deutschland retten, wenn man sich beeilt, das Ergebnis auszubeuten«¹¹⁾). Da die bei dem Aufstandsversuch in Frankfurt Verhafteten vornehmlich Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Burschenschaften waren und spätere Verhaftungen und Vernehmungen den Verdacht der burschenschaftlichen Teilnahme an den deutschen Aufstandsplänen bestätigten, richteten sich die in Berlin im Juni 1833 einsetzenden Verfolgungen naturgemäß in erster Linie gegen die Burschenschaften. Damit setzte sich auch in Preußen eine Auffassung der burschenschaftlichen Ziele durch, die Metternich noch 1819 vergeblich vertreten hatte: Wie sich aus ihren Statuten ergebe, sei die Burschenschaft »ausdrücklich und wesentlich auf die Idee der Einheit Deutschlands, und zwar nicht bloß einer idealen oder wissenschaftlichen oder literarischen, sondern einer leibhaftigen politischen Einheit gegründet«. Sie sei

⁵⁾ Art. 1 des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1833, Protokolle der Deutschen Bundesversammlung § 258 S. 575.

⁶⁾ Art. 1 u. 4 a. a. O.

⁷⁾ Art. 5 a. a. O.

⁸⁾ Art. 6 a. a. O.

⁹⁾ Treitschke a. a. O. Bd. 4 S. 611 f.

¹⁰⁾ Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 1 S. 420 ff.

¹¹⁾ Treitschke a. a. O. Bd. 4 S. 302.

also »im höchsten und furchtbarsten Sinne des Wortes revolutionair«¹².

Da die Preußischen Behörden es für erforderlich hielten, daß die Untersuchungen »in Berlin unter den Augen der Ministerien geführt« würden¹³), wurde durch Kabinetts-Order vom 6. Juli 1833 unter Aufhebung jedes sonstigen Gerichtsstandes dem Kammergericht die Untersuchung aller gegen den Bestand des Deutschen Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Unternehmungen übertragen¹⁴). Gleichzeitig wurde auf Vorschlag der beteiligten Ministerien der Kriminalrichter Dambach zu Querfurt an die Kriminal-Deputation des Stadtgerichts Berlin versetzt und zum Untersuchungsrichter bestellt¹⁵). Dem König erschien es jedoch »unangemessen«, das Kammergericht unmittelbar mit der Bundes-Zentralbehörde in Korrespondenz treten zu lassen. Hierzu sollte vielmehr die Bildung einer kommissarischen Behörde »erwogen« werden, »wie solche bei der Ausführung des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 20. September 1819 . . . angeordnet worden« sei¹⁶). Diese königliche Anregung fand in den Ministerien volle Zustimmung. Der Justizminister Mühler und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Ancillon beantragten daher, einer Ministerial-Kommission »die Kommunikation mit der Bundes-Central-Behörde zu übertragen, da das Kammergericht nur von den Gegenständen unterrichtet sein (könne), welche schon in den Bereich der kriminalrechtlichen Untersuchung gediehen, nicht aber von solchen Gegenständen, welche . . . in der Einleitung begriffen« seien und da-

¹²) Wentzcke a. a. O. Bd. 1 S. 353.

¹³) Immediat-Bericht Mühlens und Ancillons vom 2. Juli 1833 (Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 Tit. 11 Nr. 9 u. Rep. 89 C XII Nr. 44 Konf. Prot. v. 27. 6. 1833 [Rep. 77 Tit. 11 Nr. 10], Rep. 90 Tit. 31 Nr. 9).

¹⁴) Quelle: D 3 (die Kabinetts-Order ist in der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht worden), durch Kabinetts-Order vom 25. April 1835 (Ges. Slg. S. 47) wurde das Kammergericht »zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe sowohl der sämtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des deutschen Bundes« bestellt, vgl. auch Friedrich Holtze, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen. Berlin 1890/1904.

¹⁵) Auf Antrag vom 2. Juli 1833 durch Kabinetts-Order vom 6. Juli des gleichen Jahres.

¹⁶) Lt. Kabinetts-Order vom 6. Juli 1833, der Immediat-Untersuchungskommission von 1819 hat übrigens auch E. T. A. Hoffmann als Mitglied angehört. In dieser Eigenschaft hat er den Turnvater Jahn verhört und einen Bericht über ihn abgefaßt, der zu den wenigen aus seiner Amtstätigkeit noch erhaltenen Schriftstücken gehört (vgl. hierzu Holtze a. a. O. Bd. 4 S. 100ff.).

her noch zum Ressort der Polizei gehörten¹⁷⁾. Dementsprechend ernannte der König am 23. Juli 1833 eine aus den beiden Justizministern (Mühler und v. Kamptz) und dem Minister des Innern und der Polizei (V. Brenn)¹⁸⁾ bestehende Ministerial-Kommission, die bei Beratung allgemein interessierender Gegenstände mit den übrigen beteiligten Staatsministern Fühlung nehmen sollte¹⁹⁾. Ihrem Entstehungsgrund gemäß bekleidete die Ministerial-Kommission zunächst vornehmlich eine Mittler-Stellung zwischen dem Kammergericht und der Bundes-Zentralbehörde. Sie hatte im wesentlichen diejenigen Pflichten zu erfüllen, die nach dem Bundesbeschuß vom 20. Juni 1833 der untersuchenden Landesbehörde obliegen sollten. So war sie beauftragt, »die erforderlichen Mittheilungen aller Umstände, welche auf die Untersuchung Einfluß haben« an die Bundes-Zentralbehörde gelangen zu lassen. Daneben sollte die Ministerial-Kommission allerdings auf Gründlichkeit und Beschleunigung der in Berlin anhängigen Untersuchungen hinwirken. Irgendwelche Befugnisse zur Erledigung dieser Aufgabe waren ihr aber dem Kammergericht gegenüber nicht eingeräumt worden. Es war lediglich vorgesehen, zu den Verhandlungen der Ministerial-Kommission — so oft sie es nötig und ratsam finde — den Kammergerichts-Vizepräsidenten v. Bülow (später v. Kleist) als Vorsitzenden des Kriminal-Senats und »andere Männer zuzuziehen, die mit den frühern Verhandlungen in Gemäßheit des Bundes Beschlusses vom 20-sten September 1819 genau bekannt« seien²⁰⁾.

Es liegt in der Natur einer kommissarischen Behörde, daß sie ständigen Kompetenzkonflikten ausgesetzt ist. Diesem Schicksal war die Immediat-Untersuchungs-Kommission von 1819 nicht entgangen, und die Ministerial-Kommission war ihm bei dem weit größeren Umfange der Untersuchungen in erhöhtem Maße ausgeliefert. Aus juristischen Gründen lehnte das Kammergericht wiederholt beantragte Verhaftungen und die Eröffnung gerichtlicher Untersuchungen ab, die die Ministerial-Kommission aus politischen Erwägungen für unumgänglich notwendig erachtete²¹⁾. In diesem Streit zwischen einer rein juristischen und einer mehr politi-

¹⁷⁾ Bericht Mühlens und Ancillons vom 18. Juli 1833 (Quelle: siehe oben Anm. 13).

¹⁸⁾ Nach dem Ausscheiden Brenns wurde durch Kabinetts-Order vom 20. Mai 1834 v. Rochow zum Mitglied der Ministerial-Kommission und zum Minister des Innern und der Polizei ernannt (Quelle: siehe oben Anm. 1); über Rochow vgl. auch Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 28 S. 734 f.

¹⁹⁾ Quelle: siehe oben Anm. 13.

²⁰⁾ Lt. Kabinetts-Order vom 23. Juli 1833.

²¹⁾ Quelle: siehe oben Anm. 1.

schen Betrachtungsweise entschied schließlich — am 7. Oktober 1833 — eine königliche Kabinetts-Order zugunsten der letzteren: Die Order richtet sich an das Kammergericht und hat in den hier interessierenden Teilen folgenden Wortlaut:

22) »Die Eigenthümlichkeit der wider die Theilnehmer an dem Attentat auf Frankfurt a. M. eingeleiteten Criminal-Untersuchungen macht ein Verfahren nothwendig, wobei die Vorschriften der Criminal-Ordnung, die einen so außergewöhnlichen Fall nicht vorgesehen haben, in ihrer buchstäblichen Anwendung nicht überall ausreichen. Der Zweck der Untersuchung ist nicht bloß auf die Ermittlung der Strafbarkeit der einzelnen Verbrechen und ihrer Theilnehmer, sondern wesentlich noch auf die Verfolgung aller Spuren gerichtet, auf welchen man irgend nur erwarten darf, die Verzweigungen einen weit verbreiteten Verbindung wider die bestehende gesellschaftliche Ordnung nicht allein in den Staaten des deutschen Bundes, sondern auch hinsichtlich ihres Einflusses auf Deutschland in den benachbarten Ländern zu entdecken. In Betracht dieses eigenthümlichen Verhältnisses habe Ich Mich bereits veranlaßt gefunden, zur Ausführung des Beschlusses der deutschen Bundes Versammlung vom 20-sten Juni d. J. durch Meine Order vom 23-sten Juli d. J. eine besondere Ministerial-Commission zu ernennen, welche überall einzugreifen hat, wo es dessen nach ihrer pflichtmäßigen Einsicht bedarf und wo nach ihrem gewissenhaften Ermessen zu besorgen ist, daß eine buchstäbliche Anwendung der diesseitigen Gesetze und der Criminal-Ordnung diese Zwecke ganz oder theilweise vereiteln würde. Wiewohl daher die Leitung der Untersuchungen wider diesseitige Unterthanen dem Kammergericht überwiesen ist und bleibt, so bestimme Ich doch zur Verhütung etwaiger Contestationen, daß die Ministerial-Commission darüber entscheiden soll: ob und gegen wen die Criminaluntersuchung einzuleiten? welchem richterlichen Beamten die Führung derselben unter der Leitung des Kammergerichts gemäß Meiner Bestimmung vom 6-ten Juli d. J. zu übertragen? und ob ein hinreichender Grund zur Verhaftung und eben so zur Entlassung eines Angeschuldigten oder zur Auslieferung an eine auswärtige Behörde vorhanden sei? Ich weise das Kammergericht hiernach an, den sich auf einen dieser drei Gegenstände beziehenden, im Namen der Ministerial-Commission zu erlassenden Verfügungen des Justiz-Ministers Mühler, unangesehen, ob und worin die Criminal-Ordnung hiervon abweiche, Folge zu leisten . . . «

22) Quelle: siehe oben Anm. 13; die Order ist in der Gesetzessammlung nicht abgedruckt worden.

Mit dieser Vorschrift erfuhr der durch Kabinetts-Order vom 6. September 1815 (Ges.S. S. 198) aufgestellte Grundsatz, »daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen . . . durch Urthel und Recht . . . keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbständig zu erachten, dagegen verpflichtet (seien), in allen Gegenständen der Justizpflege . . . den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen«, im politischen Strafverfahren eine erhebliche Einschränkung. Auf der anderen Seite trat eine Zuständigkeitsverschiebung lediglich zwischen dem Kammergericht und der Ministerial-Kommission ein. Die dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten insbesondere in Auslieferung-Sachen zustehenden Befugnisse blieben dagegen unverändert. Nach wie vor bedurfte es zur Auslieferung eines Angeschuldigten an eine auswärtige Regierung gemäß § 96 der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 einer »Authorisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten«. Die Ministerial-Kommission hatte — an Stelle des Kammergerichts — nur die Frage zu prüfen, ob nach preußischen Gesetzen »ein hinreichender Grund« zur Auslieferung eines politischer Verbrechen Angeschuldigten bestand. Auch bei positivem Prüfungsergebnis und einem entsprechenden Antrage der Ministerial-Kommission war es dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten nicht verwehrt, der Auslieferung aus Gründen der auswärtigen Politik seine Autorisation zu versagen. Wenn auch in der Praxis der Minister der auswärtigen Angelegenheiten dem Auslieferungsbegehren einer fremden Regierung nur bei Zustimmung der Ministerial-Kommission stattzugeben pflegte, so kann doch von einer Befugnis dieser Behörde, »über die Auslieferung eines der politischen Umtriebe Angeschuldigten zu entscheiden« — wie sie die Ministerial-Kommission in dem darzustellenden Falle Reuter für sich in Anspruch nimmt²³⁾ — nicht die Rede sein.

Die Ministerial-Kommission hat ihre traurige Tätigkeit bis zum Herbst des Jahres 1840 ausgeübt. Am 5. Oktober des gleichen Jahres wurde sie von König Friedrich Wilhelm IV. aufgelöst²⁴⁾.

Drittes Kapitel.

Reuter war zur Sicherheit — den Sommer 1833 über — bei seinem Vater in Stavenhagen geblieben. Die mecklenburgischen Behörden ließen ihn indessen völlig unbehelligt, und so schien im

²³⁾ Siehe unten Kap. 5.

²⁴⁾ Kabinetts-Order vom gleichen Tage (Quelle: siehe oben Anm. 13).

Herbst die Gefahr vorüber zu sein¹⁾. Nun erlaubte der Bürgermeister seinem Sohn, die Universität Berlin zu besuchen. Am 5. Oktober verließ er seine Vaterstadt und kam am 8. nach Berlin. Ehe er sich jedoch hier um seine Immatrikulation bemühen konnte, erfuhr er von der Verhaftung seines Jenenser Bundesbruders Weiß²⁾. Um dem gleichen Schicksal zu entgehen, reiste er am 14. Oktober nach Leipzig³⁾. Er hoffte, auf der dortigen Universität Aufnahme zu finden. Am liebsten wäre er nach Zürich gegangen, wo er vor allen Verfolgungen sicher zu sein glaubte. Noch von Berlin aus hatte er hierzu die Erlaubnis seines Vaters nachgesucht und um Reisegeld und einen auf Zürich ausgestellten Regierungspaß gebeten⁴⁾. Seine Erwartungen wurden bitter enttäuscht. Statt der ersehnten Erlaubnis erhielt er in Leipzig die Aufforderung seines besorgten Vaters, sofort nach Hause zurückzukehren. An das erforderliche Reisegeld hatte der Vater nicht gedacht⁵⁾. Nun ist der Sohn gezwungen, über Berlin zu fahren, um seinen Vetter Ernst Reuter darum zu bitten. So reist er am 25. Oktober wieder nach Berlin, wo er am 27. eintrifft. Sein Vetter ist verreist. Obgleich er weiß, daß die Polizei ihm bereits auf der Spur ist, bleibt er in Berlin, um die Rückkehr seines Vetters abzuwarten⁶⁾. Er fürchtet sich auch, seinem gestrengen Vater sobald wieder unter die Augen zu treten. Flehentlich bittet er den Bürgermeister, ihn unmittelbar nach Kiel reisen zu lassen: »Diesmal gib mir die Erlaubnis noch, glückt mein Plan auch diesmal nicht, so sollst Du ferner stets Deinen Willen mit mir

1) Wilhelm Seelmann a. a. O. S. 24.

2) Nach eigenen Aussagen Reuters (Quelle: siehe oben Kap. I Anm. 1).

3) Nach eigenen Aussagen Reuters; vgl. auch Brief Reuters vom 13. Oktober 1833 (Weltzien a. a. O. S. 68).

4) Brief vom 13. Oktober 1833.

5) Eigene Aussagen Reuters; Brief des Vaters Reuter vom 18. Oktober 1833 (abgedruckt bei Paul Warncke, Fritz Reuter, Woans hei lewt un schrewen hett).

Nach einem allerdings in keiner Weise glaubwürdigen Bericht des Berliner Polizeikommissars Hoffrichter hatte Reuters beschleunigte Abreise aus Leipzig andere Gründe: Die Leipziger Polizei-Behörde habe ihm die Aufenthaltserlaubnis nur für jeweils 24 Stunden erteilt. Diese habe er täglich verlängern lassen müssen, was er einmal unterlassen habe. Daraufhin sei er ausgewiesen worden, »weil er, ein eventualiter in die Jenaer und Frankfurter Unruhen verwickelter Student, in hiesiger Universitäts Stadt nicht geduldet werden könne«. Vorsorglich habe man Reuter einen »militairischen Transporteur« mitgegeben, dem er jedoch entsprungen sei (Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv. Pr. Br. Rep. 30 Pol. Präs. Tit. 94 Geh. Präs. Reg. Lit. R. Nr. 117).

6) eigene Aussagen Reuters und Brief vom 28. Oktober (Weltzien a. a. O. S. 69).

haben, denn ich bin im Begriff zu verzagen«⁷⁾. Endlich — nach Rückkehr seines Veters — macht er einen Fuhrmann ausfindig, der ihn am 31. Oktober morgens 9 Uhr nach Neustrelitz mitnehmen will, wo er die Antwort seines Vaters erwartet. Den letzten Abend verbringt er kneipend mit seinen Freunden. Um Mitternacht geht er mit einem bereitwilligen Mädchen in deren Wohnung (Schützenstr. 23), um bei ihr die Nacht zuzubringen. Bei seinen Freunden, wo er bisher abwechselnd übernachtet hatte, fühlt er sich nicht mehr sicher. Am nächsten Morgen um 7 Uhr wird er von dem Polizeikommissarius Hoffrichter aus dem Bett geholt und verhaftet⁸⁾. Um 8 Uhr — eine Stunde vor der geplanten Abreise — liefert ihn Hoffrichter in der Stadtvogtei, dem damaligen Polizei-Gefängnis, ab. Die Arrest-Anzeige gibt als Grund der Verhaftung »zweckloses Umhertreiben«⁹⁾. Man stützt die Festnahme also offiziell lediglich auf § 10 II 17 ALR. Dem entspricht auch die Unterbringung Reuters. Der Rummangel ist groß. Mit Landstreichern, Bettlern, Huren und anderem Gesindel zusammen sperrt man ihn in eine Zelle¹⁰⁾. Erst nach den ersten Vernehmungen wird Reuter auf seine Beschwerde hin eine Einzel-Zelle angewiesen: — des »unangenehmen« Eindrucks wegen, »den das Zusammensein des Reuter mit anderen Personen aus der gemeinsten Volksklasse sowohl auf ihn selbst, als, wenn es transpiriren sollte, auch auf das Publikum machen dürfte«¹¹⁾.

Obgleich die Festnahme Reuters nach der Arrest-Anzeige nur polizeiliche Zwecke zu verfolgen schien, war Reuter in Wahrheit den preußischen Behörden schon seit langem nicht mehr unbekannt. Bereits im Juli übersandte der Preußische Bundestags-Gesandte v. Nagler dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten einen Auszug aus den Eisennacher Untersuchungsakten¹²⁾. Nach dem Frankfurter Attentat waren nämlich die bei den Jenenser Unruhen verhafteten und in Eisenach gefangen gehaltenen Studenten Quentin, Motz und Steinmetz über ihre Kenntnis von der Burschenschaft Jena

⁷⁾ Brief vom 28. Oktober.

⁸⁾ Eigene Aussagen Reuters.

⁹⁾ Quelle: siehe oben Anm. 5 (am Ende).

¹⁰⁾ Lt. Beschwerde Reuters beim Kammergericht vom 5. März 1834 [Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 XI (W. 108/33) Nr. 1248 Bd. 1].

¹¹⁾ Lt. Antrag des Polizeipräsidenten Gerlach vom 1. November 1833 (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 21 R Nr. 37 Bd. 1).

¹²⁾ Der in Kap. 1 Anm. 37 angegebene Bericht des Großherzogl. Sächsischen Landesregierung in Weimar vom 6. Juli 1833 wurde abschriftlich dem Kgl. Preußischen Bundestagsgesandten in Frankfurt, v. Nagler, übermittelt, der ihn am 24. Juli des gleichen Jahres nach Berlin weiterleitete (Quelle: siehe oben Kap. 1 Anm. 44 [am Ende]).

vernommen worden. Sie hatten arglos und freimütig Auskunft gegeben und auch die Namen der ihnen bekannten Burschenschafter genannt. Hierbei wurde als Mitglied der Burschenschaft auch ein gewisser »Reiter vulgo Charles XII. aus dem Mecklenburgischen« erwähnt¹³⁾. Preußen hatte jedoch anfangs nur für die in den Akten genannten eigenen Untertanen Interesse gezeigt¹⁴⁾.

In Berlin war im Mai 1833 der Polizei-Kommissarius Hoffrichter mit der Beobachtung des gesamten studentischen Lebens betraut worden¹⁵⁾. Er widmete denjenigen Studenten, »die, ohne immatriculirt zu sein, sich zwecklos hier aufhalten«, seine besondere Aufmerksamkeit. Sie schienen ihm »die Agenten und Zwischenträger der Universitäten zu sein« und »in einen jetzt überaus fruchtbaren Boden den Saamen des Bösen« auszustreuen¹⁶⁾. Am 15. Oktober erstattete er dem Polizei-Präsidenten Gerlach über Reuter folgenden Bericht, der allerdings den Tatsachen nur wenig gerecht wird:

17) »Unter den fremden erst kürzlich hier angekommenen Studenten hat der Studiosus Reuter aus Mecklenburg meine Aufmerksamkeit in Anspruch genommen. Er ist ein höchst roher, aber dabei ein sehr scharfsinniger und verschmitzter Kopf. In der Jenaer Burschenschaft und bei den Unruhen daselbst, hat er sich besonders bemerklich gemacht, und weil man in Jena verdächtige Papiere bei ihm in Beschlag genommen, ist er dort relegirt worden.

Er wollte nach Frankfurt am Main gehen, da aber die Unruhen dort, wider die Verabredung, früher ausbrachen, trieb er sich längere Zeit umher, und kam endlich hierher, wo er sich wahrscheinlich auch unangemeldet aufgehalten hat, wenigstens hat man nie etwas über seine Wohnung erfahren können.

Am Sonntage (d. 13-ten c.) hat sich Reuter aber schleunig aus Berlin entfernt und, so viel man weiß, seinen Weg nach Zürich genommen. Er war ein intimer Freund des am Sonntage verhafteten Studenten Erdtmann, von dem man unter den Studenten glaubt, er sei vom Universitätsgerichte abgefaßt worden.

Ein Student Namens Peters, der in der Köpenicker Str. wohnt und ebenfalls zur Jenaer Burschenschaft gehörte, scheint die Ver-

¹³⁾ Quelle: siehe oben Kap. I Anm. 44 (am Ende).

¹⁴⁾ Lt. Schreiben des Ministers v. Brenn an Ancillon vom 12. August 1833 (Quelle: siehe oben Kap. I Anm. 44 [am Ende]).

¹⁵⁾ Lt. Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei (v. Brenn) vom 17. Mai 1833 (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Pr. Br. Rep. 30 Berlin C Pol. Präs. Tit. 94 Geh. Präs. Reg. Lit. S. Nr. 249).

¹⁶⁾ Lt. Bericht Hoffrichters vom 16. Juli 1833 (siehe oben Anm. 15).

¹⁷⁾ Quelle: siehe oben Anm. 5 (am Ende).

hältnisse des Reuter und seinen jetzt gefaßten Plan genau zu kennen. Durch denselben hoffe ich die Reise-Route des Reuter zu erfahren, damit, wenn es vielleicht nothwendig erscheinen möchte, er verfolgt und seine Papiere in Beschlag genommen werden können.«

Schon am nächsten Tage »berichtigt« Hoffrichter seine Anzeige:

¹⁸⁾ »Der Student Reuter hat sich mit dem Fuhrmann Leichner aus Dresden nach diesem Orte begeben. Er will sich hier einige Zeit aufhalten und dann nach Zürich gehen, um Naturwissenschaften zu studiren, bisher war er Jurist. Durch die bei Gelegenheit der Frankfurter Unruhen in Heidelberg statt gehabten Recherchen und Verhaftungen ward auch eine Correspondenz zwischen Reuter und Heidelberger Studenten aufgefunden. Durch dieselbe ward Reuter der Theilnahme und Mitwisserschaft an den Unruhen stark bezichtigt. Von Heidelberg ward dieserhalb nach Jena geschrieben, es war aber inmittelst dem Reuter schon gelungen, sich der weiteren Untersuchung durch die Flucht zu entziehen. Der Punkt wegen der aufgefundenen Papiere muß daher in meinem gestrigen Berichte hierhin berichtet werden.

Den Universitäten Heidelberg und Jena dürfte es vielleicht interessant sein, von dem Aufenthalt des Reuter Kenntnis zu erhalten.«

Bei dieser »wahrheitsgetreuen« Sachdarstellung Hoffrichters war es nicht verwunderlich, daß die Untersuchungsbehörden Reuter von Anfang an voreingenommen gegenüberstanden und seinen Aussagen wenig Glauben schenkten. Schon am Tage seiner Verhaftung wurde er — ohne es zu merken — seinem ebenfalls verhafteten Jenenser Bundesbruder Schramm gezeigt, dem Reuter später in seiner »Festungstid« ein unrühmliches Denkmal setzte. Schramm bezeichnete ihn »mit der größten Bestimmtheit . . . als ein ehemaliges Mitglied der geheimen burschenschaftlichen Verbindung Germania«¹⁹⁾. In den am 2. November beginnenden polizeilichen Vernehmungen gestand Reuter zwar sofort, Mitglied der Burschenschaft Jena gewesen zu sein. Er weigerte sich aber anfangs beharrlich, seine Bundesbrüder namhaft zu machen. Ermahnungen und die Androhung der nach der Kriminal-Ordnung gegen »halsstarrige und verschlagene Verbrecher« wegen »frechen Lügens, verstockten Leugnens oder gänzlichen Schweigens« zulässigen Strafen (u. U

¹⁸⁾ Quelle: siehe oben Anm. 5.

¹⁹⁾ Lt. Bericht Gerlachs vom 1. November 1833 (Quelle: siehe oben Anm. 11).

auch körperliche Züchtigung)²⁰⁾ fruchteten nichts. Reuter erklärte nur: »... ich will dennoch unter keiner Bedingung und keine Macht der Erde soll mich dazu zwingen, irgendein Geständnis in Bezug auf meine Freunde und Genossen abzulegen; mag man mich meinetwegen so lange einsperren, daß mein Haar auf meinem Haupte grau wird; dennoch will ich darüber nichts sagen«²¹⁾. Erst als er sah,

²⁰⁾ Nach § 285 Krim.O. durften zwar, »um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, ... keine gewaltsamen Mittel, von welcher Art sie auch seyen mögen, angewandt werden«. Insbesondere war es den Inquirenten verboten, »irgendeinen zur Criminal-Untersuchung gezogenen Angeschuldigten, durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen« (§ 288 Krim.O.). »Auch wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder Angabe der Mitschuldigen, oder Herbeischaffung der entwendeten Sachen, soll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden« (§ 289 a. a. O.). Doch sollte der Inquirent, damit sich »der halsstarrige und verschlagene Verbrecher« nicht »durch freche Lügen und Erdichtungen, oder durch verstocktes Leugnen oder gänzlichliches Schweigen ... der verdienten Strafe« entziehe, in solchen Fällen »dem Collegio, dessen Mitglied er ist, oder dem vorgesetzten Landes-Collegio ... die Sache vollständig anzeigen« (§ 292 a. a. O.). Diese war berechtigt, »durch ein bloßes Dekret, von welchem kein Recurs statt findet, eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verfügen« (§ 293 a. a. O.), deren Vollziehung dann durch den Inquirenten zu veranlassen war (§ 297 a. a. O.).

Diese Bestimmungen wurden jedoch in der Praxis vielfach zur Erpressung von Geständnissen mißbraucht. Die Inquirenten ließen häufig die durch Dekret angeordnete, in einer bestimmten Anzahl von Peitschen- oder Rutenhieben bestehende Züchtigung nicht auf einmal vollziehen, sondern ließen den Angeschuldigten zunächst einen Teil der ihm zuerkannten Hiebe verabreichen, um ihn dann durch Androhung der Fortsetzung der Züchtigung zum Geständnis zu bringen. Diese versteckte Art der Folter hat zum Leidwesen des Justizministers Mühler, der sich vergebens für eine Aufhebung dieser Vorschriften einsetzte, noch im Jahre 1840 bestanden.

(Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 90 Tit. 33 Justiz Verfassung Generalia: Acta des Kgl. Staats Ministeriums betr. die Bestimmungen wegen der gegen lügenhafte und verstockte Verbrecher zu ergreifenden Züchtigungsmaaßregeln).

Von den in Untersuchung gezogenen Studenten ist allerdings niemand körperlich gezüchtigt worden. Nach einem Reskript vom 23. Mai 1812 sollte eine körperliche Züchtigung nur noch »bei Verbrechern aus der niedrigsten Volksklasse« zur Anwendung kommen. Hier konnte daher nur die »Entziehung der besseren Kost, einsames Gefängniß, oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeschuldigten unschädliche Maaßregel« als Strafe für »freches Lügen oder gänzlichliches Schweigen« in Frage kommen (§ 296 Krim.O.). Reuter hatte man übrigens schon auf der Stadtvogtei angedroht, ihm nicht eher ein besseres Gefängnis zu geben, als bis er gestanden habe (lt. Beschwerde Reuters vom 5. März 1834 (Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 97 XI (W. 108/33) Nr. 1248 Bd. 1).

²¹⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 8. November 1833 [Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 97 VIII (ad W Nr. 4) Nr. 288 (rot)].

daß den Behörden die Namen seiner Bundesbrüder fast ausnahmslos bekannt waren, entschloß er sich zur vollständigen Aussage. Am 12. November²²⁾ reichte er ein »Selbstbekenntnis« zu den Akten, das im wesentlichen mit dem Ergebnis der polizeilichen Vernehmungen übereinstimmte. Es hat folgenden Wortlaut:

»An demselben Tage, an welchem die Trennung der vereinigten Burschenschaften in Jena in Germania und Arminia fiel, ward ich mit Krüger aus Malchin und Schmiedeberg aus Dresden nebst mehreren Andern, ungefähr 12 an der Zahl, aufgenommen; wir erhielten das schwarz, roth und goldene Band aus der Hand des damaligen Sprechers der vereinigten Burschenschaft Rieck, aus dem Holsteinischen gebürtig, und gaben demselben den Handschlag, den Gesetzen der Verbindung zu gehorsamen und den Zweck derselben (wissenschaftlich, volksthümlich und sittlich uns auszubilden) zu dem unsern zu machen. Nachdem dieser Act vollzogen, trat Franck auf und erklärte der Versammlung, in der Verbindung sei ein Geist des Hasses und der Zwietracht eingerissen, der bereits durch vorgefallene Roheiten sich zu äußern beginne; wer mit ihm ein Feind solcher Unwürdigkeiten sei, möge sich von der Verbindung lossagen und ihm folgen. Weil die meisten meiner Landsleute und Bekannten sich erhoben, ging auch ich zu der Germania über, die nun den Burgkeller verließ und auf dem Fürstenkeller ihre Kneipe aufschlug. In der ersten Zeit wurden in unseren Versammlungen die Verhältnisse mit den Arminen besprochen, und es wurde beschlossen, so viel wie möglich, mit denselben ein freundschaftliches Verhältniss zu unterhalten. Dies zerschlug sich jedoch bald, weil beim Vogelschießen 2 unserer Mitglieder Credner und Stoer mit dem damaligen Sprecher der Arminen, Fischer aus Ballstaedt, contrahirten, und wir diese beiden, wie von den Arminen verlangt wurde, nicht bestrafen konnten, weil es Privatsache des Fischer war; weshalb die Arminen uns in den Verruf thaten. Darauf wurde bis gegen Michael 1832 an der Verfassung der Constitution gearbeitet und in den Versammlungen über das abgestimmt, was eine zu dem Zwecke eingesetzte Commission ausgearbeitet hatte. Der Zweck der alten Burschenschaft wurde beibehalten, wie den auch überhaupt; so viel ich davon weiß, so viel wie möglich darauf gesehen wurde Reminiscenzen aus der alten Constitution darin aufzunehmen; kleine Abänderungen sind vorgekommen, doch waren diese nicht wesentlich, sondern zufällig. Da ich nie genöthigt war,

²²⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 12. November 1833: Selbstbekenntnis (Quelle: siehe oben Anm. 21).

die Constitution zu lesen und nie eine Charge bekleidet habe, die mich zwang mich aus derselben zu belehren, so kann es nicht auffallen, wenn ich wenig davon behalten habe. Es war darin ein Quantum festgesetzt, das jeder nach seinem Wechsel zahlen mußte, um Waffen, Bibliothek und Fremdenrechnung davon zu bestreiten. Jedes Verbindungsmitglied war gezwungen die Versammlungen zu besuchen, den Befehlen des Vorstandes zu gehorchen und Vorzugsweise die Verbindungskneipe zu besuchen. Der Vorstand stand unter den Beschlüssen der allgemeinen Versammlung und wurde alle 6 Wochen gewählt doch so, daß von 5 Mitgliedern, die im Vorstande saßen, stets 3 drin blieben und 2 durchs Loos ausgeschlossen wurden, für welche dann 2 Neue gewählt wurden. Ob der Sprecher vom Vorstande oder von der Versammlung bestimmt wurde, weiß ich nicht gewiß, ich glaube indessen in der ersten Zeit wurde er vom Vorstande, späterhin von der Versammlung bestimmt. Vor Michael 1832 fiel auch die Reise nach Koestritz vor, die den Zweck hatte eingige Altenburger, die dahin kommen wollten, kennen zu lernen, es war dies Sache jedes Einzelnen und keiner ist dazu von der Verbindung gezwungen worden. Wer von den Jenensern daselbst war, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben, es waren ungefähr 30, ich war da, aber mit Gewißheit weiß ich, daß mein Freund Krüger nicht da war, weil er zu derselben Zeit eine Reise auf den Thüringer Wald machte. Von den Altenburgern habe ich keinen gesehen und weiß auch ihre Namen nicht, nur der Schriftsteller Spazier und ein Dr. Richter aus Roda sind mir erinnerlich. Der erstere dieser beiden hielt eine kleine Anrede an uns, wir möchten doch die gewohnte Fröhlichkeit in unserm Kreise herrschen lassen, worauf Schramm ihm etwas Verbindliches erwiederte. Hernach wurden Gespräche unter den Einzelnen geführt.

In den Michaelisferien wurden keine Versammlungen gehalten und nach den Ferien hatte ich das Unglück mir am Fuße Schaden zuzuziehen, welches mich an dem Besuch der Versammlungen hinderte. Kaum war ich von diesem Übel befreit, so ward mein Hausgenosse Haupt der Iste von einem heftigen Nervenübel befallen, welches seinem Leben im Anfange des December ein Ende machte; daß ich ihn pflegte und wartete, versteht sich von selbst, und so kam es, daß ich immer mehr an Geschmack an Verbindungssachen verlor und mich um Weniges bekümmerte. Ein Gesetz ist mir jedoch noch erinnerlich, welches um diese Zeit gegeben ward, nämlich, es sollte Jedem erlaubt sein einen Andern vor der Versammlung zur Exclusion vorzuschlagen und der dazu Vorgeschlagene sollte durch Stimmenmehrheit excludirt sein. Dies wurde benutzt und es wurden in

kurzer Zeit 3 Mitglieder excludirt, ein gewisser Eisenach, weil er die Füchse zum Spiel verführt hatte, Schmiedeberg, der leichtsinnig mit dem Ehrenwort gespielt hatte, und Quentin, der sich mit allerlei schlechtem Gesindel herumtrieb; der letztere war jedoch, wenn ich nicht irre, nicht in der Verbindung, sondern renoncirte. Jetzt kam die unglückliche Zeit in Jena, die leider durch 2 unserer Mitglieder schien herbeigerufen zu seyn. Es waren nämlich v. der Hude und Schmidt Braunschweig, die kurz vor Weihnachten die Pedelle schlugen, sie haben ihre Schuld eingestanden und sind deshalb auf 4 Jahre relegirt. Späterhin hat keiner von der Germania Antheil an den Excessen genommen, außer Quentin, der deshalb vorzüglich von uns entfernt wurde; ja es ist laut gemißbilligt worden, daß die übrigen Verbindungen Unthaten verübten, die vom Senate uns in die Schuhe geschoben wurden, weil wir scheinbar die Urheber des Skandals waren. Ich selbst habe nie Antheil an solchen Dingen genommen. Um Weihnachten wurde in der Versammlung ein Brief, wenn ich nicht irre, aus Würzburg vorgelesen, worin wir aufgefordert wurden zum Weihnachtsfest Gesandte an den Burschentag zu schicken, dies war jedoch nicht möglich, da schon nach ein oder 2 Tagen das Weihnachtsfest anfang. Wo der Burschentag gehalten werden sollte, weiß ich nicht genau mehr, doch früher war einmal die Rede von Bamberg oder Stuttgard. Nach dieser Zeit kam der Student Müller aus Kiel nach Jena, der, wie es hieß, den Burschentag besucht hatte. Um seinetwillen wurde eine Versammlung gehalten, in der ich jedoch nicht zugegen gewesen bin, und deshalb auch nicht weiß, was in derselben verhandelt worden, da ich wenige Tage darauf, als in einer folgenden Versammlung mehrere Mitglieder austraten, die Gelegenheit benutzte und ebenfalls austrat mit dem öffentlich ausgesprochenen Grunde, der Geist, der in der Verbindung wäre, sey nicht mehr der meine. Am andern Tage wurde mir mein Ehrenwort zurückgegeben, und seit dieser Zeit habe ich in Jena nur mit den Ausgetretenen Umgang gehabt. Diese waren . . . (folgen Namen) . . . An Zeitungen haben wir gehalten, zuerst die Stuttgarder Zeitung und darauf das Frankfurter Journal. Ein eigenes Lesezimmer hielten wir nicht, sondern lasen obige Blätter auf der Kneipe . . . (folgen Angaben über die Bibliothek) . . . Die Waffen sind später, doch dies weiß ich nur vom Hörensagen, unter die zurückgebliebenen Mitglieder verloost, die sich jedoch bald nach unserm Austritte völlig auflöseten, so daß bei meiner Abreise aus Jena, welche am 19ten Februar erfolgte, keine Verbindung unter dem Namen Germania existirte. Ich ging nach Camburg, wo ich bis zum 31sten April blieb. Hier erhielt ich durch ein dort erscheinendes

kleines Blatt ‚das Camburger Wochenblatt‘ die erste Nachricht von den Frankfurter Attentaten; bei meiner Abreise aus Jena oder später, bis zu dem Erscheinen dieses Artikels in dem kleinen Blatte, habe ich von Keinem eine Sylbe oder eine Anspielung gehört, die auf solche That schließen ließe. In dem Sommersemester habe ich außerdem, in den Acten erwähnten Fuchs Kränzchen, keiner solchen Zusammenkunft beigewohnt, da in der ersten Zeit des Daseins der Germania man mit Geschäften so überhäuft schien, daß man an Einrichtung solcher Kränzchen nicht denken konnte. Nach Michael dauerte es noch geraume Zeit, bis die Einrichtung derselben zustande kam . . . In dem ersten Kränzchen schlug Hase vor, eine Broschüre, ich glaube von Wirth, zur Grundlage unserer Disputationen zu nehmen; da nun dies mir ganz unzweckmäßig schien und ich die überspannte Denk- und Schreibart des Verfassers kannte und glaubte, dies würde uns zu leeren Schwindeleien hinreißen, schlug ich ein gediegenes Werk vor, nämlich Schmidt's Staatsrecht; mein Vorschlag ging durch und nun wurde dies vorgelesen und über streitige irrierte Punkte disputirt; übrigens war durch Schuld der Kränzchenführer der literarische Gewinn, den der Einzelne daraus schöpfen konnte, sehr unbedeutend. — Im Verbande der allgemeinen deutschen Burschenschaft waren Tübingen, Heidelberg, Würzburg, Erlangen, Jena und Kiel; da ich niemals die Constitution der allgemeinen Burschenschaft gelesen habe, so weiß ich auch nur, daß jeder Burschenschaft gegenseitige Hospitalität zur Pflicht gemacht ist, und daß Verbindungs Mitglieder einer dieser Burschenschaften, ohne Weiteres auch Verbindungs Mitglieder der anderen wurden.«

So weit die Darstellung Reuters.

Die polizeilichen Ermittlungen fanden am 4. Dezember 1833 mit einem letzten Verhör Reuters ihren Abschluß²³⁾. Am gleichen Tage übersandte der Polizei-Präsident — unter Hervorhebung der wichtigsten Vernehmungsergebnisse — die Akten dem Minister des Innern und der Polizei mit der Anfrage, »ob der Reuter nunmehr dem Königlichen Kammergericht zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung überwiesen werden« solle²⁴⁾.

Viertes Kapitel.

Der Bürgermeister Reuter erfuhr am 4. November durch seinen in Berlin lebenden Neffen Ernst von der Verhaftung seines Sohnes¹⁾. Sogleich schrieb er ihm folgenden Brief:

²³⁾ Quelle: siehe oben Anm. 21.

²⁴⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 Tit. 21 R Nr. 37 Bd. 1.

¹⁾ Nach Weltzien a. a. O. S. 70.

2) »Lieber Fritz! Ich weiß nicht, ob diese Zeilen an Dich gelangen werden. Die Menschenfreundlichkeit Deiner Richter wird es jedoch hoffentlich gestatten. Heute morgen erhielt ich die unglückliche Nachricht der Arretierung Deiner. Weg mit Verweisen sie können hier nicht nützen. Wenn Du gefehlt hast, so ertrage nun auch Dein Vergehen mit Mut. Sei größer als Deine etwaige Schuld. Milde Richter waren von jeder Deutschlands Zierde. Sie werden auch Dir sein, so hoffe ich zu Gott. Überzeugt mit allen, die Dich kennen, von der Güte Deines Herzens vergebe ich Dir, hättest Du gefehlt. Rechne daher auf die Fortdauer meiner Liebe zu Dir und meiner Theilnahme für Dich. Dies nur bitte ich als Vergeltung: suche Deine Gesundheit zu erhalten, so viel es möglich, und verwende, ernstlich arbeitend, Deine Einsamkeit und Zeit so nützlich, als es die Umstände und die Güte Deiner Richter nur gestatten, und gib mir, wenn es Dir erlaubt wird, Nachricht von Dir. Gott lenke alles zum Besten! Es grüßt Dich Dein treuer Vater.«

Die große väterliche Liebe, die sich in diesem Brief widerspiegelt, findet in den unausgesetzten, rührenden Bemühungen des Bürgermeisters um das Wohl und die Befreiung seines Sohnes während der folgenden Jahre eine würdige Bestätigung.

Ihrer Aufgabe entsprechend hatte die Bundes-Zentralbehörde in Frankfurt a. M. dem Großherzoglich Mecklenburgischen Geheimen Staats-Ministerium ebenfalls einen Auszug aus den Eisenacher Untersuchungsakten mit einem Verzeichnis der dort als Mitglieder der Jenenser Germania genannten Studenten übermittelt. Im November 1833 begannen daher auch in Mecklenburg Demagogenvorfälle, die allerdings — im Gegensatz zu Preußen — in sehr milden und menschlichen Formen verliefen³⁾.

Am 14. Dezember 1833 erhielt der Magistrat Stavenhagen von der Justiz-Kanzlei Rostock, die durch ein Großherzogliches Reskript vom 16. November 1833 mit der Untersuchung aller gegen den Bestand des Deutschen Bundes gerichteten Unternehmungen beauftragt worden war⁴⁾, die Aufforderung, »über den gegenwärtigen Aufenthalt des . . . Reuter nach eingezogener Erkundigung zu berichten«⁵⁾. Der Bürgermeister war jedoch nach Berlin gereist. Ende November hatte der »tiefbetrübt Vater . . . den gewiß nur irregeleiteten und leichtsinnigen Jüngling« der. »Milde und Menschen-

2) Abgedruckt bei Weltzien a. a. O. S. 70.

3) Quelle: Mecklbg. Geh. u. Hauptarchiv. Kabinettsablieferung I Kol. 6. Auswärtiges. Deutscher Bund.

4) Quelle: siehe oben Anm. 3.

5) Mecklbg. Geh. u. Hauptarchiv. Ablieferung des Min. d. Inn. 1892 (216). Sicherheitspolizei. Geheime Gesellschaften. Bd. 1.

freundlichkeit« des Berliner Polizei-Präsidenten empfohlen und hierbei seiner »Hoffnung zur baldigen Befreiung« seines »einzigsten Sohns« Ausdruck gegeben⁶⁾. Nun wollte er sich in Berlin bei den preußischen Behörden persönlich für die Freilassung seines Sohnes verwenden. Er setzte seine Hoffnung auf den Preußischen Justiz-Minister v. Kamptz, der — als gebürtiger Mecklenburger⁷⁾ — dem Bürgermeister großes persönliches Wohlwollen und menschliches Mitgefühl entgegenbrachte. Der Minister empfing ihn am 17. Dezember⁸⁾ und gab ihm den Rat, bei der Ministerial-Kommission, deren Mitglied er war, auf vorläufige Haftentlassung Reuters gegen Kautionsantrag⁹⁾ zu bestehen. Diesem Rate folgend, richtete der »tiefgebeugte Vater« unter dem 18. Dezember an die Ministerial-Kommission folgendes Gesuch:

10) »Mein Sohn, der Studiosus juris Friedrich Reuter, bezog im Jahre 1831, wohl vorbereitet und sittlich gut geartet, die Universität zu Rostock, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen. Leider fand er dort keinen Lehrer seines Faches, der ihn hätte befriedigen können, und er ging deshalb im Jahre 1832, wie die meisten Mecklenburger nach Jena, um dort seine Studien fortzusetzen. Ein unseliges Geschick wollte aber, daß er hier durch den Umgang mit anderen Studirenden zur Theilnahme an einer Studenten Verbindung, der sogenannten Germania, veranlaßt wurde. Wenn diese nun auch zu den verbotenen gehören mag: so ist doch neben der jugendlichen Unerfahrenheit und Unbesonnenheit, zur Entschuldigung des Unglücklichen ausdrücklich zu bemerken, daß dieser Verein fast öffentlich dastand, auch dem dortigen akademischen Senate nicht unbekannt war, und deshalb in den Augen meines Sohns als stillschweigend genehmigt erscheinen mochte. In diesem Verein nun ist mein Sohn nie einer der Leiter und Führer gewesen, und er ist auch, als er späterhin dessen verwerfliche Tendenzen kennen gelernt hatte, freiwillig und aus eigenem Antriebe aus demselben getreten.

Er entschloß sich daher schon im Februar dieses Jahres, nach München zu gehen, weil er dort keine Genossen dieser Verbindung wiederzutreffen hoffte. Meine Weigerung, ihm die Erlaubniß dazu

⁶⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Pr. Br. Rep. 30 Berlin C Pol. Präs. Tit. 94. Geh. Präs. Reg. Lit. R Nr. 117.

⁷⁾ Vgl. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Bd. 55 S. 375ff., Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 15 S. 66ff.

⁸⁾ Lt. Bericht des Bürgermeisters Reuter a. d. Justiz-Kanzlei Rostock v. 21. XII. 1833 (Quelle: siehe oben Anm. 5).

⁹⁾ Lt. Bericht des Bürgermeisters Reuter vom 21. Dezember 1833.

¹⁰⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 21 R Nr. 37 Bd. 1.

zu geben, und die Wiederholung seiner Bitte war Veranlassung zu seinem mehrwöchentlichen Aufenthalt in Camburg. Er fügte sich indeß meinem Willen und kam nach Hause, wo er mich dann überzeugte, künftig nur seinen wissenschaftlichen Zwecken zu leben. Nach meinem Wunsche sollte er seine Studien in Berlin, oder falls er hier zurückgewiesen würde, in Leipzig fortsetzen. Leider erfuhr er aber, daß ihm auf beiden Universitäten die Aufnahme verweigert werden würde, und er blieb sogar der Gefahr der Verhaftung ausgesetzt. Nur, um dieser zu entgehen, machte er jetzt den Vorschlag, die Universität Zürich zu beziehen. Dies schlug ich ihm indeß ab und hieß ihn wieder nach Hause kommen. Auf dieser Rückreise war er nun begriffen, als er wegen Mangel an Reisegeld und durch ein Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Umstände in Berlin aufgehalten ward, schlechte Rathgeber fand und in noch schlechtere Gesellschaft gerieth, die ihn seinem traurigen Schicksale schnell zuführte. Schon am 31sten October dieses Jahres ward er hier wegen der Theilnahme an jener Studenten Verbindung verhaftet und in die hiesige Stadtvogtei abgeführt. Eine polizeiliche Untersuchung gegen ihn ist bereits geführt, und wenn auch das Ergebnis derselben mir jetzt noch unbekannt ist, so hoffe ich doch zu Gott, daß es eine Criminal Untersuchung nicht zu Folge haben wird. Worin aber auch das Vergehen meines Sohns bestehen mag, so bin ich doch jetzt nach persönlicher Unterredung mit ihm, die mir vor einigen Tagen huldreich verstattet wurde, fest überzeugt, daß er seinen Fehltritt jetzt aufs bitterste bereut, und das er nichts sehnlicher wünscht, als für die Zukunft seinem wissenschaftlichen Zwecke ernst und streng leben zu können. Wie gern ich, der tiefbetrübte Vater dieses einzigen, sonst guten, von Andern leider verführten Sohns, der mir früherhin ost und vielfach zur Freude gereichte, wie gern ich diesem Wunsche beitrete, bedarf wohl nicht erst meiner Versicherung. Was zur Förderung dieses Zweckes in meinen Kräften steht, zu thun, ist eben so sehr meine Neigung als meine väterliche Pflicht; und ich wende mich deshalb jetzt, wenn auch mit schერem Herzen, doch nicht ohne Hoffnung, an Ew. Excellenzen.

Der Zweck der Verhaftung meines Sohn kann zur Zeit nur der sein, daß sich mein Sohn der Untersuchung und möglichen Bestrafung nicht entziehe. Ich erkläre deßhalb freiwillig und unumwunden, daß ich mit meinem Vermögen dafür zu haften bereit bin, daß mein Sohn sich der fraglichen Untersuchung und einer möglichen Bestrafung nicht entziehen wird. Auch ist der Kaufmann Herr Engel hieselbst, Gertraudenstraße Nr. 18 bereit, eine angemessene Bürgschaft dafür zu leisten, daß mein Sohn sich ohne höhere Erlaubniß

nicht von hier entferne, vielmehr, so ost die Hohen Behörden es gut finden, sich stellen wird.

Sollten Ew. Excellenzen dies mein unterthäniges Gesuch huldvoll berücksichtigen und die von mir angebotene Caution genehmigen: so würde, wie es mir scheint, dem Gesetze genügt und zugleich mein Sohn seiner wissenschaftlichen Laufbahn zurückgegeben, in der er leider so lange gestört werden müßte, wenn die Weisheit der richtenden Behörde, so lange noch irgendwo ähnliche Untersuchungen gegen Studenten Verbindungen im Gange sind, die öftere Vernehmung meines Sohns nothwendig erachtete.

In tiefster Ehrfurcht wiederhole ich daher meine ganz unterthänige Bitte:

Ew. Excellenzen mögen huldvoll gestatten, daß mein unglücklicher Sohn gegen eine von ihm abzugebende juratorische und gegen meine im Obigen dargebotenen Cautionen, unter besonderer polizeilicher Aufsicht hieselbst seinem akademischen Zwecke leben und die öffentlichen Vorlesungen von hiesiger Universität besuchen dürfe.

Ew. Excellenzen würden durch huldvolle Genehmigung dieser meiner unterthänigen Bitte einen tiefgebeugten Vater wieder einigermaßen aufrichten und einem unglücklichen, verirrtten Jüngling unendlich beglücken.

Mit innigem, unbegrenztem Dankgeföhle werde ich die gnädige Gewährung meines Gesuchs lebenslänglich erkennen, der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe

Ew. Excellenzen

Berlin

am 18ten December 1833

unterthäniger

G. F. Reuter, Bürgermeister.«

Als der Vater — wenige Tage später — nach Stavenhagen voller Hoffnung zurückkehrte, überreichte er seinem Magistrat zur Information der Justiz-Kanzlei Rostock einen Bericht über das Ergebnis seiner Berliner Reise, der hier auszugsweise wiedergegeben sei:

¹¹⁾ »... Ein hochstehender Staatsbeamter gab mir zwar den Trost, daß die Strafe meines Sohns, da er kein Führer und Leiter der obgedachten Verbindung gewesen, so viel für jetzt vorabzusehen, nicht von großer Bedeutung seyn könne, und äußerte er sich überhaupt dahin, daß bisher das Ergebnis der Untersuchung gegen ihn und mehrere andere Mitglieder der Germania nicht hochverräthe-

¹¹⁾ Quelle: siehe oben Anm. 5.

rische Umtriebe derselben, sondern bloße Thorheiten leichtsinniger Jünglinge gewesen, erklärte aber auf meine Anfrage, daß man ab Seiten der Königlich Preußischen Regierung, falls die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung die Auslieferung meines Sohns beantragen sollte, diesem Antrage nicht deferiren werde, wohl aber ward mir einige Hoffnung dazu, daß mein Sohn gegen Caution dahin, ‚daß derselbe sich der Untersuchung und evtl. Bestrafung nicht entziehen werde‘, vielleicht die Erlaubniß erhalten dürfte, in Berlin seine Studien fortzusetzen; worauf ich denn auch bey der dortigen Ministerial Commission kurz vor meiner Abreise von Berlin antrag und der desfallsigen Resolution entgegensehe . . . Gar sehr betrübt es mich, daß die Untersuchung gegen meinen Sohn von einem ausländischen Gerichte geführt wird. Ich muß aber leider nach den mir gewordenen Nachrichten jede Bemühung zur Auslieferung für vergeblich halten, und da ich fürchte, daß etwaige desfallsige Anträge nur die Zeit seiner Untersuchung und Verhaftung verlängern dürften, so sehe ich mich genöthigt und halte es fürs Beste davon abzusehen . . .«

Die »Resolution« der Ministerial-Kommission, in die der Bürgermeister so großes Vertrauen gesetzt hatte, ließ alle seine Hoffnungen zunichte werden. Am 28. Dezember 1833 machte ihm die Berliner Behörde folgende Mitteilung:

12) »Auf Ihre Eingabe vom 18ten d. M. wird Ihnen hiermit erwiedert, daß es nicht zulässig ist, Ihren Sohn gegen die von Ihnen dargebotenen Cautionen aus der Haft zu entlassen. Nach dem Resultate der polizeilichen Untersuchung so wie nach dem Inhalte der von der Zentralbehörde in Frankfurt a. M. hierher gemachten Mitteilungen hat die gerichtliche Untersuchung gegen Ihren Sohn wegen seiner besonderen Theilnahme an der alle deutschen Regierungen betreffenden hochverrätherischen Verbindung Germania zu Jena eröffnet werden müssen und er ist zu diesem Behufe an das Königliche Kammergericht abgeliefert worden.

Sobald die Verhältnisse gestatten, werden wir auf seine Entlassung aus dem Gefängnisse, in welchem er jedoch vorerst noch verbleiben muß, Bedacht nehmen.

Die Ministerial Commission
Brenn Kamptz Mühler.«

Die Ablehnung der vorläufigen Haftentlassung Reuters entsprach den damaligen preußischen Gesetzen. Nach § 210 der Kri-

12) Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 Tit. 21 R Nr. 37 Bd. 1, vgl. ferner oben Anm. 5.

minalordnung konnte der Beschuldigte bei mangelndem Fluchtverdacht und fehlender Verdunkelungsgefahr gegen »eine annehmliche Caution . . . auf freien Füßen gelassen werden, wenn die ihm bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Gefangenschaft nicht« erreichte. Diese Voraussetzungen waren im Falle Reuter nicht gegeben. Die Ministerial-Kommission sah in der Mitgliedschaft Reuters bei einer germanischen Burschenschaft eben nicht — wie Kamptz unverständlicherweise dem Bürgermeister erklärte — »bloße Thorheiten leichtsinniger Jünglinge«, sondern die Teilnahme an einer »hochverrätherischen Verbindung«. Die gerichtliche Untersuchung war also von ihr wegen eines Unternehmens eröffnet worden, »welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates . . . abzielt« (§ 92 II 20 ALR). Ein solches Unternehmen bedrohte § 93 II 20 ALR als Hochverrat »mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes und Lebensstrafe«. Unter diesen Umständen durfte aber der Beschuldigte gemäß § 211 der Kriminalordnung »unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden«. Die Ministerial-Kommission hätte allerdings den Haftbefehl »durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnahme der Reisepässe oder Effekten« vollstrecken können. Dies schien ihr jedoch »unzulänglich« zu sein (§ 223 Kriminalordnung).

Am 20. Januar 1834 wandte sich nun der Bürgermeister in seiner Not mit folgenden Worten an seinen Landesherrn, den Großherzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg-Schwerin:

13) »Allerdurchlauchtigster Großherzog
Allergnädigster Großherzog und Herr!

»Mein Sohn, der Studiosus Friedrich Reuter, bezog Michaelis 1831 die Universität zu Rostock, ging demnächst aber von dort, Ostern 1832, zur Fortsetzung seiner Studien mit einigen andern Mecklenburgern nach Jena. Unglücklicher Weise nahm er daselbst Antheil an einer Studenten Verbindung, der so genannten Germania, welche bei seiner Ankunft in Jena schon existirte und die, wenn gleich, wie alle studentischen Verbindungen verboten, in den Augen meines Sohns stillschweigend genehmigt erscheinen mußte, indem dieser Verein fast öffentlich da stand, und dem dortigen academischen Senat nicht unbekannt war. In diesem Verein ist mein Sohn nie Führer und Leiter gewesen, er ist vielmehr, als er später dessen Tendenz kennen gelernt hatte, freiwillig und aus eigenem Antriebe

13) Quelle: siehe oben Anm. 5.

aus demselben getreten und hat, da so dann in Jena unter den Studirenden mehrere Unruhen und Streitigkeiten entstanden, Jena schon im Februar v. J. verlassen, um nach München zu gehen. Meine Weigerung, ihm dazu die Elaubniß zu geben, und die Wiederholung seine Bitte war Veranlassung zu seinem mehrwöchentlichen Aufenthalt in der Nachbarschaft von Jena. Er fügte sich indeß meinem Willen und kam zu Hause, wo ich mich denn überzeugete, daß es sein fester Entschluß war, nur seinem wissenschaftlichen Zwecke zu leben. Nach meinem Wunsche sollte er nun zu Michaelis v. J. sein Studium in Berlin, oder falls er dort nicht angenommen würde, in Leipzig fortsetzen und verließ er mein Haus gleich nach Michaelis v. J. Leider ward ihm aber auf beiden Universitäten die Aufnahme verweigert, und ich hieß ihn daher wieder zu Hause kommen.

Auf dieser Rückreise war er nun begriffen, als er, wegen Mangel an Reisegeld und durch ein Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Umstände in Berlin aufgehalten, dort schlechte Rathgeber fand und am 31sten October v. J. wegen Theilnahme an jener Studenten Verbindung verhaftet ward. Ich bemühte mich so dann im December v. J. daselbst persönlich um die Freilassung meines Sohns, erhielt auch einige Aussicht dahin, daß es ihm gegen Caution gestattet werde, seine Studien in Berlin fortsetzen zu dürfen. Zu meinem großen Leidwesen ist diese Hoffnung aber, wie das hier angebogene Respons der desfallsigen, in Berlin niedergesetzten Ministerial Commission, das mir erst vor einigen Tagen zugegangen, näher ausweiset, nicht in Erfüllung gegangen. Es ergiebt sich aber aus demselben schon, daß mein Sohn sich nicht direct gegen den Preußischen Staat vergangen; sein Vergehen besteht vielmehr einzig darin, daß er ein einfaches Mitglied jener verbotenen Verbindung war. Mein Sohn steht also, da er sich ersichtlich noch in meiner väterlichen Gewalt befindet, unter der Gerichtsbarkeit, der ich unterworfen bin, oder der, welche Ew. Königlichen Hoheit zur Untersuchung dieses Vergehens nach Allerhöchst Ihrer Landesväterlichen Weisheit zu bestimmen für gut finden, und ich kann daher keinen Grund ermitteln, der den Preußischen Staat, in dem mein Sohn nichts verbrochen, dessen Gesetze er also auch nicht verletzt, dessen Gebiet er in keiner strafbaren, sondern in völliger erlaubter Absicht betreten hat, berechtigen könnte ihn einzukerkern, eine Untersuchung gegen ihn, wegen eines angeblich gegen alle deutschen Regierungen angehenden Vergehens, mit Ausschluß der richterlichen Behörde seines Vaterlandes zu führen und seine Bestrafung zu verfügen.

So wage ich denn, weniger besorgt wegen des End Resultates der gegen meinen Sohn eingeleiteten Untersuchung, als wegen des über ihn verhängten geisttödtenden und durch Entziehung von seinen Studien ihn moralisch zu Grunde richtenden Arrestes, unter Hindeutung auf die humane Behandlung, die seinen, hier im Vaterlande zur Untersuchung gezogenen Schicksals Genossen zu Theil wird und unter Hinweisung auf frühere ähnliche Vorkommenheiten, wo Ew. Königlichen Hoheit nicht zugaben, daß Allerhöchst Ihre Unterthanen in fremden Landen und nach fremden Gesetzen gerichtet wurden, allerunterthänigst an Ew. Königlichen Hoheit die allerunterthänigste Bitte:

Ew. Königlichen Hoheit geruheten, die Auslieferung meines unglücklichen Sohns an die vaterländischen Gerichte zur Fortsetzung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung und eventualiter Bestrafung huldvoll zu veranlassen.

Nichts wird mich über das traurige Schicksal meines verwirrten Sohns beruhigen und ihn schneller seinem Zwecke wiederum zuführen können, als die gnädigste Gewährung dieser submissesten Bitte, auf welche ich vertrauensvoll in derjenigen tiefen Ehrfurcht hoffe, mit welcher ich stets ersterbe.

Stavenhagen
den 20sten Januar
1834

Ew. Königlichen Hoheit
allerunterthänigster
C. F. Reuter

Auch hier wartete des Bürgermeisters zunächst eine Enttäuschung. Die Großherzogliche Regierung hielt nach dem ihr von der Justiz-Kanzlei Rostock inzwischen zugeleiteten Berliner Bericht des Bürgermeisters vom 21. Dezember 1833¹⁴⁾ einen Auslieferungs-Antrag von vornherein für erfolglos. Dementsprechend übersandte sie ihm folgendes Schreiben:

¹⁵⁾ »Eurem Gesuche vom 20sten d. M. um Reclamirung eures, wegen Theilnahme an einer verbotenen Studenten Verbindung zu Berlin verhafteten Sohnes zur Fortsetzung der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung vor den hiesigen Gerichten steht nach Lage der Sache nicht zu willfahren.

Gegeben Schwerin, am 28sten Januar 1834.«

Da erstand dem »tiefbetrübten Vater« in der Person des Regierungsrats und Kammerherrn Friedrich Albrecht v. Oerzen (vgl. Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1834) ein sehr warmerziger Fürsprecher. Folgender Umstand kam dabei zur Hilfe:

¹⁴⁾ Quelle wie oben.

¹⁵⁾ Quelle wie oben.

Das Großherzogtum Sachsen-Weimar überlieferte die in seinem Machtbereich verhafteten Burschenschafter zur Untersuchung und Bestrafung ihren Heimat-Behörden. So war u. a. auch der Bundesbruder, Freund und Landsmann Reuters, Krüger, im Herbst 1833 nach Mecklenburg ausgeliefert worden, wo er zunächst im elterlichen Hause zu Malchin wohnen durfte und sogar später — während der Untersuchung — die Erlaubnis zur Wiederaufnahme seines Studiums unter polizeilicher Aufsicht in Rostock erhielt¹⁶⁾. Auf diese Tatsache gründete Oerzen sein Votum, das er als Dorsal-Notiz auf die Reutersche Immediat-Eingabe setzte¹⁷⁾:

»... indem ich um Verzeihung bitte, das Stück mit der Extension angehalten zu haben, erlaube ich mir zu bemerken, daß

a) es mir nicht consequent zu seyn scheint, wenn wir einmal genöthigt sind einen Mecklenburger (Krüger aus Malchin) von Sachsen her aufzunehmen und selbst hier gegen ihm die Untersuchung zu führen, und wir ein andermal, wo ein anderer Mecklenburger ganz wegen desselben Vergehens im Auslande in Untersuchung geräth, nicht befugt seyn sollen, seine Auslieferung zur eigenen Bestrafung nachzusuchen. Mecklenburg scheint also nun gerade thun zu müssen, was den andern Staaten beliebt; unmöglich aber dürfte dies würdig und angemessen seyn, und moderiter umsomehr wenigstens doch den Versuch die Auslieferung zu verlangen, als

b) wegen dieses Vergehens bereits die Rostocker Justiz-Canzlei mit der Untersuchung gegen alle betreffenden Mecklenburger beauftragt ist, ein mehreres also billig von Preußen nicht zu begehren steht.

c) Auch scheint es mir doch fast hart, einem hiesigen Staatsdiener, tief betrübten Vater, ohne weiteres nicht einmal soweit zur Hülfe kommen zu wollen, unter diesen Umständen den Versuch der Auslieferung des Sohns zu beantragen; gewiß kann es die Liebe nur vermehren, wenn man sich der Unterthanen annimmt, wo irgend es billig und angemessen ist.

Ich würde daher kein Bedenken haben, das Gesuch mittelst Ministerial Schreibens nach Berlin dringend ... zu unterstützen.«

Ogleich der Geheime Staatsminister v. Brandenstein, der die auswärtigen Geschäfte Mecklenburgs führte¹⁸⁾, der Meinung war, »... daß ... die Auslieferung eines Mecklenburgers, der gegen die deutschen Staaten in complexu gesündigt (habe) dem foro deprehensionis eines deutschen Staates nach allem Rechte nicht« ab-

¹⁶⁾ Quelle: wie oben.

¹⁷⁾ Dorsal-Notiz Oerzens.

¹⁸⁾ Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1834.

gefordert werden könne, schloß er sich doch dem »menschenfreundlichen Wunsche des H. R. von Oerzen« an¹⁹⁾ und übersandte am 7. Februar 1834 dem Preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten folgende Note:

20) »Indem wir uns erlauben, einem Königlich Preußischen Hochlöblichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, die uns vorgetragene Bitte des Bürgermeisters Reuter zu Stavenhagen, um unsere Verwendung für die Auslieferung seines dort wegen Theilnahme an der verbotenen Verbindung Germania in Jena inhaftirten Sohnes ganz ergebenst in Abschrift mitzutheilen; bemerken wir nur zur Unterstützung dieses Gesuchs, daß der hiesigen Justiz-Canzlei in Rostock die Untersuchung wegen ähnlicher Vergehen gegen mehrere Mecklenburger übertragen und diese im vollen Gange ist. Wir glauben deßhalb, und zum Troste des gebeugten Vaters, auf die Auslieferung antragen zu dürfen, um die Untersuchung gegen den Arrestanten im Zusammenhange mit den übrigen, — wozu wir uns dann auch die dazu zu benützensden Verhöre desselben erbitten, — hier fortsetzen zu lassen, und werden die Gewährung dieser unsrer ergebensten Bitte in der vollkommensten Hochachtung, deren Bekenntnis wir auch bei dieser Veranlassung sehr gerne erneuern, dankbar verehren.

Schwerin den 7ten Februar 1834

Großherzoglich-Mecklenburgisches-Geheimes-Ministerium
v. Brandenstein.«

Das Mecklenburgische Geheime Staatsministerium hat auf diese Note von Preußen nie eine Antwort erhalten²¹⁾.

Fünftes Kapitel

Der Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, übersandte den mecklenburgischen Auslieferungsantrag der Ministerial-Kommission mit folgendem Begleitschreiben:

1) »Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Geheime Ministerium hat sich unter Mittheilung der hier abschriftlich an-

¹⁹⁾ Akten-Notiz v. Brandensteins vom 7. Februar 1834.

²⁰⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. AA Sekt. I Rep. IV Polizei Nr. 112 Bd. 3, vgl. ferner oben Anm. 5.

²¹⁾ Dorsal-Notiz vom 28. Dezember 1836: »... die ... Verwendung an das Kgl. Preußische Ministerium (v. 7. 2. 1834 d. Verf.) ist — so viel ich habe finden können — ohne Antwort geblieben.«

¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9; ferner: AA Sekt. I Rep. IV Polizei Nr. 112 Bd. 3.

liegenden Immediat-Eingabe des Bürgermeisters Reuter zu Stavenhagen, mit dem Antrage an mich gewendet, dem darin enthaltenen Gesuche gemäß darauf hinzuwirken: daß der hier wegen seiner in Jena Statt gehabten Theilnahme an der Verbindung ‚Germania‘ verhaftete und zur Untersuchung gezogene Sohn desselben aus der hiesigen Haft entlassen und an seine competente vaterländische Behörde ausgeliefert werde, damit von der Justiz-Canzlei zu Rostock, der bereits die Untersuchung wegen ähnlicher Vergehen gegen mehrere Mecklenburgische Unterthanen übertragen ist, solche auch gegen den p. Reuter, und zwar im Zusammenhange mit den übrigen, fortgesetzt werden könne, zu welchem Behufe das Gedachte Ministerium die hier mit jenem Individuo bereits aufgenommenen Verhöre mit überwiesen zu erhalten wünscht.

Ew. Excellenzen beehre ich mich, von dem diesfälligen Antrage mit dem ganz ergebensten Ersuchen zu unterrichten, mich baldgeneigt zu einer Rückäußerung gegen das Großherzogliche Ministerium in dieser Angelegenheit in den Stand setzen zu wollen.

Berlin, den 23-sten Februar 1834

Ancillon.

Die Ministerial-Kommission erwidert:

2) »In Beantwortung des geehrten Schreibens vom 23-sten v. Mts. betreffend den Antrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerii auf Auslieferung des hier in Haft und Untersuchung befindlichen Studenten Reuter aus Stavenhagen, nehmen wir auf diejenigen Verhandlungen Bezug, welche wegen der Auslieferung ähnlicher Individuen zwischen Ew. Excellenz und der Ministerial-Commission im Allgemeinen Statt gefunden haben. Nach dem Inhalte derselben und auf Grund der von des Königs Majestät zur Vermeidung von Contestationen uns beigelegten Befugniß, über die Auslieferung eines der politischen Umtriebe Angeschuldigten an eine auswärtige Behörde zu entscheiden, erklären wir uns hiermit gegen die Auslieferung des p. Reuter und überlassen Ew. Excellenz ganz ergebenst, darnach das Weitere dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerio zu eröffnen.

Berlin, den 4-ten März 1834

Die Ministerial-Commission

Brenn Kamptz Mühler.

2) Preuß. Geh. Staatsarchiv. AA Sekt. I Rep. IV Polizei Nr. 112 Bd. 4; ferner wie oben Anm. 1.

Wie schon bei der Darstellung der Errichtung der Ministerial-Kommission und ihrer Befugnisse gezeigt wurde (oben S. 336ff.), hatte die Zuständigkeit des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten auch in Fragen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen durch die Kabinetts-Order vom 7. Oktober 1833 keinerlei Einschränkung erfahren. Die Auslieferung eines Angeschuldigten an eine auswärtige Regierung war und ist ein Akt der auswärtigen Politik. Daher lag folgerichtig gemäß § 96 der Kriminalordnung die Entscheidung über die Auslieferung nicht bei einer Justizbehörde, sondern beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Den Gerichten war es lediglich vorbehalten gewesen, sich gutachtlich darüber zu äußern, ob ein hinreichender Grund zur Auslieferung vorhanden sei. An diesem Grundsatz war durch die Kabinetts-Order vom 7. Dezember 1833 entscheidend nichts geändert worden. Nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Wortlaut hatte sie ausschließlich »Contestationen« vorbeugen sollen, die aus der Zusammenarbeit der Ministerial-Kommission mit dem Kammergericht zwischen diesen Behörden leicht entstehen konnten und früher auch entstanden waren. Um für die Zukunft eine reibungslose Zusammenarbeit dieser Behörden sicherzustellen, hatte die angezogene königliche Bestimmung der Ministerial-Kommission die Entscheidung einer Reihe von Fragen übertragen, die ihrem Wesen nach richterliche waren und daher vormals der Zuständigkeit des Kammergerichts unterfielen. Eine Zuständigkeitsverschiebung trat also lediglich zwischen den letztgenannten Behörden ein. Die Ministerial-Kommission entschied über die in der Kabinetts-Order vom 7. Oktober 1833 angeführten Fragen »an Stelle des Kammergerichts«. Ihrer Kompetenz in Auslieferungs-Angelegenheiten waren mithin auch die in § 96 der Kriminalordnung bestimmten Grenzen gezogen. Mit dem Schreiben vom 4. März 1834 überschritt sie diese Grenzen. Der Minister Ancillon antwortete daher:

3) »Ew. Excellenzen haben mir mit dero geehrten Zuschrift vom 4-ten d. M., unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die denenselben zur Vermeidung von Constationen Allerhöchsten Orts beilegte Befugniß, über die Auslieferung eines der politischen Umtriebe angeschuldigten Individui zu entscheiden, den Wunsch zu erkennen gegeben: daß der hierher gelangte Antrag des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministerii wegen Auslieferung des hier in Haft und Untersuchung befindlichen Studirenden Reuter abgelehnt werden möge.

3) Quelle: siehe oben Anm. 2.

Wiewohl ich unter den angeführten Umständen an sich kein Bedenken trage, dem diesfälligen Wunsche zu genügen, so dürfte doch, mit Rücksicht auf die Natur des Gegenstandes, bei der Art und Weise der Fassung der ablehnenden Rückäußerung auf den besonderen Inhalt der bezogenen Allerhöchsten Bestimmung vorzugsweise Bedacht genommen werden müssen.

In dieser Hinsicht, und da dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten bis jetzt die fragliche Allerhöchste Bestimmung noch nicht zugegangen ist, erlaube ich mir, Ew. Excellenzen ganz ergebenst zu ersuchen, mir das hierauf Bezielende geneigt mittheilen zu wollen.

Berlin, den 20-tens März 1834

In Abwesenheit
Unterschrift«

Dieses Schreiben wurde von der Ministerial-Kommission nie beantwortet⁴⁾. Der Grund für diese Tatsache ist vermutlich in Verhandlungen zu suchen, die schon seit längerer Zeit⁵⁾ im Preußischen Staatsministerium und neuerdings auch in der Deutschen Bundesversammlung über den gesamten mit der Bestrafung der gegen den Deutschen Bund als solchen gerichteten Unternehmungen und mit der Auslieferung politischer Verfehlungen Angeschuldigter an eine auswärtige Regierung zusammenhängenden Fragenkomplex gepflogen wurden und seinerzeit in Preußen kurz vor dem Abschluß standen:

Wie schon in dem ersten Kapitel dieser Darstellung näher ausgeführt wurde, erstrebten die in den Burschenschaften vereinigten deutschen Studenten ein frei und gerecht geordnetes, durch Volksfreiheit gesichertes Staatsleben im deutschen Volke. Die burschenschaftliche Bewegung richtete sich damit unmittelbar gegen den Deutschen Bund als solchen, den sie durch ein Reich aller Deutschen zu ersetzen trachtete. Die einzelnen deutschen Bundesstaaten wurden dagegen von diesen Bestrebungen nur mittelbar und insoweit berührt, als die Existenz des Deutschen Bundes eine unerläßliche Voraussetzung ihrer verfassungs- und gebietsmäßigen Integrität darstellte. Andererseits waren im Verlaufe der Demagogenverfolgungen gerade in Preußen häufig Angehörige fremder deutscher Bundesstaaten verhaftet und in gerichtliche Untersuchung gezogen worden, die in außerpreußischen Universitätsstädten Mitglieder der Burschenschaften gewesen waren und daher

⁴⁾ Siehe oben Kap. 4 Anm. 21.

⁵⁾ Vgl. Anm. 37 zu diesem Kapitel (Fall Asverus).

eines Unternehmens gegen den Deutschen Bund auf außerpreußischem Gebiet beschuldigt wurden (zu letzteren gehörte ja bekanntlich auch Reuter).

Aus dieser Sachlage heraus entstanden bei den mit der Gesetzgebung und Rechtsverwirklichung betrauten preußischen Behörden folgende Fragen⁶⁾:

1. »Ob überhaupt und nach welchen Gesetzen dergleichen Attentate gegen den deutschen Bund zu strafen seyen«,
2. ob die Kompetenz der diesseitigen Gerichte auch in denjenigen Fällen begründet sey, wo solche Attentate von Ausländern im Auslande verübt worden und
3. nach welchen Gesetzen dieselben dann zu beurtheilen seyen?«

Zu 1: Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 verstand unter Staatsverbrechen »die freiwillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden« (§ 91 II 20 ALR). Den Hochverrat — eine Unterart dieses »Staatsverbrechens« — begriff es als »ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt (§ 92 II 20 ALR). Gegenstand eines hochverrätherischen Unternehmens oder eines sonstigen »Staatsverbrechens« konnte demnach nur die Verfassung, das Oberhaupt, das Dasein usw. des Staates sein. Staatseigenschaft war jedoch dem Deutschen Bunde in keiner Form zuzusprechen. Er hatte kein Oberhaupt und keine Zentralgewalt, der die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten unterworfen gewesen wären⁷⁾. Die Bundesgewalt war vielmehr eine auf völker- und gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruhende »politische Collegialgewalt«⁸⁾, eine Gewalt zur gesamten Hand, die der Gesamtheit der Bundesglieder zustand⁹⁾. An den Angehörigen der einzelnen deutschen Staaten hatte der Bund keinerlei Rechte. Insbesondere hatte er keine gesetzgebende und keine richterliche Gewalt über sie¹⁰⁾. Die von der Bundesversammlung beschlossenen Gesetze bedurften daher zu ihrer inner-

⁶⁾ Die Formulierung der Fragen ist dem Bericht der Ministerial-Kommission an das Staatsministerium vom 16. Oktober 1833 entnommen (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9).

⁷⁾ Vgl. Klüber, Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten § 104.

⁸⁾ Vgl. Klüber a. a. O. § 104.

⁹⁾ Vgl. Klüber a. a. O. § 104.

¹⁰⁾ Vgl. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands S. 220ff., Klüber a. a. O. § 184.

staatlichen Wirksamkeit der Publikation durch die obersten Landesbehörden, also eines besonderen Aktes der partikularen Gesetzgebung. Sie galten nur, wenn und insoweit sie publiziert waren und in der »Form von Landesgesetzen«¹¹⁾. So ist denn auch die Staatlichkeit des Deutschen Bundes im Schrifttum nie und in keiner Form behauptet worden. Nach Art. 1 der sog. Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 (Preuß. Ges.-Slg. S. 113 ff.)¹²⁾, die den verfassungsrechtlichen Aufbau des Bundes im wesentlichen beendete, und nach wohl einhelliger Lehre war er »ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands«. Art. 2 dieses Gesetzes kennzeichnete ihn »in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinem äußern Verhältnisse aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamt-Macht«.

Fehlte dem Bunde aber die Staatseigenschaft, so konnte er auch nicht Gegenstand eines Staatsverbrechens und insbesondere eines Hochverrats sein. Die juristische Möglichkeit eines Hochverrats gegen den Deutschen Bund als solchen ist daher auch im Schrifttum fast durchweg abgelehnt worden¹³⁾. Die in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Strafvorschriften über den Schutz fremder Staaten konnten ebenfalls nicht zur Anwendung

¹¹⁾ Wächter a. a. O. S. 223.

¹²⁾ Eigentlich: Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen. De Dato den 24sten Juni 1820.

¹³⁾ Vgl. hierzu u. a. Feuerbach, Lehrbuch § 164 Anm. b, Tittmann, Handbuch § 215, Klüber a. a. O. § 184 mit eigenartiger Begründung: »Ueber die Unterthanen der Bundesgenossen hat der Bund, da er mit ihnen nicht in Staatsverbindung steht, keine Art von Staatsgewalt, namentlich keine gesetzgebende und obrichterliche, so wie sie gegen den Bund nicht in Staatspflicht stehen. Daher kann von ihnen, gegen den Bund als solchen Hochverrath nicht begangen werden.«

A. M.: In den Verhandlungen der zweiten Kammer des Großherzogtums Hessen (1820, Heft 4 S. 82 ff.) wurde angenommen, daß auch gegen den Deutschen Bund als solchen Hochverrat begangen werden könne: »Das Verbrechen des Hochverraths gegen den teutschen Bund« könne »jeder Teutsche« verüben, wenn auch ein Minister hierzu vorzugsweise in der Lage sei. Leider fehlt dieser Ansicht jede nähere Begründung. Übrigens wurde in diesen Verhandlungen auch die an Feuerbach (a. a. O. § 164 Anm. 1 b) erinnernde Meinung vertreten, daß niemand den Bund verletzen könne, »ohne zugleich die Constitution zu verletzen, wenn die Verhältnisse des Großherzogthums zum teutschen Bund« in die Verfassungsurkunde aufgenommen würden.

gelangen, da der Bund kein Staat und nicht fremd war¹⁴). So gab es bis zum Herbst des Jahres 1836 in Deutschland kein Gesetz, das Angriffe auf die Verfassung des Deutschen Bundes unmittelbar unter Strafe gestellt hätte. Auf der anderen Seite schien die Erhaltung des Deutschen Bundes die Bestrafung derartiger Angriffe gebietend zu fordern. Straflosigkeit bedeutete den damaligen Politikern die Selbstaufgabe des Bundes. Aus diesem praktisch-politischen Bedürfnis heraus drängte sich Wissenschaft, Judikatur und den gesetzgebenden Organen die Frage auf, ob ein Unternehmen gegen den Deutschen Bund nicht zugleich als ein Angriff auf jeden im Bunde vereinigten deutschen Staat aufzufassen und entsprechend zu strafen sei. Diese Frage ist in der Praxis im Ergebnis fast ausnahmslos bejaht worden. Die Begründungen gehen allerdings im einzelnen weit auseinander. Manchen scheint es dabei mehr auf den zu erreichenden Zweck als auf eine einwandfrei rechtliche Begründung anzukommen:

Im Schrifttum lassen Schmalz (1817)¹⁵) und Grolman (1818)¹⁶) naturgemäß noch jede Stellungnahme zu diesem Problem vermissen. Auch Tittmann (1822)¹⁷) läßt die Frage noch offen: Seitdem das deutsche Reich aufgelöst und durch den deutschen Bund kein neuer Bundesstaat, sondern ein Staatenbund gebildet sei, könne »auch jetzt von diesen Verbrechen nur in Beziehung auf die einzelnen deutschen Staaten, nicht aber in Rücksicht des deutschen Bundes die Rede seyn«. Bejahend — wenn auch mit den seiner theoretischen Grundhaltung entsprechenden Einschränkungen — äußert sich Feuerbach (1832)¹⁸): »An dem deutschen Bunde,

Auch Kamptz (Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverraths in Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Bd. 16 (1820) S. 273 flg. hat anfänglich (1820) noch eine ähnliche Auffassung vertreten: »Nach der besonderen Verfassung Deutschlands kann von den Unterthanen der verschiedenen deutschen Staaten sowohl an dem einzelnen Staate, dem sie unterworfen sind, als Wn dem gesammten Deutschland und desse Verfassung Hochverrath, mithin sowohl ein Landes-Hochverrath als ehemals ein Reichs-Hochverrath, nachher ein Hochverrath am Rheinbunde, gegenwärtig aber ein Hochverrath am deutschen Bunde begangen werden«. Wie jedoch die späteren Verhandlungen in der Ministerial-Kommission beweisen, scheint Kamptz diese Meinung in den folgenden Jahren aufgegeben zu haben.

¹⁴) So auch die Ministerial-Kommission in ihrem Bericht an das Staatsministerium vom 16. Oktober 1833 (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9.

¹⁵) Schmalz, Das europäische Völker-Recht.

¹⁶) Grolman, Grundsätze § 331. ¹⁷) Tittmann, Handbuch § 215.

¹⁸) Feuerbach, Lehrbuch § 164 Anm. b, so auch Roßhirt, Lehrbuch § 113 Note 8 und Martin, Lehrbuch § 207 a. E.

als bloßem Staaten-Bunde ist kein Hochverrath möglich. Wenn in einer besonderen Verfassungsurkunde der Staat, welchem sie gilt, für einen Theil des deutschen Bundes ausdrücklich erklärt ist, so wird durch feindselige Handlungen gegen diesen allerdings ein Hochverrath begangen, aber nicht Hochverrath am deutschen Bunde, sondern an dem einzelnen Staate, dessen Verfassung durch jenen Angriff verletzt wird.« Klüber, der einen Hochverrat gegen den Bund als solchen zwar ebenfalls ablehnt, meint (1831)¹⁹⁾, ein Vergehen gegen ihn könne »vermöge der eigenen Staatsverbindung, in welche die Bundespflicht wesentlich verflochten« sei, »zur Strafe eben so wohl angerechnet werden . . .«, als ein gegen den eigenen Staat unmittelbar begangenes Verbrechen, und in keinem Falle weniger, als eine Rechtsverletzung gegen einen Auswärtigen anderer Art. Jarcke (1828) endlich erklärt es »in Hinsicht auf den Thatbestand des Hochverrats für »gleichgültig, ob die bestehende Verfassung ganz oder theilweise verändert, und ob bestehende Einrichtungen abgeschafft oder neue Institute eingeführt werden sollten. Aus diesem Grunde wird also ein Verbrechen gegen die Verfassung des deutschen Bundes, auch zugleich ein Verbrechen gegen die Verfassung eines jeden deutschen Bundesstaates seyn, da die erstere nothwendig ein Bestandtheil einer jeden der letztern ist.«

In Preußen erblickten die mit der Prüfung dieses Problems betrauten Behörden ausnahmslos in einem gegen den Bund gerichteten Unternehmen einen Hochverrat gegen den Preußischen Staat. So war die Ministerial-Kommission der Ansicht, daß »Preußen einen integrirenden Theil des Bundes« ausmache und daher »jedes gegen den deutschen Bund in seiner Gesamtheit gerichtete Unternehmen . . . als gegen Preußen selbst gerichtet anzusehen sei (Immediat-Eingabe vom 20. September 1833)²⁰⁾. Das Staatsministerium schloß sich dieser Meinung an und berichtete am 11. März 1834 dem König, »daß die gegen den deutschen Bund gerichteten Unternehmungen. . . schon nach unserer jetzigen Gesetzgebung bei uns eben so zu bestrafen« seien, »als ein speciell nur gegen den diesseitigen Staat gerichtetes Unternehmen«, denn immer wäre »ein solches Unternehmen auch gegen die diesseitigen Bestandtheile des deutschen Bundes gerichtet, mithin Hochverrath gegen den diesseitigen Staat«. Dieser Bericht veranlaßte den König zu einer »deklarirenden« Kabinetts-Order (6. April 1834), die in den hier interessierenden Teilen folgenden Wortlaut trägt:

¹⁹⁾ Klüber a. a. O. § 184 Anm. b.

²⁰⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9; Rep. 89 C XII Nr. 44; Rep. 90 Tit. 31 Polizei im Allgemeinen Nr. 9 Bd. 1.

21) »Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 11-ten v. Mts. erkläre Ich Mich mit der Meinung desselben einverstanden, daß nach den Grundsätzen des Landrechts im 20. Titel des II. Theiles, ein Unternehmen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes als zugleich gegen Meinen Staat gerichtet anzusehen und mit den in den §§. 92—99 des angeführten Gesetzes bestimmten Strafen zu belegen ist . . .«

Die Kabinetts-Order wurde in der Preußischen Gesetzessammlung nicht publiziert, sondern nur auf dem Dienstwege den Gerichten »zur Belehrung und Nachachtung« bekannt gemacht. Die von den beiden Justizministern (v. Kamptz und Mühler) beantragte Publikation²³⁾ wurde vom König unter dem 6. Mai 1834 mit der Begründung abgelehnt, daß die Ordner nur »ein bestehendes Gesetz« erläutere und »eine nähere Vereinigung der Bundesstaaten über diesen Gegenstand binnen Kurzem erfolgen dürfte, die vielleicht eine andere Bestimmung nöthig« mache²²⁾.

In der Deutschen Bundesversammlung wurde die Frage gegen Ende des Jahres 1834 zum Gegenstande der Beratungen erhoben²⁴⁾. Auf den im gleichen Jahre in Wien abgehaltenen Ministerial-Konferenzen war das Problem bereits diskutiert worden. Man hatte vereinbart, einen Bundesbeschluß in Vorschlag zu bringen, der lediglich aussprechen sollte, daß jedes gegen die Existenz und Integrität des Deutschen Bundes und gegen den öffentlichen Frieden in demselben gerichtete Unternehmen einen Angriff auf jeden einzelnen Bundesstaat enthalte und »der Strafrechtspflege des einzelnen Staates anheim« falle. In Frankfurt erklärten sich jedoch nur Bayern und Baden — ohne nähere Begründung — für die Annahme dieses Vorschlags. Die Vertreter der übrigen Staaten erhoben dagegen sogleich lebhaften Widerspruch: Ein Bundesbeschluß in der vorgeschlagenen Fassung könne mehr schaden als nützen. Ihm mangle die imperative Form. Selbst wenn der in dem Entwurf ausgesprochene Grundsatz mit »Bundesgesetzskraft« ausgestattet würde, so könnten doch die Gerichte, deren Überzeugung kein Zwang angetan werden dürfe, in einem derartigen Beschluß nicht mehr als eine »ratio legis« erblicken, der keine »Gesetzskraft« zukomme. Im Ergebnis würde »eben dadurch als entschieden angenommen werden, daß gewisse Handlungen gegen den Bund nur dann als Hochverrath behandelt

²¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9; Rep. 90 Tit. 31 Nr. 9 Bd. 1.

²²⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 89 C XII Nr. 44; Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9.

²³⁾ Antrag vom 10. April 1834: Quelle: vgl. oben Anm. 22.

²⁴⁾ Quelle zu folgendem: Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 75 A: B 50.

werden könnten, wenn diess die Gesetzgebung des einschlagenden Staates ausdrücklich« besage. Eine entsprechende gesetzliche Bestimmung sei aber »in denjenigen deutschen Staaten, in welchen die Legislation durch die Zustimmung der Landstände bedingt« sei, »auch hinführo nicht zu erlangen«²⁵⁾. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, solle ein Bundesbeschluß bestimmen, »daß jedes versuchte und ausgeführte Unternehmen gegen die Existenz und Integrität des Bundes, oder gegen den öffentlichen Frieden in demselben, als ein Verbrechen dieser Art gegen den einzelnen Staat zu betrachten und von den Gerichten desselben nach Maßgabe der im Lande gegen Hochverrath geltenden Gesetze zu bestrafen sey«²⁶⁾. Im allgemeinen begnügte man sich jedoch mit der bloßen Feststellung, daß ein Angriff auf den Bund zugleich einen Angriff auf die einzelnen im Bunde vereinigten deutschen Staaten enthalte. Die Beweisführungen — wenn man überhaupt von solchen sprechen kann — sind oberflächlich, ja fast willkürlich zu nennen: Für die einen war obige Prämisse »der Ausdruck einer aus den einfachsten Rechtsbegriffen fließenden Wahrheit«²⁷⁾; für andere war sie »unleugbar und deutlich aus der ganzen Verfassung und Bildung des Bundes herzuleiten«²⁸⁾ und wieder andere glaubten die damit beweisen zu können, daß ein deutscher Staat nicht anders als im Bunde, »der Bedingung seiner politischen Existenz«, zu denken sei²⁹⁾; dritten endlich lag es einfach »in der Natur der Sache«³⁰⁾. Diesen »Beweisführungen« gegenüber bildete das Königreich Hannover eine rühmliche Ausnahme, und seiner Regierung ist es zu danken, daß das Problem überhaupt noch einer — in dogmatischer Hinsicht wenigstens — befriedigenden Lösung zugeführt wurde. Die Kgl. Hannöversche Instruktion, die am 15. Januar 1835 in der Bundesversammlung verlesen wurde, sei daher hier auszugsweise in Wortlaut wiedergegeben:

²⁵⁾ Vgl. die kgl. Hannoversche Instruktion vom 10. Januar 1835 (Quelle: siehe oben Anm. 24), Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1835.

²⁶⁾ Abstimmungs-Instruktion für beide Mecklenburg (vertraulich verlesen in der lt. Bundestags-Sitzung am 25. Juni 1835).

²⁷⁾ K. K. Österreichischer Abstimmungs-Entwurf vom 28. September 1835 (Quelle wie oben).

²⁸⁾ Abstimmungs-Instruktion des Großherzogtums Oldenburg und der Fürstentümer Anhalt und Schwarzburg.

²⁹⁾ Siehe oben Anm. 28.

³⁰⁾ Abstimmungs-Entwurf des Großherzogtums Hessen (verlesen in der 42. Bundestags-Sitzung am 4. Dezember 1834), Quelle: siehe oben Anm. 24 und Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1834.

»Den theoretischen Satz, daß nämlich ein Unternehmen gegen die Existenz oder die Integrität des deutschen Bundes, so wie gegen den öffentlichen Frieden in demselben, einen Angriff gegen den Rechtszustand eines jeden einzelnen Bundesstaates in sich begreife, erkennt man diesseits nicht nur vollkommen an, sondern dehnt denselben noch dahin aus, daß auch ein Angriff auf die Verfassung des Bundes unter die Kategorie des gedachten Verbrechens gehöre.

Nicht im gleichen Maße kann man sich dagegen die Ansicht zu eigen machen, daß diese Qualification des Hochverraths an den einzelnen Bundesstaaten sich aus dem Zwecke des Bundes allein als nothwendige Schlußfolgerung herleiten lasse. Denn, wenn auch der Bund unstreitig ein unauflöslicher Verein zum Schutze der Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit der deutschen Staaten ist, und wenn auch die Unverletzbarkeit und Unabhängigkeit zu denjenigen wesentlichen Zuständen der Staaten gerechnet werden müssen, deren Verletzung das Verbrechen des Hochverraths in sich begreift; so ließe es sich gleichwohl gedenken, daß eben diese Zustände in den einzelnen Bundesstaaten, auch abgesehen von dem Bunde, hinreichend gesichert wären und daß mithin der Bund in seinen Grundfesten erschüttert, ja völlig zersprengt werden könnte, ohne daß dadurch der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten Eintrag geschehe. Wäre dies der Fall, so würde man, aus diesem Gesichtspunkte allein betrachtet, zugestehen müssen, daß die Existenz des Bundes eine für den Bestand der einzelnen verbündeten Staaten gleichgültige Sache sey und daß mithin ein Angriff gegen den Ersteren nicht als Hochverrath gegen die besonderen Staaten bezeichnet werden könne.

Wer nicht geneigt ist, sich politisch-moralischen Illusionen hinzugeben, wird nun freilich ohne Bedenken einräumen, daß die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der mindermächtigen deutschen Staaten wirklich in der Existenz und Erhaltung des Bundes einen wichtigen Stützpunkt finde, ja daß vielleicht bei der neuen Feststellung der großen politischen Verhältnisse in den Jahren 1814 und 1815 die Begründung und Wiedererweckung vieler kleiner Souverainitäten in der Mitte von Europa großen Anstand gefunden haben möchte, wenn nicht einige Konsolidierung der zersplitterten Kräfte gleichzeitig angeordnet und eingetreten wäre. Anders verhält es sich jedoch offenbar wenigstens hinsichtlich der beiden europäischen Mächte, die mit einem Theile ihrer Staaten dem Bunde beigetreten sind, und die mit Recht in Abrede stellen können und werden, daß es zur Sicherung ihrer Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit des deutschen Bundes bedürfe. Einen Satz aber — der

nicht von allen Bundesstaaten in gleichem Maaße gilt — als allgemeine Prämisse einer für alle gleichmäßig anzuwendenden Schlußfolgerung benutzen wollen, würde eben so sehr den Regeln der Logik widerstreiten als der practischen Anwendbarkeit der Conclusion, zumal wenn dieselbe nicht als positive Norm ausgesprochen werden soll, im Wege stehen.

Man glaubt daher, daß eben diese Schlußfolgerung, welche man diesseits, oben bemerkter Maaßen, für richtig erkennt, auf eine bessere Grundlage gestützt werden müsse, und hegt zugleich die Überzeugung, daß dies gar wohl geschehen könne.

Die Königliche Regierung ist nämlich, in Übereinstimmung mit den bewährtesten Publicisten und Criminalisten, der Meinung, daß zwar gegen einen Staatenbund, als solchen aus dem ganz einfachen Grunde kein Staatsverbrechen begangen werden könne, weil es an dem nothwendigen Objecte eines solchen ermangelt, indem ein Bund kein Staat genannt werden kann; daß aber, sofern die Verfassung eines Staatenbundes als ein wesentlicher Theil der Verfassung der einzelnen verbündeten Staaten angesehen werden muß, ein jedes Individuum, welches an einem der Letzteren Hochverrath begehen kann, sich desselben schuldig mache, wenn es einem Angriff auf den Bestand und die Verfassung des Staatenbundes begeht.

Muß die Unumstößlichkeit dieses Grundsatzes zugestanden werden, so kann es nur noch darauf ankommen, zu prüfen, ob die Verfassung des deutschen Bundes wirklich einen integrirenden Theil der Verfassungen jedes einzelnen Bundesstaates in sich begreift; ob mithin der Erstere nicht aufgehoben, ob seine bestehende Verfassung nicht abgeändert werden kann, ohne daß eben dadurch eine tief eingreifende Veränderung der besonderen Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten herbeigeführt würde?

Die Beantwortung dieser Frage kann nicht schwierig sein, sobald man sich davon überzeugen muß, daß solche Rechte, welche an und für sich Ausflüsse einer für sich bestehenden Staatsgewalt sind, hinsichtlich der dem Bunde angehörenden Regierungen durch die Verfassung des Bundes wesentliche Modificationen erlitten haben, indem alsdann Niemand bezweifeln wird, daß der verfassungsmäßige Zustand jedes einzelnen Bundesstaates nach Innen und ganz besonders Außen zu, ohne die Existenz des Bundes ein ganz anderer sein würde, als dieser Zustand in dem Staatenbunde und durch denselben wirklich ist.

Zu dem Inbegriffe einer für sich bestehenden Staatsgewalt gehört unstreitig das Recht über Krieg und Frieden. Bestandtheile desselben sind ferner das Recht, nach Gefallen mit fremden Mächten

Bündnisse einzugehen und politische Verbindungen aufzulösen, — das Recht einer Gebietsabtretung an andere Staaten, — das Recht, die Cartellverhältnisse mit den selben zu reguliren und über die Freizügigkeit zu verfügen, das Recht, die politischen Befugnisse der verschiedenen Religions Partheien im eigenen Gebiete festzustellen, — das Recht, landständische Verfassungen einzuführen oder nicht, — das Recht, so viele oder so wenige Instanzen anzuordnen, als die Regierung für angemessen erachtet, — das Recht endlich, alle und jede Einmischung anderer Regierungen in die inneren Staatsverhältnisse, sei es auch zu den löblichsten Zwecken, wie z. B. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, oder zur Sicherung des Rechtszustandes der Unterthanen, als unbefugte Anmaßung zurückzuweisen.

Diese und andere wichtige Rechte der unabhängig für sich bestehenden Staatsgewalt sind aber bekanntlich durch Grundgesetze des Bundes den einzelnen deutschen Regierungen ganz oder theilweise entzogen und auf die Gesamtheit übertragen worden³¹⁾. Es läßt sich daher unmöglich verkennen, daß die Bundes Verfassung gewissermaßen den Schlußstein des Verfassungs Gebäudes eines jeden einzelnen Bundesstaates ausmacht, und daß demnach mit dem Zerfallen des Bundes nicht nur, wie oben bemerkt worden, hinsichtlich vieler Bundesstaaten die Bedingung der unabhängigen Existenz, sondern hinsichtlich aller Bundesstaaten die eigene Verfassung derselben in wesentlichen Punkten ihres dormaligen Bestandes vernichtet seyn würde. Hieraus aber folgt von selbst, daß ein feindseliger Angriff auf die Verfassung des deutschen Bundes die juristischen Merkmale des Hochverraths gegen jeden einzelnen Bundesstaat deutlich an sich trägt.

Wenn sich mit Zuversicht annehmen ließe, daß die Richtigkeit dieser Theorie bei allen deutschen Tribunälen gleichmäßige Anerkennung fände, so würde es vielleicht einer Bundes Gesetzgebung über die Verbrechen der fraglichen Art überall nicht bedürfen. Für die übereinstimmende Ansicht der Gerichte giebt es aber, der Natur der Sache nach, keine andere Garantie als die einer allgemeinen und eindeutigen Legislation. Es scheint daher vor allen Dingen rathsam zu seyn, in der hier vorliegenden Beziehung die richterliche Überzeugung durch klare Gesetzesworte vor der Möglichkeit einer nachtheiligen Verirrung zu bewahren.

³¹⁾ Vgl. Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Preuß. Ges.Slg. S. 818 Anhang S. 143) und Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 (Preuß. Ges.Slg. S. 113ff.).

Die diesseitige Ansicht geht demnach dahin, daß das gemeine Beste es erfordere, unter Vorausbemerkung der Gründe, weßhalb ein Angriff auf den Bund als ein Verbrechen gegen den besonderen Bundesstaat, dem der Thäter angehört, betrachtet werden muß, diese Schlußfolgerung durch einen Bundes Beschluß mit deutlichen Worten zum Bundes Gesetze zu erheben . . .

Die Königliche Regierung verhehlt sich dabey nicht, daß auf diese Weise lediglich eine gleichförmige Anwendung des Grundprinzips, nicht aber eine allerdings wünschenswerthe Übereinstimmung in dem Strafmaße hinsichtlich der Vergehen gegen den Bund erreicht werden könne³²⁾. Dagegen aber muß man auch die allgemein practische Wirksamkeit des Grundsatzes für das Wesentliche der Sache halten. Ist dieß einmal gesichert, so wird Niemand, der sich eines Verbrechens gegen den Bund schuldig macht, hinführo einer ernstlichen Bestrafung entgehen können . . .«

Dieser Auffassung entsprechend unterbreitete die Kgl. Hannoversche Regierung der Bundesversammlung zur Beschlußfassung folgenden Entwurf:

»Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes, wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren angesehen werden muß, hieraus aber sich von selbst ergibt, daß ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so soll jedes feindselige Unternehmen gegen dessen Existenz, die Integrität, oder die Verfassung des deutschen Bundes, oder gegen den öffentlichen Frieden und die gesetzliche Ordnung in demselben, von den competenten Gerichten der einzelnen Bundes-

³²⁾ Diese »Übereinstimmung« ist nie zustande gekommen. Schon bald nach der Publikation des unten (S. 71) wiedergegebenen Bundesbeschlusses mußte man die Erfahrung machen, daß trotz dieses Gesetzes die Straferkenntnisse über Verbrechen gegen den deutschen Bund in den einzelnen deutschen Bundesstaaten sehr erheblich voneinander abwichen. Nachdem bereits vor dem 18. August 1836 von Hannover auf die Nothwendigkeit hingewiesen worden war, bei der Bestrafung von Verbrechen gegen den deutschen Bund auch hinsichtlich des Strafmaßes zu einer allgemeinen Übereinkunft zu gelangen, machte der Kgl. Preußische Bundestags-Gesandte, General v. Schoeler, den Vorschlag, einige in der Praxis erfahrene Juristen die Frage prüfen zu lassen, über welche allgemeinen Maßregeln in Rücksicht auf die Partikulargesetzgebungen sich die deutschen Bundesstaaten einigen könnten. Der Vorschlag führte jedoch zu keinem praktischen Ergebnis (Quelle: siehe oben Anm. 24)

staaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Staat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, beurtheilt und bestraft werden.«

Der Entwurf bildete nun die Grundlage für die weiteren Beratungen, bei denen naturgemäß die Großmächte, Preußen und Österreich, den Ausschlag gaben. Der Vorschlag fand von Anfang an in allen wesentlichen Punkten die Billigung Preußens. Österreich, dessen Regierung dem Entwurf im allgemeinen zwar ebenfalls zustimmte, hatte dagegen — abgesehen von geringfügigen redaktionellen Änderungsvorschlägen — ein Bedenken grundsätzlicher Natur. In ihrer Note vom 28. September 1835 meinte die Österreichische Regierung:

»Es ist . . . aus dem Entwurfe nicht ganz deutlich zu entnehmen, ob der Artikel auf vergangene Fälle anzuwenden sey oder nicht? Die darin aufgenommenen Worte: ‚daß sich hieraus von selbst ergibt‘ etc. scheinen einer Seits auf bejahende Antwort obiger Frage zu deuten, während eine solche sich anderer Seits nach Ansicht des K. K. Hofes, in streng jurisdischer Hinsicht, nicht wohl würde rechtfertigen lassen. Man glaubt daher Österreichischer Seits vorschlagen zu dürfen, den angeführten Satz im Artikel wegzulassen und durch Einrückung der Worte: ‚von nun an‘ das Gesetz, so weit es von Bundeswegen erlassen wird, vor jedem Anscheine einer rückwirkenden Tendenz zu bewahren.

Der K. K. Hof glaubt sonach, mit Bezugnahme auf obige Bemerkungen, und unter Zugrundelegung des Kgl. Hannöverschen Entwurfes, den ersten Artikel etwa in folgender Fassung vorschlagen zu können. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren angesehen werden muß, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich enthält:

so soll von nun an jedes feindselige Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, von den competenten Gerichten der einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine

gleiche, gegen den einzelnen Staat begangene Handlung, als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, beurtheilt und bestraft werden.«

Dem widersprach der Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, mit folgenden Gründen³³⁾:

»Zu der, im K. Österreichischen Abstimmungs Entwürfe aufgestellten Ansicht, daß Alles, was dem betreffenden Bundes Beschlusse den Anschein einer in juristischer Hinsicht nicht zu rechtfertigenden Anwendbarkeit auf vergangene Fälle geben könne, aus demselben entfernt bleiben müsse, würden wir uns unbedingt bekennen, wenn es sich im vorliegenden Falle um die Annahme und Festsetzung eines neuen Prinzipes und nicht vielmehr darum handelt, ein in der bestehenden Bundes Gesetzgebung schon gegründetes Prinzip als ein solches unter der Form eines Bundes Beschlusses zu bezeichnen, hervorzuheben und dadurch vor jedem möglichen Zweifel zu sichern. Für neu können wir daher dasjenige, was durch jenen Beschluß ausgesprochen werden soll, aber so wenig, als jeden anderen deklaratorischen Akt der Gesetzgebung erachten. Wie in dem Kgl. Hannöverschen Beschluß Entwürfe, welchen man sich K. Österreichischer Seits bis auf diesem Punkt fast gänzlich aneignen zu können glaubt, schon bemerklich gemacht worden ist, ergibt sich aus dem Zwecke des Bundes und aus dem wesentlichen Zusammenhange seiner Verfassung mit den Verfassungen der einzelnen Bundes Staaten von selbst, daß ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundes-Staat in sich begreift und eben deshalb auch wie eine gleiche gegen den einzelnen Staat begangene Handlung von den kompetenden Gerichten des letzteren beurtheilt und bestraft werden muß. Im Sinne dieses, seit der Errichtung des Bundes noch niemals verkannten oder bestrittenen Wahrheit ist nicht allein von einzelnen Rechtsgelehrten (namentlich von Feuerbach Lehrbuch des peincl. Rechts 9. Auflage §. 164. Anmerkung b) wissenschaftlich gelehrt, und von einzelnen Gerichtshöfen abgeurtheilt, sondern auch von der Bundes Versammlung selbst bei verschiedenen Gelegenheiten verfahren worden. Ohne mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, könnte unter diesen Umständen der Bund nicht öffentlich zu erkennen geben, daß alle die, in einzelnen Bundes Staaten seit Jahren Statt gehabten Umtriebe wider die Bun-

³³⁾ Schreiben des Kgl. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, an den Kgl. Preußischen Gesandten Grafen v. Maltzan, in Wien vom 16. Oktober 1835 (Quelle: siehe oben Anm. 24).

des Verfassung damals im Verhältnisse zu ihm selbst noch nicht strafbar gewesen und erst von nun an in bundesgesetzlicher Hinsicht strafbar geworden seyen. Anderer Seits würden auch mehrere deutsche Bundes Regierungen, wenn der Bund die Strafbarkeit der gegen ihn und seine Verfassung begangenen Verbrechen als ein neues Prinzip seiner Gesetzgebung proclamiren wollte, dem darüber zu fassenden Beschlusse keine verbindliche Kraft für ihre eigenen Behörden und Unterthanen beilegen, demselben also nicht einmal ihre Zustimmung ertheilen, können, ohne sich vorher des Einverständnisses ihrer, zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung verfassungsmäßig berufenen Landstände versichert zu haben, wodurch die Erreichung des hochwichtigen Zweckes jedenfalls lange aufgehalten, ja vielleicht ganz vereitelt werden würde; während es nirgends der vorgängigen Mitwirkung oder des Einverständnisses von Landständen dazu bedarf, daß von den Bundes Regierungen ein, in der bestehenden Bundes Gesetzgebung begründetes Prinzip als solches zur Beseitigung der darüber in einigen Spruchbehörden geäußerten Zweifel mittelst eines deklaratorischen Bundes Beschlusses förmlich und öffentlich anerkannt werde, damit derselbe nicht etwa erst von seiner Publication an in wirksamkeit trete, sondern auch, wie alle Declarationen, auf bereits anhängige Fälle Anwendung finden könne. Letzteres erscheint uns um so wichtiger, je mehr unter den obwaltenden Verhältnissen darauf ankommt, daß gerade bei denjenigen Spruchbehörden, welche über die Theilhaber an dem Frankfurter Attentate vom 3-ten April 1833 und an den gegen den Bestand des deutschen Bundes, wie gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotte auf den Grund der jetzt schwebenden diesfälligen Criminal-Untersuchungen zu richten berufen sind, dem Aufkommen jedes Zweifels über die bundes- und landesgesetzliche Strafbarkeit solcher Verbrechen wider den Bund zeitig genug vorgebeugt werde.

Aus den angeführten Gründen glauben wir eine Vertauschung der Anfangsworte im zweiten Absatz des mehrerwähnten 1-ten Artikels, so soll von nun an jedes feindselige Unternehmen pp' gegen die Worte:

„So muß jedes feindselige Unternehmen pp'“

als durchaus wesentlich zur Erreichung des Zweckes bevorworten zu müssen, indem wir uns mit der Hoffnung schmeicheln, das K. Österreichische Kabinett werde bei näherer Erwägung jener Gründe das Bedürfniß, wie die Zulässigkeit der von uns bevorworteten Modification seines Entwurfes mit uns anerkennen.«

Die Österreichische Regierung beharrte zwar weiterhin bei ihrer Meinung, »daß . . . in der Anwendung des zu erlassenden Bundes Beschlusses auf bereits begangene Verbrechen eine mit dem allgemeinen Geiste unserer Gesetzgebung nicht vereinbare Retroaktivität liegen würde«; um jedoch »dem Wunsche des Kgl. Cabinets zu entsprechen, und um nicht durch die Redaction unseres Votums in anderen Bundes Staaten zu Anständen, die uns fremd sind, Anlaß zu geben«, wies Metternich trotzdem den Österreichischen Bundesgesandten, Graf Münch, zur »Proponirung« des Entwurfs an. Er glaubte, dies auch ohne Aufgabe des abweichenden österreichischen Standpunktes verantworten zu können: kein österreichisches Gericht sei »mit einer Untersuchung über solche Verbrechen gegen den Bund dermal beschäftigt«; darüber hinaus würden die K. K. Gerichte, — »hätten sie wirklich, wie es der Fall nicht ist, gegen solche Verbrechen pro praeterito zu sprechen« — »selbst durch einen Bundes Beschluß in der von Preußen vorgeschlagenen Redaction sich nicht für gebunden halten, ein später erlassenes Gesetz auf früher begangene Verbrechen anzuwenden«³⁴). Während sich nun — nach der Zustimmung Österreichs — sämtliche anderen Bundesstaaten den österreichisch-preußisch-hannoverschen Entwurf zu eigen machten, glaubte das Königreich Bayern über den Rahmen der in Wien getroffenen Vereinbarung nicht hinausgehen zu können. Trotz nachhaltiger österreichischer Gegenvorstellungen blieb Bayern der Ansicht, daß die Frage, ob Verbrechen gegen den Bund als Hochverrat, Landesverrat usw. zu behandeln seien, sich nach der Beschaffenheit der inneren Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten verschieden beantworte, und Bayern seine Gesetze nur auf dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Wege abändern könne. Am 18. August 1836 kam schließlich zum großen Leidwesen des Österreichischen Bundesgesandten, Graf Münch³⁵), der naturgemäß

³⁴) Depesche Metternichs an den K. K. Österreichischen Gesandten v. Trauthmandorff in Berlin vom 27. Oktober 1835 (Quelle: siehe oben Anm. 24).

³⁵) Wie sich aus einem Bericht des Kgl. Preußischen Bundestags-Gesandten v. Schoeler an Minister Ancillon vom 1. Juli 1836 ergibt, äußerte Graf Münch dem Preußischen Gesandten gegenüber »seinen Unwillen über das häufig vorkommende Bestreben der bairischen Regierung, sich gleichsam außer dem Bunde zu stellen und Baiern als einen für sich bestehenden Staat zu betrachten mit Hintansetzung der aus dem Bundesvertrage entspringenden Verhältnisse«. Durch dieses Verhalten finde sich die Bundesversammlung alle Augenblicke in ihrer Tätigkeit gehemmt, und es sei dem Bunde oft unmöglich, »mit allgemein für zweckmäßig erkannten Anordnungen vorzuschreiten«. (Quelle: siehe oben Anm. 24).

auf Einstimmigkeit großen Wert legte, gegen die Stimme Bayerns folgender Bundesbeschluß zustande:

»Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift;

so ist³⁶⁾ jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.«

Der Bundesbeschluß wurde in Preußen durch Publikations-Patent vom 28. Oktober 1836 in der Gesetzes-Sammlung (S. 309, [ausgegeben am 1. Dezember 1836] mit der Maßgabe bekannt gemacht, daß er nicht nur in dem zum Deutschen Bunde gehörigen, sondern auch in allen übrigen Landesteilen der Monarchie »pünktlich in Ausführung gebracht werden« solle. Es hätte allerdings hier weder der »declaratorischen« Kabinetts-Order vom 6. April 1834

³⁶⁾ Diese Wörtchen »ist« wurde auf Grund eines Kompromisses zwischen der Preußischen und der Hannoverschen Fassung gewählt. Preußen hatte hier »muß« vorgeschlagen, »um dadurch den logischen Zusammenhang des gegenwärtig zu erlassenden Beschlusses mit der Bundesakte und die declaratorische Natur desselben bestimmter zu bezeichnen, als dieß durch das Wort soll geschehen würde«. [Instruktion des Ministers Ancillon an den Preuß. Bundestags-Gesandten v. Schoeler vom 1. Mai 1836 (Quelle wie oben)]. Demgegenüber wollte das Königreich Hannover mit dem Wörtchen »soll« zum Ausdruck bringen, daß »eine positive, von den Gerichten unabweichlich zu befolgende Norm festgestellt werden« solle, »wozu es einer imperativen Fassung« bedürfe, »um jede, freilich nur durch grundlose Subtilitäten eben jener Gerichte möglicher Weise herbeizuführende, unrichtige Deutung der Worte völlig auszuschließen. Hannoverscher Seits »glaube« man daher, daß es zweckmäßig sein würde, entweder das Wörtlein »soll« wiederum herzustellen oder statt dessen zu sagen: so ist jedes feindselige Unternehmen etc. als Hochverrath — zu beurtheilen und zu bestrafen . . .« (zweite Kgl. Hannoversche Instruktion, verlesen in der 31. Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 10. Dezember 1835 [Quelle: Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1835, siehe auch oben Anm. 24]).

noch des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 bedurft, um das Kammergericht »vor der Möglichkeit einer nachtheiligen Verirrung zu bewahren«³⁷⁾. Der im Staatsministerium herrschenden Meinung entsprechend glaubte auch das Kammergericht die Strafbarkeit der gegen den Deutschen Bund gerichteten Unternehmungen als Hochverrat schon allein aus dessen Wesen und Zweck herleiten zu können. Als der Gerichtshof am 4. August 1836, also noch vor dem Bundesbeschuß v. 18. VIII. 36 gegen die Mitglieder der in der allgemeinen deutschen Burschenschaft vereinigten Verbindungen, zu denen auch Reuter gehörte, das Urteil fällte, erklärte er hierin kurz und bündig³⁸⁾: »Direct aber und nicht bloß indirect ist der Preußische Staat bei einer Verschwörung betheilig, die auf die Vernichtung des deutschen Bundes in seiner Einheit, oder seines Zweckes gerichtet ist, weil der Preußische Staat einen integrierenden Theil des deutschen Bundes bildet. Und eben so wird Preußen angegriffen durch eine Verschwörung gegen einen einzelnen Bundesstaat, oder gegen mehrere, in so fern dadurch beabsichtigt wird, einzelne Staaten von dem Bunde gewaltsam zu trennen, und dadurch eine Veränderung des Bundes hervorzubringen.« — Die Richtigkeit dieses Grundsatzes finde »eine Bestätigung in der Allerhöchsten Ordre vom 6-ten April 1834«.

Zu 2: Die Frage, »ob die Kompetenz der diesseitigen Gerichte auch in denjenigen Fällen begründet sey, wo solche Attentate von Ausländern im Auslande verübt worden« seien³⁹⁾, war nicht nur ein Problem des internationalen Strafrechts, sondern dahinter verbarg sich die weitere dogmatische Frage, ob ein Ausländer überhaupt

³⁷⁾ Hannöversche Instruktion vom 15. Januar 1853 (Quelle wie oben).

³⁸⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII Nr. 2 (rot) Kammergericht. Burschenschaftl. Verbindungen.

³⁹⁾ Die gleiche Frage hatte schon 1829 die durch Kabinetts-Order vom 3. November 1817 (Preuß. Ges. Slg. S. 289) errichtete Gesetz-Revisions-Kommission beschäftigt. Ihre Aufgabe bestand darin, das Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung den »seit ihrer Publikation vorgefallenen Veränderungen anzupassen«. Als nach der Ermordung Kotzebues in Preußen die Verfolgungen der Burschenschafter einsetzten, wurde in Berlin auch der in Jena gebürtige Student der Rechte, Asverus, verhaftet. Er hatte 1818 in Heidelberg der Burschenschaft angehört und war dann zur Fortsetzung seiner Studien nach Berlin gegangen, wo er sich politisch in keiner Weise betätigt hatte. Die gerichtliche Untersuchung gegen ihn wurde vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt (Oder) eröffnet, das ihn jedoch 1826 vorläufig freisprach (ab instantia absolvierte): das Verbrechen des Asverus richte sich gegen den deutschen Bund. Hierin könne nicht zugleich ein Hochverrat gegen den Preußischen Staat erblickt werden, da er zur Zeit der Tat nicht dessen subditus temporarius gewesen sei. Ein Hochverrat sei nur gegenüber Baden, dessen subditus temporarius er gewesen sei, und gegenüber Sachsen-Weimar, dessen

das Verbrechen des Hochverrats an dem inländischen Staate — im In- oder Auslande — begehen könne, mit anderen Worten: ob der Hochverrat nicht vielmehr ein Sonderdelikt der Staatsuntertanen sei.

Das Preußische Allgemeine Landrecht (§ 92 II 20 in Verb. m. § 91 II 20) und die Gesetzgebungen aller anderen deutschen Bundesstaaten forderten zum Tatbestande des Hochverrats einen Staatsbürger, genauer einen »Unterthan« als Subjekt. Dies war auch in der Literatur allgemein anerkannt⁴⁰⁾. Der Hochverrat bestand eben seinem Wesen nach — als Verrat — in der Verletzung einer dem Staatsbürger seinem Heimatstaate gegenüber obliegenden Treupflicht. Er war damaliger Auffassung nach wesentlich der »bis auf die Vernichtung des Staats und der Staatsverfassung gestiegene Bruch der Unterthanen- und Bürgerpflicht und der Bürgertreue« (Kamptz)⁴¹⁾, »eine in äußerliche Handlungen ausgebrochene Untreue gegen den Staat« (Klein)⁴²⁾. Zweifelhaft war lediglich, ob dem Begriff »Unterthan« (§ 91 II 20 ALR) auch der sich im Inlande aufhaltende Fremde unterfalle. Die weitaus herrschende Meinung ging jedoch dahin, daß sowohl der im Inlande ansässige Ausländer als auch der sich hier nur vorübergehend aufhaltende Fremde (subditus temporarius) einen Hochverrat an dem inländischen Staat begehen könne⁴³⁾. Er genieße den Schutz des Staates und übernehme mit seinem Eintritte auch die Verbindlichkeit, »gegen diesen Staat

Untertan er sei, gegeben. Zur Aburteilung dieser Tat sei aber ein Preußisches Gericht nicht kompetent. Preußen könne ihn jedoch als Feind behandeln und die nötigen Sicherheitsmaßregeln gegen ihn anordnen. Friedrich Wilhelm III. ließ indessen dieses Urteil nicht publizieren, sondern befahl dem Oberlandesgericht Naumburg, ein Gutachten über den Fall zu erstatten. Da jedoch auch die Gesetz-Revisions-Kommission in Berlin die Kompetenz eines Preußischen Gerichts zur Aburteilung dieses Falles verneinte, ließ der König die Untersuchung niederschlagen, noch bevor sich das Oberlandesgericht Naumburg geäußert hatte (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9).

⁴⁰⁾ Vgl. u. a. Tittmann, Handbuch §§ 215 u. 218, Feuerbach, Lehrbuch §§ 162 u. 163, derselbe in »Philosophisch-juridische Untersuchung über d. Tathbest. u. d. Verbr. d. HV., S. 28/29, Salchow, Lehrbuch §§ 408 u. 410, Bauer, Lehrbuch § 344 (320), Jarcke, Handbuch II S. 155, Kamptz, Bemerkungen über d. Tathbest. u. d. Vers. d. HV. S. 277, Grolman, Grundsätze § 329, Roßhirt, Lehrbuch § 113 unter II.

⁴¹⁾ Kamptz, Bemerkungen . . . S. 277.

⁴²⁾ Klein, Grundsätze § 498.

⁴³⁾ Vgl. u. a. Tittmann, Handbuch § 218 a. E. u. § 30 (derselbe über Staatsverbrechen, vgl. unten Anm. 46), Klein, Grundsätze § 501, Jarcke, Handbuch II S. 155, Roßhirt, Lehrbuch § 113: das römische Recht habe zwar von der frühesten Zeit her die peregrini als hostes betrachtet, die daher

nicht feindlich zu verfahren« (Roßhirt)⁴⁴⁾. Er sei »unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Treue gegen den Staat in das Land aufgenommen« (Klein)⁴⁵⁾. Beging jedoch ein Ausländer im Auslande eine Handlung gegen den inländischen Staat, die objektiv den Tatbestand des Hochverrats erfüllte, so konnte doch nach allgemeiner Auffassung mangels einer entsprechenden Treupflicht von einem Hochverrat im Rechtssinne nicht die Rede sein. Der Hochverrat war mithin ein Sonderverbrechen der eigentlichen Staatsbürger und der sich im Inlande dauernd oder vorübergehend aufhaltenden Fremden⁴⁶⁾. »Das Prinzip der Verrätherey (war) nach dem Geiste der deutschen Gesetze entscheidens« (Roßhirt)⁴⁷⁾.

Hiermit war aber noch nicht die Frage entschieden, ob der Staat das Recht habe, den vom Auslande her gegen ihn gerichteten »hochverrätherischen« Angriff mit dem Mittel der Strafe zurückzuweisen. Die Wissenschaft nimmt zu diesem Problem nicht einheitlich Stellung. Während Kleinschrod⁴⁸⁾, Roßhirt⁴⁹⁾ und

auch hostilem animus haben durften, ohne ein Verbrechen zu begehen. Aus dieser Ansicht sei aber »für unsere Zeit« nichts zu entnehmen, anscheinend auch Feuerbach, Lehrbuch § 163 (III) in Verb. m. § 31, Wächter, Lehrbuch II § 228 (Note 33), eigenartig Grolman, Grundsätze § 326 a. E.: »Wer die Bedingungen für die Existenz des Staates überhaupt, oder für die Existenz desselben in seiner individuellen Gestaltung angreift, begeht das Verbrechen der Majestätsvernichtung, und, wenn er diesem Staate für seine Person unterworfen ist, das Verbrechen des Hochverraths (crimen perduellionis«, Bauer, Lehrbuch 101 (94).

⁴⁴⁾ Roßhirt, Lehrbuch § 113.

⁴⁵⁾ Klein, Grundsätze § 501.

⁴⁶⁾ Tittmann, Handbuch §§ 219 u. 220 zieht den für einen Hochverrat in Frage kommenden Personenkreis noch enger: § 220: »das charakteristische Merkmal des Hochverraths beruht demnach nicht auf der Materie der Handlung, sondern allein in dem Mißbrauche einer vom Staate anvertrauten Gewalt zur Vernichtung des Daseyns desselben, und eben um dieses Mißbrauches willen ist der an dem Staate begangene Verrath (oder die Treulosigkeit) ein hoher Verrath, mithin auch der Name Hochverrath an sich schon charakterisirend. Das Subject des Hochverrathes kann also nur ein Staatsdiener seyn. Die bloße Eigenschaft eines Staatsdieners hingegen ist noch nicht genug. Selbst der Staatsdiener an sich ist noch nicht hinreichend, sondern es muß ein solcher Staatsdiener seyn, welcher eine Gewalt anvertraut bekommen hat, durch die ihm die Vernichtung des Daseyns des Staates selbst möglich wird . . .«.

⁴⁷⁾ Roßhirt, Lehrbuch § 113 II a. E.

⁴⁸⁾ Kleinschrod, Über den Einfluß der veränderten Staatsverf. Deutschlands auf das Criminalrecht, S. 381f.

⁴⁹⁾ Roßhirt, Lehrbuch § 39 ad b.

Schmalz⁵⁰⁾ eine solche »Bestrafung« ablehnen, meint Klein⁵¹⁾, daß es »lediglich der Beurtheilung des Regenten überlassen werden« müsse, »in wie fern die, welche dem Staate nicht verpflichtet (seien) dennoch vermöge des Vertheidigungsrechtes mit gleicher Härte, wie die eigentlichen Unterthanen zu behandeln« seien. Tittmann⁵²⁾ will die »feindliche Handlung« nicht nach dem Strafrechte, sondern nach den Grundsätzen des Völkerrechts beurteilt wissen. Ohne Einschränkung bejahend äußern sich Jarcke⁵³⁾, Salchow⁵⁴⁾ und Bauer⁵⁵⁾. Eine nähere Begründung gibt Feuerbach⁵⁶⁾: »Der Fremde, der sich feindselig gegen einen Staat betrügt, begeht kein Verbrechen, sondern nur eine Beleidigung und kann nicht als Übertreter von Gesetzen, sondern nur als Feind behandelt werden.« Perduellis sei in älteren Zeiten gleichbedeutend mit hostis gewesen, sowie duellum bellum bedeutete⁵⁷⁾. Hostis »im juristischen Sinne« sei aber »niemand anders als ein auswärtiger zum Feind erklärter Staat«⁵⁸⁾. Schließlich meint Martitz⁵⁹⁾: »Die Unentbehrlichkeit, jenseits der Grenzen begangene Staatsverbrechen an den auf eigenem Gebiete ergriffenen Schuldigen strafrechtlich zu verfolgen« sei »von Alters her« anerkannt. »Die Unerläßlichkeit solcher Kompetenz folgt daraus, daß den Gliedern des internationalen Verbandes der Rechtsschutz für ihre staatliche Persönlichkeit nicht durch höhere Gewalt oder für ihre staatliche Persönlichkeit nicht durch höhere Gewalt oder durch fremde Staatsmächte zugesagt, sondern lediglich in ihre eigene Hand gelegt ist. Und wie ihnen die Befugnis nicht versagt wird, gegen Unrecht und Vergewaltigung seitens des Auslandes durch diplomatische Mittel, durch Entfaltung von Repressalien, an letzter Stelle durch Eröffnung des Kriegszustandes und nach ausgebrochenem Kriege durch militärische Gewalt sich zu schützen, so kann das Völkerrecht daran keinen Anstoß nehmen, wenn sie innerhalb der Grenzen ihres Machtbereichs gegenüber schuldhaft

⁵⁰⁾ Schmalz, Das europäische Völkerrecht S. 158.

⁵¹⁾ Klein, Grundsätze § 501.

⁵²⁾ Tittmann, Handbuch § 218.

⁵³⁾ Jarcke, Handbuch I S. 297.

⁵⁴⁾ Salchow, Lehrbuch § 27 unter Ziff. 2.

⁵⁵⁾ Bauer, Lehrbuch § 44 (40) I B: kann als »feindliche Handlung betrachtet werden.«

⁵⁶⁾ Feuerbach, Philosophisch-juridische Unters. über d. Verbr. d. HV., S. 28/29.

⁵⁷⁾ Ebenda S. 7.

⁵⁸⁾ Ebenda S. 21.

⁵⁹⁾ Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 1 S. 70.

gewordenen Personen diesen Schutz durch strafende Vergeltung realisieren.«

In die Praxis fanden diese Gedanken jedoch erst ganz allmählich Eingang. Noch im August 1832 sah sich der Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ancillon, zu folgender Instruktion an den Preußischen Bundestagsgesandten, Generalpostmeister v. Nagler veranlaßt:

60) »Die Erfahrung lehrt, daß die Art und Weise wie von einigen Regierungen des deutschen Bundes mit den, auf ihrem Gebiete betroffenen und einem andern Bundes Staate als Unterthanen angehörigen Volks Aufwieglern neuerlich in mehreren Fällen verfahren worden ist, der Absicht, die Weiterverbreitung des verwerflichen Geidtes zu verhindern, keineswegs gehörig entspricht. Wie das Beispiel des Braunschweigischen Dr. Georg Fein zeigt, haben sich die betreffenden Regierungen darauf beschränkt, sich eines solchen, auf ihrem Gebiete ergriffenen Individuums, wenn es ein fremder Unterthan ist, durch dessen Abführung über die nächste Landes Grenze zu entledigen, indem sie es dem Nachbarstaate überließen, nachdem auch er die nachtheiligen Folgen des Aufenthalts eines solchen Menschen empfunden, denselben weiter zu schaffen.

Auf diese Weise wird die böse Saat, statt im Keime erstickt zu werden, nur noch mehr verbreitet, indem durch das bezeichnete Verfahren dem gefährlichen, zum Aufruhr reizenden Individuum, bis solches auf dem oft weiten Wege in seine Heimath gelangt, Gelegenheit gegeben wird, sein Gift den Unterthanen mehrerer Staaten mitzuthemen, was bei zweckmäßigen Maaßregeln mit Leichtigkeit zu verhindern wäre . . .«

Zur Beseitigung dieses »Übelstandes« weiß aber auch Ancillon keinen anderen Weg als den, einen Bundesbeschluß in Anregung zu bringen, der jeder deutschen Regierung die Pflicht auferlegen soll, »ein solches in flagranti ergriffenes Individuum, so lange in sicherem Gewahrsam zu halten bis es derjenigen Regierung, zu welcher dasselbe im Unterthans Verbande steht, . . . zur Untersuchung und Bestrafung des »in flagranti ergriffenen Individuums« durch ein Gericht des ergreifenden Staates wurde hier noch mit keinem Worte gedacht.

Auch die Kgl. Preußische Ministerial-Kommission, die im Herbst 1833 auf Grund einer königlichen Anordnung »diesen Gegenstand näher zu erwägen und zur Beschlußnahme des Staats Ministeriums

60) Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 75 A : B 26 Bd. 3 (Ausf.).

zu befördern« hatte⁶¹⁾, sah nach den Preußischen Gesetzen keine Möglichkeit zur Bestrafung der von außen her gegen Preußen gerichteten staatsfeindlichen Unternehmungen. Da der Satz: *nullum crimen sine lege* »der Sache nach« im § 9 II 20 ALR gesetzliche Anerkennung gefunden hatte⁶²⁾, schlug die Ministerial-Kommission — in Anlehnung an die Feuerbachschen Gedanken — eine entsprechende Gesetzesänderung vor, die allerdings mit rückwirkender Kraft ausgestattet sein sollte. Begründete Reklamationen seinen von einer solchen Gesetzesänderung nicht zu erwarten, denn »völkerrechtlich (können) . . . keinem Staate gewehrt werden, denjenigen Ausländer, der sey es im In- oder Auslande sich durch rechtsverletzende Handlungen, die er gegen jenen Staat verübt, als ein Feind desselben zeigt, sobald er sich in dem Gebiete des verletzten Staats betreten läßt, deßhalb zur Verantwortung und Strafe zu ziehen«⁶³⁾.

Ebenso wurde im Kabinett die Auffassung vertreten, daß »ein Ausländer . . . nach den Grundsätzen des Landrechts nur alsdann des Hochverraths schuldig erkannt werden (können), wenn er als ein temporärer Unterthan zu betrachten« sei. Dagegen möge es »kein Bedenken finden, als ein neues Gesetz auszusprechen, daß einem solchen Ausländer dieselben Strafen treffen sollen, welche das Landrecht auf den Hochverrath gesetzt« habe⁶⁴⁾.

Das Preußische Staats-Ministerium erstattete dagegen dem König folgenden hier auszugsweise widergegebenen Bericht:

⁶⁵⁾ » . . . Nach allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, mit denen auch das Landrecht übereinstimmt, ist jeder Staat befugt, Verbrecher, die er auf seinem Territorium findet, festzuhalten und vermöge eigener Macht zur Untersuchung und Strafe zu ziehen. Insbesondere ist dies bei den Verbrechen anerkannt, welche gegen den deprehendirenden Staat selbst gerichtet waren . . . Die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechts stimmen hiermit überein und die Bundes Gesetzgebung steht dem nicht entgegen, indem der

⁶¹⁾ (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 89 C XII Nr. 44.)

⁶²⁾ Mezger, Strafrecht § 10, Hippel, Deutsches Strafrecht Bd. I S. 271; § 9 II 20 ALR: Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich dem Einen oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden seyn sollte.

⁶³⁾ (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9.)

⁶⁴⁾ Quelle wie oben Anm. 61.

⁶⁵⁾ Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 90 Tit. 31 Polizei im Allgemeinen Nr. 9 Bd. I; Rep. 89 C XII Nr. 44.

Bundestags Beschluß vom 5-ten July 1832 zwar zur Auslieferung der Unterthanen verpflichtet, welche gegen ihren Heimath Staat in demselben ein Verbrechen begangen und sich demnächst, um der Strafe zu entgehen, in einen andern Bundes Staat geflüchtet haben, nicht aber auch zur Auslieferung derjenigen, welche auch gegen den deprehendirenden Staat eines Verbrechens sich schuldig gemacht und somit auch bei diesem Strafe verwirkt haben.

»Es lassen sich daher begründete Reclamationen nicht erwarten, wenn der bereits in unserer Gesetzgebung liegende Grundsatz, daß Ausländer auch wegen der im Auslande gegen den diesseitigen Staat verübten Verbrechen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, nur näher deklariert wird.«

Auf diesen Bericht des Staats-Ministeriums erklärte König Friedrich Wilhelm III. in der oben bereits angezogenen Kabinetts-Order vom 6. April 1834 es trotz eines warnenden Memorandums des Kronprinzen⁶⁶⁾ »mit den Grundsätzen des Landrechts und der Kriminal-Ordnung übereinstimmend, daß Ausländer, die sich im Auslande als Urheber oder Miturheber an einer solchen im § 92 bezeichneten Unternehmung beteiligten, oder dabei behülflich sind, wenn sie sich innerhalb Landes betreten lassen, von den diesseitigen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind⁶⁷⁾«.

Daß dies »allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen« entspreche, und »mit den Grundsätzen des Landrechts und der Kriminal-Ordnung« übereinstimme, kann schwerlich zugegeben werden. Soweit die Wissenschaft überhaupt dafür eintrat, die vom Auslande her gegen den inländischen Staat gerichteten Unternehmungen eines Ausländers an dem im Inlande ergriffenen Täter zu gerichtlicher Repression zu bringen, wollte sie doch das ihm damit zuzufügende Übel nicht »Strafe« genannt wissen. Es war wesentlich eine aus Gründen der Staatserhaltung und -sicherheit anzuwendende Repressalie, für deren Grad die in den betreffenden Landesgesetzen auf den Hochverrat angedrohten Strafen nur einen Maßstab abgeben sollten.⁶⁸⁾ Zu einer Bestrafung im Rechtssinne fehlte — selbst von den Besonderheiten des Hochverrats abgesehen — nach damaligen Anschauungen die Grundlage, denn: »Da ein Verbrechen Gesetzübertretung

⁶⁶⁾ Quelle: siehe oben Anm. 65.

⁶⁷⁾ Siehe oben Anm. 21.

⁶⁸⁾ Dies hebt auch die Ministerial-Kommission in ihrem Bericht an das Staatsministerium vom 16. Oktober 1833 ausdrücklich hervor (Quelle: siehe oben Anm. 63); der von einem Ausländer im Auslande gegen den inländischen Staat begangene »Hochverrat« wird daher auch im Schrifttum nie als Verbrechen, sondern nur als »feindliche Handlung« bezeichnet (Literatur: siehe oben Anm. 51 ff.).

und diese ohne Verpflichtung durch das Gesetz nicht möglich ist, so kann in Beziehung auf einen bestimmten Staat nur von demjenigen ein Verbrechen begangen werden, der durch die Strafgesetze dieses Staates verpflichtet wird. Wider Ausländer ist daher wegen der im Auslande begangenen Verbrechen nur die Strafgewalt des Staates der begangenen That begründet.« (Feuerbach)⁶⁹⁾. Seit der Auflösung des heiligen Römischen Reichs existiere »streng genommen . . . kein forum deprehensionis mehr« (Kleinschrod)⁷⁰⁾.

Die Preußische Gesetzgebung hatte dieser Auffassung Rechnung getragen. § 96 Ziff. 5 der Kriminalordnung lautete:

»Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden; so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.«

Hiernach schien den Preußischen Gerichten die Einleitung eines Straverfahrens gegen den im Inlande ergriffenen Ausländer überhaupt nur insoweit gestattet zu sein, als dies ein mit dem betreffenden Heimatstaat geschlossenes Abkommen vorsah. Aber auch in diesem Falle mußte die Tat im Auslande als Verbrechen erscheinen, was bei »hochverrätherischen« Unternehmungen eben nur dann der Fall war, wenn sie — wie es für Angriffe gegen den Deutschen Bund nach und nach anerkannt wurde — zugleich gegen den betreffenden Heimatstaat gerichtet waren. Der inländische Staat figurirte hier also gleichsam als Prozeßstandschafter, der einen fremden Strafanspruch im eigenen Namen geltend machte. Dieser Sachlage entsprechend mußten daher Fremde, »wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, . . . nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben,

⁶⁹⁾ Feuerbach, Lehrbuch § 31.

⁷⁰⁾ Kleinschrod, Über den Einfluß der veränderten Staatsverfassung . . . S. 381f.; so auch Salchow, Lehrbuch § 27, der eine Ausnahme nur bei Staatsverbrechen anerkennt, Schmalz, das europäische Völkerrecht S. 158, Bauer, Lehrbuch § 44 (40): » . . . Wurde . . . die Handlung von dem Fremden im Auslande verübt, so kann sie nicht als Verbrechen, sondern, wenn sie gegen dieses Land oder seine Bürger begangen ist, als eine feindliche Handlung betrachtet werden; a. M.: Tittmann, Handbuch § 31 (II) bekennt sich im vollen Umfange zum Realprinzip; » . . . der Staat muß die Rechtssicherheit innerhalb seines Gebietes gegen einen jeden, auch gegen den von außen her gesehenen Angriff schützen«. Ebenso Jarcke, Handbuch I S. 297; Grolman, Grundsätze § 107: »Es kann . . ., nach den Grundsätzen der Präventions-theorie, nicht bezweifelt werden, daß jeder Staat befugt sey, durch die Bestrafung solcher im Auslande begangener Verbrechen sich die geförderte Garantie zu bereiten und seine Geneigtheit zur Mitwirkung für die Gründung eines allgemeinen Rechtszustandes an den Tag zu legen . . .«.

beurtheilt werden« (§ 14 II 20 ALR)⁷¹⁾. Die Preußischen Gesetze sollten aus Gründen der Gerechtigkeit nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie milder waren (§ 15 II 20 ALR)⁷²⁾.

In seiner Entscheidung vom 4. August 1836⁷³⁾ folgte dagegen das Kammergericht aus dem Wortlaut des § 14 II 20 ALR, daß auch »Ausländer wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden können.« Allerdings solle hier eine Bestrafung neue »ausnahmsweise« eintreten, »indem in der Regel auf ihre Auslieferung angetragen werden« solle (§ 96 Nr. 5 Krim.O.). »So fern die Bestrafung eines Ausländers wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens überhaupt gesetzlich anerkannt (sei) — und dieß (geschehe) im Preußischen Recht —, so (könne) es kein Bedenken leiden, . . . Strafen eintreten zu lassen, . . . wenn der Ausländer im Auslande ein Verbrechen gegen einen Inländer oder gegen den diesseitigen Staat (begehe). Der Staat (sei) in seinen eigenen Rechten oder in den Rechten seiner Unterthanen gekränkt und beleidigt und (übe) deßhalb die Strafe als das Recht der Vergeltung.« Suarez habe in seinen Vorarbeiten zum ersten Entwurf (Bd. 20 fol. 146ff. unter Nr. 9) den gleichen Standpunkt vertreten. Die Verbrechen »gegen Inländer und den diesseitigen Staat (verhielten) sich zu den Verbrechen des Ausländers gegen Ausländer und ausländische Staaten, wie die Ausnahme zur Regel. Deßhalb (scheine) die Bestimmung, daß der Unterrichter auf Auslieferung antragen müsse, wenn das Verbrechen im Auslande verübt worden eben so gerechtfertigt wie die hypothetische Fassung des § 14 des Landrechts...« Die Entscheidung des Kammergerichts lautet dann wörtlich:

». . . Die Frage, auf welches höhere Princip die Bestimmungen des Preußischen Rechts sich gründen, daß auswärts begangene Verbrechen hier bestraft werden können? ist deßhalb nicht müßig, weil dieses Princip am sichersten zur Lösung der noch übrigen Zweifel dient. Dieses Princip ist folgendes.

Der Staat hält sich für berechtigt, die Idee des Rechts zu verwirklichen, so weit sein Arm reicht. Wer sich mit Schuld belastet

⁷¹⁾ § 14 II 20 ALR. Suarez trat für eine Anwendung der betr. ausländischen Strafvorschriften ein, »weil die hiesigen Gesetze einen Fremden extra territorium nicht obligiren könnten«. Lt. Urteil des Kammergerichts vom 4. August 1836 (Quelle: siehe oben Anm. 38).

⁷²⁾ A. M. z. B. Klein, Grundsätze § 53: »Wer die Strenge des auswärtigen Gesetzes zur Zeit des auswärts begangenen Verbrechens wußte, kann nach der Strenge desselben bestraft werden, wenn auch das einheimische Gesetz gelinder seyn sollte«.

⁷³⁾ (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII [Gen. Rep. Nr. 24] Nr. 488 bis 493 [rot] Bd. 1.)

betreten läßt, soll diese Schuld büßen durch die auf gesetzlich geordnetem Wege zu verhängende Strafe.

Dagegen hält sich der Staat nicht unbedingt für verpflichtet, die Idee des Rechts durch Verhängung der Strafe zu realisiren. Deßhalb bestraft er nicht den Ausländer, der im Auslande gegen einen Ausländer ein Verbrechen begangen hat, sondern liefert ihn zur Bestrafung aus, weil der in seinen Unterthanen beleidigte fremde Staat ein näheres Interesse hat, Untersuchung und Strafe eintreten zu lassen. Ebenso bestraft er — wenigstens nach Suarez' Ansicht — den Inländer wegen eines im Auslande verübten Verbrechens zwar jederzeit auf Requisition des ausländischen Staates, sonst aber nur bei schweren Verbrechen kriminalrechtlich. Diese nicht ungestraft zu lassen, erfordert das eigene Interesse des Staates.

So ist es das Interesse für die Wohlfahrt des Staates und der Unterthanen, welches den Staat bestimmt, sich seines Rechts zur Untersuchung und Bestrafung eines im Auslande verübten Verbrechens zu bedienen.

Dieses Interesse ist vorhanden, wenn der Staat selbst oder seine Unterthanen gekränkt und beleidigt, oder die Verbrechen so schwerer Art sind, daß sie der Sicherheit des Staates wegen gebüßt werden müssen.

Wendet man diese Grundsätze auf Staatsverbrechen an, so ergiebt sich Folgendes:

1) ein Inländer, der im Auslande ein Verbrechen gegen den diesseitigen Staat oder dessen Fürsten begeht, ist strafbar;

2) begeht ein Inländer im Auslande ein Verbrechen gegen den ausländischen Staat oder dessen Fürsten, so wird er auf Requisition des beleidigten Theils bestraft, ohne Antrag aber, wenn das Verbrechen ein schweres Verbrechen ist, oder dasselbe zugleich den diesseitigen Staat berührt. Dies ist der Fall, wenn ein Ausländer in einem Bundes Staate gegen diesen, oder gegen einen verbündeten Staat . . . ein Verbrechen verübt. Eine für das gegenwärtige Erkenntniß sehr wichtige Anwendung hiervon findet Statt bei den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten.

In der deutschen Bundesacte vom 8-ten Juni 1815 — Anhang zur Gesetzsammlung von 1818 Seite 143 ff. — heißt es im Artikel 2:

„Zweck des Bundes: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“

Ferner Artikel 11:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundes Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen usw.“

In der Schlußacte vom 21-ten Juni 1820 — Gesetz Sammlung Seite 113 — lautet Artikel 1:

Zweck des Bundes: „Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bunde begriffenen Staaten und Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands.“ . . .

Hiernach leidet es kein Bedenken, daß vertragsmäßig jeder zum deutschen Bunde gehörige Staat verpflichtet ist, Jeden, der ein Verbrechen gegen die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit eines Bundes Staates begangen hat, zur Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen . . .

3) ein Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen gegen den diesseitigen Staat oder dessen Fürsten begeht, ist unbedingt strafbar.

4) ein Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen gegen den ausländischen Staat oder dessen Fürsten begeht, ist nur unter besonderen Umständen im diesseitigen Staate mit Strafe zu belegen; dann nämlich, wenn der diesseitige Staat vertragsmäßig verpflichtet ist, ein solches Verbrechen zu bestrafen also, bei einem Verbrechen gegen die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit eines deutschen Bundes Staates, und ferner, wenn der diesseitige Staat bei einem solchen Verbrechen, wenn auch nur indirect, mitbetheiligt ist. In allen übrigen Fällen wird bloß die Auslieferung des Verbrechers Statt finden können. Dahin gehört u. A. das Verbrechen der beleidigten Majestät von einem Ausländer gegen einen deutschen Bundes Fürsten. . . .«

Das Kammergericht vertrat mit dieser Auffassung hinsichtlich der gegen den Deutschen Bund und die einzelnen deutschen Bundesstaaten gerichteten politischen Delikte ein Universalprinzip, wie es vormals zu Reichszeiten allgemeine Geltung gehabt hatte⁷⁴). Im 17. Jahrhundert hatte sich in Deutschland die Anschauung Bahn gebrochen, daß die deutschen Landesherrn durch die sie alle umfassende Reichsgemeinschaft zur Handhabung des Gemeinen Deutschen Rechts konstitutionsmäßig verbunden seien. Man glaubte daher, jedem deutschen Richter die Pflicht auferlegen zu müssen, jedes auf deutschem Boden gegen das Gemeine Deutsche Strafrecht begangene Verbrechen an dem in seinem Bezirke ergriffenen Schul-

⁷⁴) Siehe u. a. Kleinschrod, Über den Einfluß der veränderten Staatsverfassung . . . S. 381, Feuerbach, Lehrbuch § 516 Anm. b, Häberlin, Handbuch II §§ 327—330.

digen durch dessen Aburteilung und Bestrafung zu sühnen. Es galt der Satz: *ubi te invenero, ibi te judicabo; forum deprehensionis potentius esse delicti foro*⁷⁵⁾.

Im Deutschen Bund hat sich jedoch dieses Universalprinzip auch in dem vom Kammergericht vertretenen Umfange niemals durchgesetzt. Dagegen gelangte das preußischerseits ebenfalls verfochtene Realprinzip bezüglich der staatsfeindlichen Unternehmungen nach und nach zu völliger Anerkennung. Man rechtfertigte dies aus »einer Art von Nothwehr gegen auswärtige Feinde«⁷⁶⁾. Preußen war sogar der Ansicht, daß »in solchen Fällen . . . stets das forum deprehensionis als kompetent gegolten (habe,) wenn gleich darüber keine Bestimmung, namentlich nicht in Beziehung auf die jetzigen Bundes Verhältnisse, ausgesprochen« sei. »Seit dem Jahre 1819 (habe sich) eine Praxis gebildet, indem seitdem hier und anderswo in Deutschland Untersuchungen gegen angeschuldigte inländische und ausländische Theilnehmer demagogischer Umtriebe oder ergriffene Aufruhrstifter stattgefunden haben, ohne daß eine Reclamation von Seiten der betreffenden ausländischen Regierung erfolgt wäre⁷⁷⁾.« Dem wurde in Frankfurt nicht widersprochen. Soweit überhaupt noch in der Bundesversammlung hinsichtlich der gegen den Deutschen Bund und damit gegen jeden einzelnen deutschen Bundesstaat gerichteten Angriffe für eine Auslieferungspflicht eingetreten wurde, sollte sie nur dann Platz greifen, wenn das Delikt in dem betreffenden Heimatstaat begangen war⁷⁸⁾. Im Ergebnis wurde jedoch auch hiervon abgesehen und eine Ausliefe-

⁷⁵⁾ Martitz a. a. O. Bd. I S. 168ff.

⁷⁶⁾ Kgl. Hannöversche Abstimmungs-Instruktion vom 15. Januar 1835, vgl. insbesondere auch Art. 119 u. 122 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover: Art. 119: Des Hochverraths macht sich ein Unterthan durch feindselige, gegen die höchste Gewalt des Landesherrn, oder sonst auf Vernichtung des Staats oder eines wesentlichen Bestandtheils desselben gerichtete Unternehmungen schuldig. Art. 122: Diese Strafbestimmung ist, in so fern nicht Kriegszustand eine Ausnahme begründet, auch auf die von einem Ausländer wider das Königreich, sei es innerhalb oder außerhalb desselben, verübten, in jenem Artikel als Hochverrath bezeichneten, Handlungen anzuwenden. Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 75 A: B 50, Protokolle der deutschen Bundesversammlung 1835.

⁷⁷⁾ Kabinetts-Order vom 7. März 1834, die der Preußischen Abstimmungs-Instruktion abschriftlich beigelegt war und in Frankfurt verlesen wurde (Abstimmungs-Instruktion des Kgl. Preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Kgl. Preußischen Bundestags-Gesandten und Generalpostmeister v. Nagler, vom 15. März 1835 [Quelle: siehe oben Anm. 76]).

⁷⁸⁾ Vorschlag der Kgl. Hannöverschen Regierung.

rungspflicht nur für die unmittelbar gegen einen einzelnen oder mehrere andere Bundesstaaten gerichteten Unternehmungen anerkannt. Die Auslieferungspflicht entfiel also, wenn der um die Auslieferung angegangene Bundesstaat durch das betreffende Delikt allein oder zugleich verletzt war. Am 18. August 1836 vereinigte sich daher auf österreichisch-preußischen Vorschlag die Deutsche Bundesversammlung zu folgendem Artikel 2:

»Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben bezichtigt sind dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen andern ihm zur Last fallender Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.«

Seitdem ist in Deutschland für die hochverräterischen Delikte das Realprinzip allgemein anerkannt. Es wurde von Preußen in das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 (Ges. Slg. S. 101 ff.) übernommen (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1) und mit dem Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches wurde es deutsches Reichsgesetz. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) dehnte sodann das Realprinzip auch auf landesverräterische Handlungen aus.

Die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 (RGBl. I S. 754) erhob endlich durch Neufassung des § 3 StGB. das Personalprinzip zum herrschenden Grundsatz des Strafanwendungsrechts. Daneben gilt für Ausländer nach wie vor das Territorialprinzip (§ 4 Abs. 1 n. F.), das u. a. bei hoch- und landesverräterischen Handlungen, die ein Ausländer im Auslande gegen das Deutsche Reich begeht, durch das Realprinzip eine notwendige Ergänzung erfährt (§ 4 Abs. 3 n. F.).

Zu 3: Die Frage, nach welchen Gesetzen die vor Preußischen Gerichten zur Verantwortung zu ziehenden Ausländer, die sich im Auslande eines Verbrechens gegen den Preußischen Staat schuldig

gemacht hatten, zu beurteilen seien, siehe oben S. 363 Frage 3. schienen die §§ 14 und 15 II 20 ALR völlig eindeutig zu beantworten:

»Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Orts, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden. (§ 14 a. a. O.)

Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.« (§ 15 II 20 ALR.)

Suarez, auf dessen Vorschlag die angezogenen Vorschriften zurückgehen, hielt in den betreffenden Fällen eine Beurteilung nach der *lex loci* aus dem Grunde für geboten, weil »die hiesigen Gesetze einen Fremden *extra territorium* nicht obligiren« könnten⁷⁹⁾.

In der Wissenschaft konnte das Problem naturgemäß nur insoweit auftauchen, als überhaupt hinsichtlich der von einem Fremden im Auslande begangenen Delikte die inländische Strafkompetenz anerkannt wurde. Aber auch Feuerbach⁸⁰⁾ und Bauer⁸²⁾, die in diesen Fällen ein Strafrecht des inländischen Staates zwar grundsätzlich ablehnen, beim Hochverrat jedoch den im Inlande ergriffenen Fremden als Feind behandelt wissen wollen, nehmen zu der Frage keine Stellung. Salchow⁸¹⁾ wendet hier die *lex loci* an und ebenso ergibt sich nach Klein⁸³⁾ die Strafwürdigkeit einer Handlung aus dem Gesetz, »welches befolgt werden soll«, und dies sei »in der Regel das Gesetz des Orts, wo das Verbrechen begangen worden.« Inwieweit beim Hochverrat eine Ausnahme von dieser Regel zu machen sei, will Klein »der Beurtheilung des Regenten« überlassen. Auch Martitz⁸⁴⁾ unterwirft die im Auslande

⁷⁹⁾ Quelle: A 3. Bd. 1.

⁸⁰⁾ Feuerbach, Lehrbuch §§ 31 und 40.

⁸¹⁾ Salchow, Lehrbuch § 27 (Anm.): »Für den Ausländer kann die Strafe nur nach den Gesetzen des Staats, wo er das Verbrechen beging, bestimmt werden.«

⁸²⁾ Bauer, Lehrbuch § 44 (40) wendet auf Inländer, die im Auslande sich eines Verbrechens gegen den heimischen Staat oder dessen Bürger schuldig machen, das inländische Gesetz an: »Als Warnung möglicher Übertreter bezieht sich das Strafgesetz nicht nur auf die im Lande befindlichen Unterthanen und Fremden, sondern, vermöge seiner Eigenschaft als Willensgesetz, auch auf die Unterthanen im Auslande, an welche der vaterländische Gesetzgeber seine warnende Stimme richtete, ohne hierdurch in die Rechte des auswärtigen Staates einzugreifen« (§ 102 a. a. O.).

⁸³⁾ Klein, Grundsätze §§ 52 u. 53.

⁸⁴⁾ Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen Bd. 1 S. 124.

schuldig gewordenen Fremden, wenn sie »hierorts zur Rechenschaft gezogen werden sollen«, grundsätzlich der *lex loci*. Bei staatsfeindlichen Unternehmungen räumt er jedoch den inländischen Gesetzen den Vorrang ein. Hier sei es »unvermeidlich, . . . von solcher Anforderung Abstand zu nehmen. Um der eigenen Sicherung willen (könne) . . . das strafrechtliche Einschreiten des Staats nicht davon abhängig gemacht werden, wie es einem fremden Lande sich zu einer immerhin doch nur gegen ein ‚befreundetes Gemeinwesen‘ gerichteten verbrecherischen That zu stellen (beliebe). Hier (sei) jeder Staat sich selbst der Nächste.« Grolman⁸⁵) folgert aus der von ihm verfochtenen Präventionstheorie die Notwendigkeit, daß »bey dieser Bestrafung, in Hinsicht der Qualität und Quantität der Strafe, ganz das Strafgesetz des strafenden Staates zur Anwendung kommen müsse, ohne alle Rücksicht darauf, ob das Strafgesetz des Staates, in welchem das Verbrechen begangen wurde, eine größere oder geringere Strafe anordne.« In jedem Staate müsse »die in seinem Gesetze bestimmte Strafe, und nur diese, als die hinlänglich sichernde betrachtet werden. . . . Dem Verbrecher (könne) ein *ius quaesitum* auf die Strafe, welche das . . . fremde Strafgesetz bestimmt, zwar wohl gegen den fremden, keineswegs aber gegen den einheimischen Richter entstehen.« Auch Tittmann⁸⁶) verfißt in jedem Falle die Anwendung des inländischen Gesetzes. »An und für sich (bedürfe) es nur der allgemeinen Kenntniß von der Strafbarkeit der Handlung und nicht der speciellen von der Art und dem Grade der Strafe.« Die Einrede des Verbrechers, daß er die inländischen Gesetze nicht gekannt habe, könne und dürfe der Staat nicht beachten, »weil er sonst in seinem Gebiete den nöthigen Schutz nicht gewähren« könne. »Die Strafgewalt mag nun aus staatsrechtlicher oder aus völkerrechtlicher Rücksicht ausgeübt werden . . . , immer muß sie den Grundsatz befolgen, daß nicht mehr oder weniger geschehen dürfe, als der Zweck zu strafen erfordert. Sie muß annehmen, daß die gesetzlich gedrohten Strafen gerade das richtige Maaß enthalten, mithin gelindere als diese, unzureichend, härtere aber ungerecht sind. Um die im Auslande geltenden Strafen hat sie sich nicht zu kümmern. Wendet sie auch härtere Strafen an, als dort gelten, so thut sie nur das, was zur Sicherung des Staates für nothwendig erklärt worden ist. . . .«

Die maßgeblichen Preußischen Stellen wollten ebenfalls die Fremden, die sich im Auslande eines »hochverrätherischen« Angriffs

⁸⁵) Grolman, Grundsätze § 107 (II).

⁸⁶) Tittmann, Handbuch § 32.

gegen den inländischen Staat schuldig machten, Preußischen Gesetzen unterwerfen. »Der diesseitige Staat (sei) bei der Bestrafung des Verbrechers hauptsächlich und zunächst interessirt, und er (könne) auch nur von seinen eigenen Strafgesetzen, nicht aber von denen des Auslandes dasjenige Maaß und den Grad des Schutzes erwarten, dessen er zu seiner Sicherung« bedürfe. In Wahrheit gebe es auch kein ausländisches Gesetz, welches den an Preußen begangenen Hochverrat mit Strafe bedrohe. Daher sei hier für die im Gesetz vorgeschriebene Normvergleiche kein Raum. Diese Ansicht der Ministerial-Kommission⁸⁷⁾ machte sich das Staatsministerium in seinem an den König gerichteten Antrage zu eigen⁸⁸⁾. Hierauf bestimmte Friedrich Wilhelm III. in seiner bekannten »deklarirenden« Kabinetts-Order (6. 4. 1834)⁸⁹⁾, daß die im Auslande gegen Preußen schuldig gewordenen Fremden »den in den §. §. 93. bis 98. festgesetzten Strafen unterliegen«.

Zu dem gleichen Ergebnis kam das Kammergericht in seinem schon mehrfach angezogenen Urteil vom 4. August 1836, in dem bekanntlich auch über das Schicksal Reuters entschieden wurde:

». . . Diese gesetzlichen Vorschriften (§§ 14 u. 15 II 20 ALR d. Verf.) reden von einer Collision der am Ort der That und am Orte der Bestrafung auf das verübte Verbrechen geordneten Gesetze.

»Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, diese Bestimmungen auch dann ohne Unterschied anwenden zu wollen, wenn ein Inländer⁹⁰⁾ oder Ausländer im Auslande gegen den diesseitigen oder gegen den fremden Staat, oder gegen dessen Fürsten Verbrechen begangen hat, die hier gestraft werden müssen. Eine nähere Betrachtung lehrt, das unterschieden werden muß, ob die Verbrechen gegen den diesseitigen Staat und dessen Fürsten gerichtet sind, oder ob dieß nicht der Fall ist . . .

Es zeigt sich, wenn man tiefer eingeht, daß in der That keine Collision der Gesetze vorhanden ist; es lassen sich keine andern Gesetze, als die diesseitigen auf Verbrechen dieser Art anwenden. . .

⁸⁷⁾ Bericht vom 16. Oktober 1833 (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9).

⁸⁸⁾ Quelle: D 3 und Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 90 Tit. 31 Polizei im Allgemeinen Nr. 9 Bd. 1.

⁸⁹⁾ Kabinetts-Order vom 6. April 1834 (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 89 C XII Nr. 44; Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9).

⁹⁰⁾ Für den Inländer konnte das Problem deswegen auftauchen, weil gegen ihn, wenn er im Auslande ein Verbrechen gegen den inländischen Staat oder dessen Bürger beging, nicht nur dem heimischen, sondern gegebenenfalls auch dem auswärtigen Staat ein Strafanspruch erwuchs (vgl. hierzu z. B. Bauer, Lehrbuch § 44 (40).

Wird von einem Ausländer im Auslande gegen den diesseitigen Staat oder des Königs Majestät ein Verbrechen begangen, so zeigt sich dieselbe Nothwendigkeit, die diesseitigen Gesetze anzuwenden, denn wenn selbst der fremde Staat ein solches Unternehmen mit Strafe bedrohen sollte, so würde doch der Grund der dort gedrohten Strafe hier nicht als Grund der Strafbarkeit anerkannt werden können. Der fremde Staat würde nämlich bei der Bestrafung eines solchen Verbrechens davon ausgehen, daß dasselbe gegen ihn, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, begangen sei, indem er dadurch in Weiterungen mit dem diesseitigen Staat verwickelt, das gute Einvernehmen gestört, der Verkehr, vielleicht sogar der Friede unterbrochen werden könne. Also würde der fremde Staat das gegen ihn, nicht das gegen den diesseitigen Staat und dessen Fürsten begangene Verbrechen strafen.

Die Anwendung der diesseitigen Gesetze ist deßhalb nothwendig, aber auch gerecht, weil der Staat die darin verordnete Strafe als dasjenige Übel anerkennt, welches der Verbrecher durch seine That verwirkt hat. Eine Milderung könnte man nur in so fern eintreten lassen, als bei der Strafe das Verhältniß des Unterthanen mit berücksichtigt und deßhalb die durch die feindliche Handlung gegen den Staat oder dessen Fürsten verwirkte Strafe geschärft sein dürfte . . .

Die Richtigkeit dieser Grundsätze findet eine Bestätigung in der Allerhöchsten Ordre vom 6-ten April 1834, in welcher es wörtlich heißt: . . . (wird zitiert) . . . Hiernach ist also der Ausländer, der im Auslande ein Verbrechen gegen Preußen begeht, welches, von einem diesseitigen Unterthan begangen, Hochverrath wäre, mit den Strafen des Hochverraths zu belegen. . . .«

Damit hatten die Untersuchungen über die oben (S. 363 f.) wiedergegebenen drei Fragen zu folgendem praktischen Ergebnis geführt: Ein Unternehmen gegen die Integrität oder die Verfassung des deutschen Bundes stellt einen Hochverrat gegen jeden einzelnen deutschen Bundesstaat dar, Zur Aburteilung dieser Delikte ist jedes deutsche Gericht nach den für dieses maßgeblichen Hochverratsbestimmungen berufen, ohne Rücksicht darauf, wo und von wem die Handlung begangen wurde. Das forum deprehensionis steht den beiden anderen Gerichtsständen hinsichtlich der Unternehmungen gegen den deutschen Bund völlig gleichberechtigt zur Seite.

Bei dieser Sachlage mußten die auf die Auslieferung Reuters und auf eine Milderung seiner Not gerichteten Bemühungen der

Mecklenburgischen Regierung von vornherein erfolglos bleiben. Wenn Reuter — Jahre später — dennoch ausgeliefert wurde, so hatte dies — wie wir sehen werden — einen anderen Grund.

Sechstes Kapitel.

Am 11. Dezember 1833 war von der Kgl. Ministerial-Kommission zu Berlin auf Grund des Ergebnisses der polizeilichen Vernehmungen die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung gegen Reuter beschlossen worden¹⁾. In Ausführung dieses Beschlusses richtete der Kgl. Preußische Justizminister Mühler an den zum Untersuchungsrichter bestellten Kriminalrat Dambach folgende Verfügung:

2) »Der Studiosus Reuter aus Stavenhagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist wegen seiner Theilnahme an der Germania zu Jena, wo er seit dem März 1832 studirte, bei dem hiesigen Polizei-Präsidium zur Untersuchung gezogen worden. Nachdem er bei seinen Vernehmungen vom 2-ten v. Mts. an zugestanden hat, Mitglied jener gefährlichen, alle deutschen Staaten bedrohenden geheimen Verbindung gewesen zu sein, ist die gerichtliche Untersuchung gegen ihn zu eröffnen, und solche Euer Wohlgeboren zu übertragen.

Das Kgl. Polizei-Präsidium hat hiernach Anweisung erhalten, den p. Reuter nebst den gegen ihn verhandelten Akten und den bei ihm in Beschlag genommenen Papieren an das Kgl. Kammergericht abzuliefern. Derselbe ist jedenfalls während der Dauer seiner Vernehmungen im Gefängniß zu behalten; ob er am Schlusse derselben in Rücksicht auf den Umstand, daß er zum engern Verein, so weit die jetzigen Ermittlungen gehen, nicht gehört hat, aus der Verbindung auch nach Bekanntmachung der Stuttgarter Burschentags-Beschlüsse getreten ist, vorläufig zu entlassen sein möchte, darüber wird seiner Zeit Ihre gutachtliche Äußerung erwartet.

Berlin, den 18-ten Dezember 1833

Der Justiz-Minister
Mühler.«

¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 11 Nr. 10.

²⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 21 R Nr. 37 Bd. I; Rep. 97 VIII (W. Nr. 4) Nr. 211—230 (rot) Bd. 1.

So wurde Reuter am Neujahrstage 1834 in die Hausvogtei eingeliefert³⁾.

»Wer die Wahrheit kennt und sagt sie frei,
Der kommt nach Berlin auf die Hausvogtei«,

sang der Berliner Volksmund⁴⁾. Auf Veranlassung Dambachs wurde er im rechten Flügel des weitläufigen Gebäudes (Zelle Nr. 5) untergebracht⁵⁾. Dieser Teil war erst im Herbst des vergangenen Jahres zur Aufnahme von Gefangenen hergerichtet worden⁶⁾. Die Zellen waren feucht und dunkel. Um keine neuen »hochverrätherischen Conspirationen« unter den armen gefangenen Studenten entstehen zu lassen, hatte man die Zellfenster mit Blechkästen verkleidet⁷⁾, »so daß der Lichtstrahl nur ungefähr drei Hände breit eindringen konnte«⁸⁾. Die Freistunden waren knapp und unregelmäßig⁹⁾. Die winterliche Feuchtigkeit überzog bald Bücher und Stiefel mit einer dicken Schimmelschicht¹⁰⁾. In seiner Not bat Reuter um die Zuweisung einer anderen Zelle¹¹⁾. Man lehnte dies ab: dergleichen Erscheinungen zeigten sich zuweilen bei schlechtem Wetter in zweiten Stockwerken. Das schade wohl nicht der Gesundheit, zumal die Gefängnisse für gesund erklärt worden seien. Auch sei kein anderes Gefängnis verfügbar. »In wie weit dem Reuter später vielleicht, wenn er sich durch ein anständiges und ruhiges Betragen dessen würdig zeigt, Erleichterungen in seinem Untersuchung Arreste gewährt werden dürften, bleibt lediglich dem Ermessen des Criminalraths Dambach überlassen«¹²⁾. Kein Wunder,

³⁾ Die Überführung Reuters konnte erst zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, weil zuvor noch eine vollständige Abschrift der Vernehmungsprotokolle angefertigt werden mußte (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Pr. Br. Rep. 30 Berlin C Pol. Präs. Geh. Präsid. Reg. Lit. R Nr. 117).

⁴⁾ Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jhd. Bd. 3 S. 436.

⁵⁾ Bericht des Geheimen Justizrats Jordan vom 7. März 1834 (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 XI [W. 108/33] Nr. 1248 Bd. 1).

⁶⁾ Quelle: siehe oben Anm. 5.

⁷⁾ Beschwerde Reuters vom 6. März 1834 (A 6 Bd. 1), vgl. hierzu auch Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 4 S. 132ff.

⁸⁾ Brief Reuters an seinen Vater vom 28. Februar 1834: Dieser Brief wurde von der Gefängnis-Inspektion zerrissen und so dem Absender zurückgegeben (vgl. Weltzien a. a. O. S. 74).

⁹⁾ Brief Reuters vom 28. Februar 1834 a. a. O.; Reuter hatte sich schon während seiner Gefangenschaft in der Stadtvogtei darüber beklagt (Beschwerde Reuters vom 20. Dezember 1833. Quelle: vgl. oben Anm. 3).

¹⁰⁾ Beschwerde Reuters vom 6. März 1834 (Quelle: wie oben Anm. 5).

¹¹⁾ Antrag vom gleichen Tage.

¹²⁾ Bericht des Geheimen Justizrats Jordan vom 7. März 1834.

daß dieser ungesunde Aufenthalt Reuter schon zu Anfang seiner Haft körperlich und seelisch erkranken ließ¹³⁾. Hinzu kam schwerste seelische Bedrückung. Die fast täglichen Vernehmungen, die sich oft vom Morgen bis zum Einbruche der Dunkelheit hinzogen, zermürbten ihn¹⁴⁾. Die seiner Meinung nach ungerechtfertigte Verhaftung fraß an seiner Seele. Seinen Antrag, wenigstens seiner »Landes-Regierung einige kleine Andeutungen über (seine) Lage zu geben«, lehnte das Kammergericht als »unzulässig« ab¹⁵⁾. Daß Reuter bei diesen Verhältnissen allmählich äußerst reizbar wurde und zuweilen die Beherrschung verlor, ist nur allzu begreiflich. Der Gefängnis-Inspector Wintersberg führt hierüber in beweglichen Worten Klage¹⁶⁾. Ein dreitägiger Arrest bei Wasser und Brot wegen ungebührlichen Benehmens konnte natürlich seinen Zustand nicht bessern¹⁷⁾. Seine Not spiegelt sich in einem Brief wider, den er am 18. März 1834 an Dambach richtete:

18) »Hochgeehrtester Herr Criminalrath,

Bei dem Vorfalle, der vor ungefähr 14 Tagen hier stattfand, haben Sie allein sich gegen mich freundlich benommen, da mich jetzt ein ähnliches Verfahren bedroht, so ist es jetzt natürlich, daß ich mich an Ihre Güte wende, um dem Vorwurf offenbarer Widersetzlichkeit zu entgehen. Ich sehe heute mit meinem Mitgefangenen Wieck aus dem Fenster, als die Schildwache sich vor uns hinstellte und uns unverwandten Auges anstierte. Eine Zeit lang sehen wir beide es gleichgültig an, da dies aber 5 Minuten so fort dauerte, äußerte ich zu Wieck so laut, daß es der Soldat hören konnte: die früheren Schildwachen seyen bescheidener gewesen und hätten uns nicht wie eine Menagerie von Wunderthieren betrachtet; in der Meinung er würde uns mit seinen Blicken verschonen. Anstatt sich abzuwenden, nahm der Soldat Zeigefinger und Daumen, schneuzte sich auf seine Weise und warf uns den Erfolg seines Schneuzens entgegen. Hierauf sagte ich zu ihm mit diesen Worten: Du solltest zum Unteroffizier gehen und es Dir mit einem Schnupftuche zeigen lassen. Nach der Ablösung hatte er sich beschwert und der Herr Inspector und der Herr Unterofficier kamen vor unser Fenster, wo sich der Herr Unterofficier beschwerte, ich hätte seinen Soldaten Du genannt. Der Herr Inspector riefen darauf laut über den Hoff: der Mensch ist nie ruhig. Nun frage ich Sie, Herr Criminalrath, welches ist gröber, wenn ich zum Soldaten Du sage; oder wenn der Herr Inspector: der Mensch tituliren.

¹³⁾ Beschwerde Reuters vom 5. März 1834 (Quelle wie oben).

Sie werden entschuldigen, daß ich Sie mit einem so widrigen Schreiben belästige, da aber der Herr Inspector, dem Anscheine nach, bei einer höhern Behörde sich beschwert haben, und dies quasi Vergehen eben so gut Wasser und Brodt zur Folge haben könnte, wie das frühere, ich jedoch ohne mich öffentlich zu widersetzen nicht wieder zu einer solchen Entsagung zu bewegen sein würde; so bitte ich Sie freundlichst mich bei dieser Gelegenheit gegen Unbilden zu schützen.

Ew. Wohlgeboren
ergebenster
F. Reuter.«

Reuter setzte damit sein Vertrauen auf einen Mann, der ihm alles andere als wohlwollend gegenüberstand. Man nannte den Untersuchungsrichter allgemein »wegen seiner falschen väterlichen Art, mit den Angeklagten zu verhandeln ‚Onkel Dambach‘. Er war . . . ein lebenslustiger, jovialer Mann, dabei aber zum Unglück für Tausende ein Streber. Er kannte die Menschen und verstand es, bei den Untersuchungen bald den Biedermann zu spielen, um vertrauende Gemüter zu den erforderlichen Geständnissen oder gar zu Denunziationen gegen Genossen zu bewegen, bald mit hämischen kleinen Bosheiten oder Schikanen ängstliche Gemüter zu erschrecken und so daß gleiche Ergebnis zu erzielen« (Holtze)¹⁹. Später hat ihm Reuter in seiner »Festungstid« ein »würdiges« Denkmal gesetzt: »Hei hadd't dörchset't, hei was up de Kosten von uns, von äwer dusend junge Lüd', de irste Kriminalbeamte in Preußen worden, hei hadd't farig kregen, ut uns, de wi in de unschülligste Uprichtigkeit nich blot säden, wat wi dahn, ne, ok wat wi dacht un wat wi fähult hadden, sick Leddertramen tau sniden, dat hei doran tau sine jitzige höchste Stellung heruppe klattern künn«²⁰). Als Reuter im November 1834 nach der Festung Silberberg abgeführt wurde, gab

¹⁴) Vgl. die kammergerichtlichen Vernehmungsprotokolle [Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (ad W Nr. 8) Nr. 238 (rot)].

¹⁵) Die Ablehnung durch das Kammergericht erfolgte unter dem 13. März 1834 (Quelle: siehe oben Anm. 5).

¹⁶) Bericht Wintersbergs vom 2. März 1834 (Quelle wie oben).

¹⁷) Auf Grund einer Verfügung des Dezernenten Jordan vom 2. März 1834; Reuter saß vom 2. bis zum 5. März im Arrest (Quelle wie oben).

¹⁸) Quelle wie oben; Reuter war zu dieser Zeit zwecks Platzersparnis mit dem Studenten Wieck in eine Zelle im Quergebäude der Hausvogtei zusammengelegt worden.

¹⁹) Vgl. Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. 4 S. 132.

²⁰) Reuter, Festungstid III Kap. 12 (Werke Bd. 5 S. 114).

dieser Mann eine »Bemerkung« über ihn zu den Akten, die heute wie ein Kuriosum anmutet und die deshalb hier wiedergegeben sei:

21) »Reuter hat sich während seiner Gefangenschaft stets als ein roher Geselle bewährt und ist häufig (einmal d. Verf.) wegen Übertretung der Haus Gesetze gestraft. Er hat den Inspector persönlich bedroht, sang die ärgsten Zotenlieder, polterte häufig im Kerker, zankte laut mit Schildwache und Gefangenen Wärter und nur seine gänzliche Isolirung brachte ihn zur Vernunft. Er ist an und für sich gutmüthig, aber leicht zum Zorn gereizt und dann einem Thiere ähnlich. Gelernt scheint er fast nichts zu haben und der couleur perdue anzugehören. Deßhalb hat er sein Studium aufgegeben und will Maler und Mathematiker werden. Nach seiner Entfernung von Jena hat er vagabundirt und ist bei einer Hure hier arretirt worden. Gefährlich scheint er nicht als Anhänger verderblicher Lehren, sondern als Taugenichts.«

Später nahm Dambach ihn auch noch in eine »Nachweisung der . . . als unsittlich bekannten Mitglieder der hier zur Untersuchung gezogenen Burschenschaften« auf²²⁾.

So stand die gegen Reuter geführte gerichtliche Untersuchung von vornherein unter einem bösen Stern. Das Kammergericht hatte allerdings anfänglich ein Bedenken, das es dem Justizminister Mühler in folgendem Bericht unterbreitete:

23) » . . . Zuvörderst müssen wir uns zur Leitung der Untersuchung wider den Reuter als Mecklenburgischen Unterthan in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7-ten October pr. für incompetent erklären. An sich, d. h. nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften würde das forum bei uns begründet sein, da der Reuter der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung, welche wider das Bestehen des deutschen Bundes, wovon Preußen ein integrierender Theil ist, gerichtet war, angeschuldigt und überdies hier verhaftet worden ist. Allein nach den erwähnten Allerhöchsten Befehle ist uns nur in Gemäßheit des Beschlusses des deutschen Bundes Versammlung vom 20-ten Juny pr. die Leitung solcher Untersuchungen wider diesseitige Unterthanen übertragen worden.

²¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 7) Nr. 231 bis 233 (rot) Bd. 1.

²²⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 21 R Nr. 37 Bd. 1; vgl. ferner oben Anm. 21.

²³⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 Tit. 500 Nr. 9.

Ew. Excellenz müssen wir deßhalb gehorsamst bitten: uns Namens der hohen Ministerial Commission von der Leitung dieser Untersuchung hochgeneigtest zu dispensiren

oder doch

Sr. Majestät dem Könige unsere Bedenken vortragen zu wollen.

Berlin, den 3-ten Februar 1834

Das Kammergericht.«

Der Justizminister wählte den letzteren Weg und berichtete am 12. Februar dem König²⁴). Er beantragte eine Kgl. Erklärung dahin, »daß durch die Allerhöchste Ordre vom 7-ten October 1833 eine Abänderung der gesetzlichen Vorschriften nicht beabsichtigt worden sei und hiernach bis auf Weiteres auch Ausländer, welche eines Vergehens gegen den deutschen Bund beschuldigt wären, zumal wenn sie in den diesseitigen Staaten verhaftet würden, den bestehenden Gesetzen gemäß zur Untersuchung und Strafe zu ziehen seyen«. Eine derartige Bestimmung schein »zur Vermeidung von Störungen der laufenden Untersuchung um so mehr erforderlich, da die Beratungen des Staats-Ministeriums noch zu keinem Resultate geführt« hätten und der befohlene Bericht noch einige Zeit werde auf sich warten lassen. Darauf erging am 28. Februar 1834 eine Kabinetts-Order:

²⁵) »Auf Ihren Bericht vom 12-ten d. M. über das Verfahren wider die Mitschuldigen an den Verbrechen, die durch den Beschluß der deutschen Bundes Versammlung vom 20-sten Juni v. J. zur Kriminal Untersuchung gewiesen sind, eröffne Ich Ihnen, daß Ich durch die Bestimmungen vom 7-ten October v. J. die bestehenden Landesgesetze hinsichtlich des Gerichtsstandes zu modificiren nicht beabsichtigt habe, vielmehr mit Ihrer und des Kammergerichts Meinung dahin einverstanden bin, daß es, so lange sich die deutsche Bundes Versammlung nicht über ein abweichendes Verfahren vereinigt, oder auf den noch zu erwartenden gutachtlichen Bericht des Staats Ministeriums, ein Anderes von Mir bestimmt wird, in Beziehung auf diejenigen Theilnehmer, welche dem diesseitigen Unterthanen Verbande nicht angehören, aber in Meinem Lande ergriffen und zur Haft gebracht sind, bei den Landesgesetzen hinsichtlich des Kriminal-Gerichtsstandes, mit der durch Meine Ordre vom 6-ten Juli v. J. vorgeschriebenen Maaßgabe, nach welcher die Führung sämtlicher

²⁴) Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 89 C XII Nr. 44.

²⁵) Quelle siehe oben Anm. 23 u. Anm. 24.

hierher gehörender Untersuchungen dem Kammergericht übertragen ist, sein Verbleiben haben soll.

Berlin, den 28-sten Februar 1834

Friedrich Wilhelm.«

Die gerichtliche Vernehmung Reuters war durch die Bedenken des Kammergerichts nicht aufgehalten worden. Jedoch hatten die infolge des Frankfurter Attentats eingeleiteten Verfahren bereits im Januar 1834 einen derart gewaltigen Umfang angenommen, daß der Kriminalrat Dambach allein die Arbeit nicht mehr zu bewältigen vermochte. Auf seinen Vorschlag hatte ihm daher trotz »anhaltenden Widerspruchs« des Kammergerichts²⁶⁾ der Justizminister Mühler als Hilfs-Inquirenten den Kammergerichtsreferendarius v. Roux beigeordnet. Dieser hatte zwar die zweite Staatsprüfung »nur mittelmäßig« bestanden und war auch erst im Juli 1833 zum Referendar ernannt worden²⁷⁾. Doch hatte er schon bisher bei den Vernehmungen als Protokollführer mitgewirkt und stand — was dem Justizminister die Hauptsache war — mit seinem Chef in »vorzüglichem Einvernehmen«²⁸⁾.

Auch die Vernehmung Reuters überließ Dambach seinem Hilfsinquirenten: Reuter werde »nach den bisherigen Ermittlungen als ein unbedeutendes Verbindungs Mitglied geschildert«. Ohnehin sei er, Dambach, »übermäßig beschäftigt«. Der Kammergerichts-Referendarius v. Roux solle daher »nach Anleitung der Schrammschen Untersuchung den Reuter abhören, und (ihm) die Protokolle jeden Abend zur Kenntnißnahme vorlegen«²⁹⁾. So nehmen am 13. Januar 1834 auf dem Inquisitoriat des Kammergerichts die Vernehmungen ihren Anfang³⁰⁾:

Es wurde bereits im ersten Kapitel dieser Darstellung darauf hingewiesen, wie wenig Interesse Reuter der eigentlichen Arbeit der Burschenschaft entgegengebracht hat. Darüber hinaus mag er in

²⁶⁾ Gegenvorstellung des Kammergerichts bei dem Justizminister Mühler vom 11. Januar 1834: Die Kabinetts-Order vom 7. Oktober 1833 berechnete die Ministerial-Kommission lediglich dazu, einen richterlichen Beamten mit der Führung der Untersuchungen zu betrauen; als ein solcher sei jedoch der noch in der ersten Ausbildung befindliche v. Roux nicht anzusehen. Später erstattete das Kammergericht in dieser Sache dem König noch einen Immediat-Bericht (30. Januar 1834). Quelle: siehe oben Anm. 24.

²⁷⁾ Gegenvorstellung des Kammergerichts vom 11. Januar 1834.

²⁸⁾ Reskript Mühlers an das Kammergericht vom 27. Januar 1834 und Immediat-Bericht des Justizministers vom 3. Februar 1834. Quelle: siehe oben Anm. 24.

²⁹⁾ Dorsal-Notiz Dambachs [Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (W. Nr. 4) Nr. 211—230 (rot) Bd. 2].

³⁰⁾ Auf Grund einer Verfügung Dambachs (siehe oben Anm. 29).

in den Verhören den Grundsatz befolgt haben, nicht mehr zuzugeben, als ihm nachzuweisen war. Jedenfalls zeigte er eine derartige Unkenntnis über die Geschichte und die Ziele der Burschenschaft, die seine Richter in größtes Erstaunen setzen mußte. So viel Unwissenheit über Dinge, die ihm rein objektiv am nächsten liegen mußten, konnte man sich einfach nicht vorstellen. Er wollte z. B. nicht einmal wissen, »ob die Burschenschaft durch das Wartburgfest oder das letztere durch die Burschenschaft veranlaßt« sei³¹). Es ist daher nicht verwunderlich, daß man seinen Aussagen wenig Glauben schenkte und daß sich dieses Mißtrauen auch auf Dinge übertrug, die aus der charakterlichen Eigenart Reuters nur allzu verständlich waren und die an sich nicht hätten in Zweifel gezogen werden dürfen. So zweifelte man auch daran, daß sein Eintritt in die Burschenschaft vorwiegend auf persönlichen Gründen beruhte und mit den eigentlichen Zielen der Verbindung herzlich wenig zu tun hatte. Er kannte nicht einmal die Aufnahme-Formel, die die Frage enthielt, »ob man an dem halten wolle, was man als wahr erkannt und mit dem deutschen Vaterlande stehen und fallen?« Als sie ihm vorgelesen wurde, erwiderte er:

»Ich glaube, daß der Inhalt der Formel so, wie er mir vorgehalten, wirklich gewesen ist; mit Bestimmtheit kann ich es jedoch nicht sagen. Wenn Schramm sagt, daß 1832 diese Formel hätte abgeändert werden sollen, und namentlich die Umschreibung:

ob man in Noth und Tod

hinzugefügt werden, so schwant es mir so, als wäre davon die Rede gewesen; ich kann aber auch hier Nichts mit Bestimmtheit sagen³²) . . . Ich habe überhaupt immer solche Phrasen nicht wörtlich genommen, sondern sie nur als Förmlichkeiten, um den Act der Aufnahme feierlicher zu machen betrachtet³³). . . Wenn mir vorgehalten wird, daß es schwer zu glauben sei, daß ich hierüber keine Wissenschaft hätte, so muß ich doch dabei beharren, und will hierbei nur zugleich anführen, daß ich niemals ein thätiges Mitglied der Verbindung gewesen bin, ich vielmehr ein reines Studenten Leben führte, ohne mich um die Verbindung sehr zu kümmern, was mir Schramm, Frank und Weiß bezeugen werden³⁴)«.

Bei seiner Aufnahme in die 1832 wieder vereinigte Jenenser Burschenschaft sei ihm als Zweck der Verbindung »die sittlich,

³¹) Verhandlungs-Protokoll vom 13. Januar 1834 [Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (ad W Nr. 8) Nr. 238 (rot)].

³²) Verhandlungs-Protokoll vom 14. Januar 1834.

³³) Schlußverhör vom 11. September 1834 (Quelle: siehe oben Anm. 21).

³⁴) Siehe oben Anm. 31.

wissenschaftlich, volksthümliche Ausbildung des Einzelnen« genannt worden³⁵⁾. Von einer späteren Änderung dieses Zweckes wisse er nichts:

»Die Constitution der vereinigten Verbindung habe ich . . . niemals gelesen, da noch an demselben Tage die Verbindungen sich in eine Arminia und Germania trennten und ich mit zur Germania überging. Bei der späteren Aufstellung der Constitution der Germania habe ich den Zweck derselben nur einmal lesen hören und ich versichere hiermit feierlich, daß ich denselben so, wie ich angegeben, aufgefaßt habe. Späterhin wurde über den Zweck niemehr gesprochen und die Debatten betrafen lediglich Studenten Sachen . . . Nur von Steinmetz, welcher mit mir in einem Hause wohnte bei dem Apotheker Bartels, habe ich einmal aussprechen hören, daß man schon während der Studienzeit durch Einwirkung auf das Volk zur Herbeiführung einer politischen Einheit und Freiheit des Vaterlands wirken müsse . . . Hat Schramm den Zweck der Verbindung in der Art angegeben, daß sie die Herbeiführung eines in Freiheit und Gerechtigkeit geordneten deutschen Volksthums bezwecke, so glaube ich wohl, daß er recht hat, denn er war einer der Thätigsten der Verbindung und mußte als Sprecher derselben sich eine genauere Kenntniß als ich davon erworben haben . . .³⁶⁾.

Ich versichere auf das Heiligste, daß ich keinen andern Zweck als den von mir angegebenen kenne und viele meiner damaligen Commilitonen werden ebenfalls nicht im Stande sein, einen anderen Zweck anzugeben³⁷⁾«.

Dabei blieb es auch, als Reuter seinen Bundesbrüdern Schramm und Weiß am 24. Januar 1834 gegenübergestellt wurde und Schramm es als »ganz unbegreiflich« bezeichnete, daß Reuter von der Zweckänderung »Nichts bekannt« sei. »Der Zweck war übrigens ganz allgemein von uns anerkannt und es kann über denselben kein Zweifel herrschen«³⁸⁾.

Der Inquirent machte ihm nun erneut Vorhaltungen über die Unglaubwürdigkeit seiner Aussagen:

»Es erscheint . . . eben auffallend, da alle andern das Aussprechen dieses Zwecks gehört haben. Wenn Sie auch wirklich die

³⁵⁾ Dies entspricht den Tatsachen. Die damals vorübergehend wieder vereinigte Jenenser Burschenschaft verfolgte diesen Zweck, vgl. Kap. I S. 329.

³⁶⁾ Siehe oben Anm. 31.

³⁷⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 21. Januar 1834.

³⁸⁾ Quelle siehe Anm. 31.

Constitution nicht in Händen gehabt haben, so haben Sie doch den Versammlungen beigewohnt, in welchen über dieselbe und namentlich darüber, was als Zweck aufgestellt werden sollte, so viel verhandelt worden ist, daß es Ihnen unmöglich entgangen sein kann.«

Reuter erwiderte:

»Die Verhandlungen ennuyirten mich so sehr, daß ich fast garnicht darauf Acht gab; auch erinnere ich mich keiner weitläufigen Debatten über den Zweck, sondern es pflegte von den Commissarien vorgelesen zu werden, was sie aufgesetzt hatten, und dann wurde darüber gestimmt, wobei ich meine Stimme auch abgab. Es ist möglich, daß der Zweck so ausgesprochen war. Ich will auch zugeben, daß der Zweck so ausgesprochen war. Ich will auch zugeben, daß es mir geschienen hat, als wenn die Verbindung diesen Zweck verfolgte sowohl aus den Reden der Einzelnen, als aus den Festen, die gefeiert wurden und manchen anderen Umständen, bestreiten muß ich nur, daß ich mich des Zwecks noch bestimmt erinnere und mich verwahren, daß angenommen wird, ich wollte denselben verschweigen . . . Sämmtlichen mir vorher Genannten ist der Zweck bei ihrer Aufnahme ausdrücklich mitgetheilt worden, da sie alle in die alte Germania aufgenommen worden sind, ich aber wurde ja in die Allgemeinheit aufgenommen; dabei ist mir nur das, was ich angegeben, vorgehalten und auch später ist mir etwas anderes nicht gesagt worden . . . Ich kann aber doch unmöglich sagen, daß ich etwas gewußt habe, bloß weil die Andern es gewußt haben. Der Wahrheit gemäß kann ich nicht anders als bisher aussagen³⁹.

Das will ich übrigens nicht bestreiten, daß die individuelle Ansicht Einzelner mit dem aufgestellten Zweck vollkommen überein gestimmt haben mag, bei mir ist dieß aber wahrlich nicht der Fall gewesen . . . Erregung einer Revolution war ausgeschlossen, wohl aber wollte man, wenn ein Volk für die Freiheit aufstände, d. h. in Deutschland, dasselbe mit den Waffen in der Hand unterstützen . . . Daß die Verbindung Flugschriften verbreitet hätte, weiß ich nicht und es ist mir überhaupt unbekannt, daß von ihr in dieser Beziehung etwas geschehen wäre. Denn daß im Frühjahr 1832 für den Preßverein gesammelt wurde, ist meines Wissens nicht von der Verbindung ausgegangen⁴⁰).

. . . Den Ausdruck *couleur perdue* kannten wir in Jena garnicht und wenn mir vorgehalten wird, daß man darunter diejenigen verstanden, deren Gesinnung revolutionair gewesen und welche deß-

³⁹) Verhandlungs-Protokoll vom 23. April 1834.

⁴⁰) Schlußverhör vom 11. September 1834 (Quelle: siehe oben Anm. 21).

halb ihre Studien vernachlässigten, auch daß Quentin geäußert, alle Mecklenburger hätten zur couleur perdue gehört, so erkläre ich dieß für unwahr. Quentin ist ein Mensch, dem man durchaus keinen Glauben schenken kann⁴¹⁾.«

Schon vor der Polizei hatte Reuter ausgesagt, daß er der Versammlung, in der die »revolutionären Stuttgarter Burschentags-Beschlüsse« vom 26. Dezember 1832 verlesen wurden, nicht beigewohnt habe⁴²⁾. Er habe geglaubt, die Versammlung solle im Fürstenkeller stattfinden — während sie in Wahrheit in der Karlei abgehalten wurde. Hier habe er vergeblich gewartet. Demgegenüber hatte jedoch der Student Mueller, der die Burschentags-Beschlüsse nach Jena überbracht und in der Karlei verlesen hatte, vor dem Universitätsgericht Kiel behauptet, daß Reuter ihn in die Versammlung gebracht habe. Er sei auch von Reuter beherbergt worden. Trotzdem hielt Reuter auch vor dem Inquisitoriat seine Aussage aufrecht:

»Da ich, wie ich bereits gesagt, die zweite Versammlung in der Carlei versäumte, so sind mir die Burschentags-Beschlüsse bis auf den

daß die Tendenz der Burschenschaften fortan revolutionair sei, fremd geblieben, welchen mir, wie ich glaube, Nauwerk mittheilte . . .⁴³⁾.«

Auf Requisition des Kammergerichts wurde nun Mueller am 23. Juni 1834 in Kiel abermals vernommen. Er schränkte seine frühere Aussage wesentlich ein:

»Er innere sich, schon früher deponirt zu haben, daß er sich mit Bestimmtheit nicht erinnere, ob er auf Steinmetz' oder Reuters Zimmer in Jena geschlafen habe. Mit Bestimmtheit könne er sich jetzt nicht mehr darauf besinnen, ob Reuter in der Versammlung gegenwärtig gewesen, in welcher er, Comparent, die Stuttgarter Beschlüsse proklamirt habe, jedoch dünke ihm dieß so, so wie gleichfalls daß Reuter ihn in die Versammlung geführt habe; jedoch sei es auch möglich, daß es Steinmetz gewesen sei, einer von beiden sei es gewesen⁴⁴⁾.«

⁴¹⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 21. Januar 1834.

⁴²⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (ad W Nr. 4) Nr. 288 (rot).

⁴³⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 20. Januar 1834.

⁴⁴⁾ Vernehmung des Studenten Müller auf Grund einer Requisition des Kammergerichts vom 9. Juni 1834; abschriftlicher Auszug aus dem Vernehmungs-Protokoll vom 23. Juni 1834 [Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (W. Nr. 4) Nr. 211—230 (rot) Bd. 11].

Reuter behauptete auch vor dem Untersuchungsrichter, einerseits durch »äußere Umstände« zum Austritt aus der Verbindung veranlaßt worden zu sein: Nach Michael 1832 habe ihn eine Fußverletzung wochenlang ans Zimmer gefesselt⁴⁵⁾. Dann sei sein Stubennachbar Haupt I. krank geworden. Er habe ihn bis zu seinem Tode (Ende November) gepflegt. Überdies habe ihn auch sein Vater »vor der ferneren Theilnahme an der Verbindung gewarnt«⁴⁶⁾. So habe er das Interesse an der Verbindung gänzlich verloren. »Die nächste Veranlassung« zu seinem Austritt sei die »Verrufs-Geschichte« seines Freundes Frank gewesen, der mit dem Studenten Mueller in Streit geriet:

»Diese äußeren Umstände indessen waren keineswegs allein die Ursache, sondern es trat allerdings noch hinzu, daß ich fernerhin nicht Mitglied einer Verbindung sein wollte, deren Tendenz eine revolutionaire war. Wenn mir vorgehalten wird, daß die Tendenz der Burschenschaft schon vor dem Stuttgarter Burschentage eine revolutionaire war, so recurrire ich auf meine frühern vielfach wiederholten Aussagen, daß mir eine solche Tendenz fremd war⁴⁷⁾.«

Mit den zurückgebliebenen Germanen habe er keinen Umgang mehr gehabt. Dem widerspricht Schramm:

»Du selbst hast mich aufgefordert, die Kneipe zum Fürstenkeller zu besuchen. Dieß war auf einem Spaziergange, wo wir noch einem Bauern begegneten, der auf die Anzeige des Stadtrichters Sachse eine Strafe bezahlen sollte, weil er mit seinem großen Körner Wagen nicht stille gehalten, um ihn vorbeizulassen.«

Reuter:

»Von all dem ist mir durchaus Nichts bekannt. Du wirst Dich irren.«

»Eine Einigung war nicht zu bewirken«, meldet das Protokoll⁴⁸⁾.

Die übrigen Aussagen Reuters zeugen von der völligen Harmlosigkeit, mit der er sich nur allzu eifrig dem »reinen Studenten Leben« hingab. Seine Lust an fröhlicher, unbekümmerter Geselligkeit hatte ihn in allererster Linie Burschenschafter werden lassen.

⁴⁵⁾ Vgl. hierzu das in Kap. 3 S. 346ff. wiedergegebene »Selbstbekenntniß« Reuters, Brief Reuters vom 24. Oktober 1832 (Weltzien a. a. O. S. 55f.).

⁴⁶⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 2. April 1834 (Gegenüberstellung Reuters mit dem Studenten Frank), Quelle: siehe oben Anm. 31.

⁴⁷⁾ Siehe oben Anm. 43.

⁴⁸⁾ Siehe oben Anm. 38.

So suchte und fand er in allen studentischen Veranstaltungen eine causa bibendi: Die Jenenser Studentenschaft versammelte sich auf der »Rasenmühle« zur Besprechung der die Zeit bewegenden Fragen. Reuter war dabei. Er konnte über die Debatten jedoch »nichts Näheres« angeben. Er habe »in der Rasenmühle während der Zeit der Versammlung gefrühstückt, . . . deñ es war draußen schlechtes Wetter«⁴⁹⁾. Man traf in Koestritz mit »Philistern« zusammen, um die gebildeten Teile der Bevölkerung für die burschenschaftlichen Ideale zu gewinnen. Reuter ging mit, weil er sich »von der Reise Vergnügen versprach«. Was in Koestritz verhandelt wurde, weiß er nicht. Er habe »das Kneipen zum Zwecke der Zusammenkunft gemacht«⁵⁰⁾. Auch von den sonstigen Feiern weiß er nicht viel zu berichten:

»Unsere Constitution bestimmte, daß der 18-te Junius und 18-te October gefeiert werden mußten zum Andenken an die Schlachten von belle alliance und Leipzig und sind diese Feste auch von uns gefeiert worden. Außerdem haben wir auch die Französische Revolution und die Polnische Insurrection gefeiert. Ob diese jedenfalls die Constitution bestimmte, weiß ich nicht . . . wir machten ein Feuer an, sangen Lieder aus dem Commersbuche und . . . hielten . . . Reden . . . Über den Inhalt jedoch vermag ich nichts zu sagen⁵¹⁾.«

Auf den burschenschaftlichen Kneipen und Festlichkeiten und auch auf der Straße hatte man oft und gern das Lied: »Fürsten zum Land hinaus etc. . . .« gesungen, das den »schönen« Vers enthielt:

Erst hängt den Kaiser Franz,
Dann den im Siegerkranz . . .⁵²⁾.«

Das Lied bestand aus einer Unzahl von Strophen, die von witzigen Studenten fröhlich vermehrt wurden und auf Zechgelagen mancherlei humoristische Abänderung erfuhren. Die damaligen preußischen Behörden waren jedoch verständnislos genug, die von ihnen ergriffenen Studenten besagten Verses wegen eines »Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen« zu beschuldigen, eines Verbrechens, das § 199 II 20 ALR mit »Zwey- bis Vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe« bedrohte.

⁴⁹⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 21. Januar 1834.

⁵⁰⁾ Verhandlungs-Protokoll vom 17. Januar 1834.

⁵¹⁾ Siehe oben Anm. 50.

⁵²⁾ Vgl. Wilhelm Seelmann, Reuters Leben und Werke (Werke Bd. 12 S. 26).

Reuter gab zu, das Lied »öfter auf der Straße und in der Kneipe gesungen« zu haben. Die auf den König von Preußen, den Kaiser von Österreich, das Großherzogtum Sachsen-Weimar und (u. a.) den deutschen Bundestag bezüglichen Strophen wollte er jedoch nicht kennen⁵³). Als man ihn fragte, in welcher Absicht das Lied gesungen wurde, antwortete er:

»Ich weiß von keiner bestimmten Absicht; das Lied wurde gesungen, weil es eine ansprechende Melodie hatte; ich glaube nicht, daß irgend Jemand auf den Text besondere Rücksicht genommen hat; dieser wurde vielmehr häufig verändert und augenblicklichen Situationen angepaßt, was beim Kneipen zu manchem Spaß Anlaß gab.«

Dambach erklärte durch Dekret vom 20. August 1834 die Sache Reuters für »spruchreif«⁵⁴). Am 11. September fanden daher die Vernehmungen Reuters mit einem Schlußverhör, das nach § 418 der Kriminalordnung »zur Beendigung einer jeden Criminal-Untersuchung . . . abgehalten werden« mußte, ihren Abschluß⁵⁵).

Obgleich nach § 436 Satz 2 der Kriminalordnung »bei einem nach Lage der Sache zu erwartenden Todesurtheil . . . dem Angeeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, gleich zu Anfang der Untersuchung ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig⁵⁶) zugezogen werden« mußte, wurde Reuter doch erst am 20. August 1834 gemäß § 452 a. a. O. »mit der Befugniß bekannt gemacht, sich schriftlich durch einen Rechtsverständigen vertheidigen zu lassen«.

Reuter erklärte:

»Ich wünsche schriftlich vertheidigt zu sein, kenne aber Niemand, den ich hierum ersuchen könnte und bitte deßhalb, mir einen Defensor ex officio zu bestellen⁵⁷).«

Das Kammergericht ordnete ihm hierauf durch Dekret vom 24. August 1834 den Justiz-Kommissions-Rat Kunowsky bei⁵⁸). Dieser hat sich um das Wohl seines Schützlings reichlich wenig gekümmert. Am 5. September hatte er Reuter noch nicht einmal auf-

⁵³) Verhandlungs-Protokoll vom 16. Januar 1834.

⁵⁴) Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (W. Nr. 4) Nr. 211—230 (rot) Bd. 3.

⁵⁵) Quelle: siehe oben Anm. 21.

⁵⁶) D. h. bei der Vernehmung des Angeklagten über die »Species facti«, bei Zeugenvernehmungen, bei Konfrontationen usw. (§ 433 Krim.O.).

⁵⁷) Quelle wie oben Anm. 54 (Bd. 13).

⁵⁸) Quelle wie oben.

gesucht⁵⁹⁾. Auch beim Schlußverhör war er nicht anwesend. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend wurde auf den 15. September ein neuer Termin anberaumt, der von dem Verteidiger »bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe inne gehalten werden« mußte (§ 448 a. a. O. Kunowsky erschien. Nach Verlesung des Schlußprotokolls vom 11. September erklärte er dem Protokoll zufolge:

⁶⁰⁾ »daß er die Akten bereits vollständig eingesehen habe und hiernach die Kompetenz des Königlichen Kammergerichts zur Führung der Untersuchung gegen den Inquisiten zur Bestrafung desselben nach Preußischen Gesetzen nicht anerkennen könne, da Inquisit ein Ausländer sei und im Auslande sein Vergehen begangen habe. Wenn gleich dieses auch als gegen den Preußischen Staat gerichtet betrachtet werden könne, so sei es doch beim Conat geblieben und ein consummirtes Verbrechen gegen den Preußischen Staat nicht vorhanden; es finde demnach die Vorschrift des § 96 No. 4 der Criminal-Ordnung⁶¹⁾, welche durch die im Juli 1832 gefaßten Bundestags-Beschlüsse⁶²⁾ auch hinsichtlich der Auslieferung von politischen Verbrechern anerkannt wäre, ihre volle Anwendung. Hiernach sei er der Meinung, daß weder zur Eröffnung und Führung der Untersuchung noch zur Bestrafung des Inquisiten ein Preußisches Gericht competent sei. Dieß liege überdem schon in den allgemeinen völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Begriffen, wonach die Anwendung einer Strafe die frühere Publication des Strafgesetzes und die Rechtsverbindlichkeit desselben für den danach zu Beurtheilenden nothwendig voraussetze. Der Inquisit habe gar keine Verpflichtung oder

⁵⁹⁾ Lt. Brief Reuters vom 5. September 1834 (Weltzien a. a. O. S. 81f.), eine solche Unterredung war durch § 446 Krim.O. zwingend vorgeschrieben; sie durfte allerdings nur in Gegenwart eines Richters oder des Protokollführers stattfinden.

⁶⁰⁾ Quelle: siehe oben Anm. 21.

⁶¹⁾ Das ist ein Irrtum: gemeint ist die bekannte Vorschrift des § 96 Ziff. 5 Krim.O.

⁶²⁾ Ziff. 8 des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 (Preuß. Ges. Slg. S. 216) lautete: »Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern«. Diesem Beschlusse, der zunächst nur »in Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben« erlassen wurde, wurde durch Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 (siehe oben S. 85f.) »der Stempel des Bleibenden« aufgedrückt. Seiner unbestimmten Fassung wegen hat Ziff. 8 des oben wiedergegebenen Bundesbeschlusses von 1832 in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Über die Auslegung dieser Vorschrift bestanden zwei Auffassungen:

Veranlassung gehabt, sich um die Strafgesetze des Preußischen Staates jemals zu bekümmern; es sei auch keine Gelegenheit vorgekommen, ihm die speciellen Vorschriften der gegen geheime Verbindungen gerichteten Preußischen Gesetze bekannt zu machen, und es würde hieraus schon folgen, daß er nach diesen Gesetzen nicht bestraft werden könnte, wenn es auch nicht das allgemeine Landrecht II. 20. § 14 ausdrücklich vorschreibe, daß in einem solchen Falle das mildere Gesetz des Auslands, welchem der Verbrecher angehört, zur Anwendung kommen müsse. Die besonderen Verhältnisse der deutschen Bundes-Staaten schienen ihm indessen die Auslieferung an den competenten Richter allein zulässig zu machen. Dieß sei auch in dem ähnlichen Falle der Studiosen Wieck und Kleekamp gegen die Dänische Regierung beobachtet worden, an welche dieselben ausgeliefert worden seien. Er nehme daher Namens des Inquisiten principaliter den Einwand der Incompetenz auf und richte seinen Antrag dahin:

Denselben zur ferneren Verfügung und Bestrafung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung auszuliefern.

Sollte der Mangel einer Reclamation von Seiten dieser Regierung als dem Antrage entgegenstehend betrachtet werden, so müsse er einmal bemerken, daß eine Incompetenz *ratione materiae* (: und eine solche sei bei im Auslande von Ausländern begangenen Verbrechen vorhanden :) von dem Richter *ex officio* beachtet werden müsse. Eventualiter halte er sich in der Stellung als Vertheidiger verpflichtet, der Großherzoglichen Regierung von dem Verlangen des Defendenden, vor seinen natürlichen Richter gestellt und nach den Gesetzen seines Vaterlandes bestraft zu werden, selbst Anzeige zu machen, und auf diese Weise die Reclamirung des pp Reuter herbeizuführen. Er bitte gehorsamst ihn, bevor er auf eine weitere Vertheidigung eingehe, mit Gründen zu bescheiden.«

1. Auslieferungsberechtigter ist derjenige Staat, in dem die Tat begangen wurde, ohne Rücksicht darauf, gegen wen sich das politische Verbrechen richtete.

2. Jeder der angegriffenen Staaten kann die Auslieferung verlangen bzw. den Täter zur Verantwortung ziehen.

Nach beiden Auffassungen hatte Mecklenburg, wo Reuter sich politisch überhaupt nicht betätigt hatte und von wo aus er auch nicht geflohen war, kein Recht, von Preußen die Auslieferung Reuters zu verlangen (vgl. hierzu insbesondere: Melitta Grimm, Das Auslieferungswesen im Recht des Deutschen Bundes, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 48 (1928) S. 448ff.).

Kunowsky scheint tatsächlich des Erfolges seines Antrags sicher gewesen zu sein. Hatte er doch auch Reuter »mit apodiktischer Gewißheit die Auslieferung nach Mecklenburg versprochen«⁶³). In Wahrheit war sein Antrag nach der damals herrschenden Rechtsauffassung (siehe oben Kap. 5) von vornherein aussichtslos. Daß im Falle Reuter nur ein »Conat«, ja sogar nur ein sog. entfernter Versuch (*delictum praeparatum*: § 42 II 20 ALR) des Hochverrats in Frage kam, konnte hieran nichts ändern. Wurde doch schon damals nach fast völlig übereinstimmender Lehre in Gesetzgebung und Schrifttum aus praktischen und auch aus theoretischen Gründen beim Hochverrat der Versuch der Vollendung gleichgeachtet⁶⁴). »Unternehmen« im Sinne des § 92 II 20 ALR schloß den Versuch, der im Allgemeinen Landrecht auch die Vorbereitungshandlungen umfaßte (§§ 40 bis 42 II 20 ALR), in sich.

Auch die Berufung auf die Auslieferung der beiden Dänischen Studenten Wieck und Kleekamp ging fehl. Allerdings waren beide Studenten von Neujahr bis Ostern 1833 in Kiel, also auf damals dänischem Hoheitsgebiet, ordentliche Mitglieder einer germanischen Burschenschaft gewesen. Während des Sommersemesters 1833 hatten sie dann in Berlin Theologie studiert, ohne sich in irgendeiner Weise politisch zu betätigen. Im November des gleichen Jahres wurden sie auf Ersuchen des Konsistoriums Kiel von dem Universitätsgericht in Berlin vernommen und gestanden hier, Mitglieder der Burschenschaft Kiel gewesen zu sein. Daraufhin verfügte die Ministerial-Kommission ihre Verhaftung und im weiteren Verlauf die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung. Die Kgl. Dänische Regierung intervenierte und verlangte die Auslieferung. Obgleich nun bei beiden Studenten ihr persönlicher Gerichtsstand (*forum ori-*

⁶³) Lt. Brief Reuters vom 26. November 1834 (Weltzien a. a. O. S. 84 ff.).

⁶⁴) Vgl. hierzu insbesondere Kamptz, Bemerkungen über d. Tatbest. u. d. Vers. d. HV. (Jahrbücher Bd. 16 S. 387): »in völliger und seltener Übereinstimmung der Meinung«, Literatur-Nachweis ebenda S. 328 ff., vgl. auch Feuerbach, Philosophisch-juridische Unters. über d. Verbr. d. HV. S. 36; Klein, Grundsätze § 502; Salchow, Lehrbuch §§ 408 u. 409; Roßhirt, Lehrbuch § 113 unter I: »Wer eine solche (staatsfeindliche d. Verf.) Gesinnung in sich zur Herrschaft kommen läßt, reißt das Band entzwey, welches ihn an jene Verbindung knüpft; und der Richter, sobald er ein solches Verhältnis äußerlich wahrnehmen kann, ist berechtigt, das Verbrechen als vollendet anzusehen, ohne daß irgend eine objective Veränderung der Dinge eingetreten wäre«. Jarcke, Handbuch II S. 147; Quistorp, Grundsätze § 135; so auch u. a. die Gesetzgebungen Österreichs, Bayerns u. der Entw. eines StGB. für das Königreich Hannover; a. M. Bauer, Lehrbuch § 345 (321) u. Wächter, Lehrbuch II S. 519.

ginis vel domicilii) mit dem forum delicti commissi in Dänemark zusammenfiel und die Untersuchung in Berlin erst auf Grund der Requisition eines Dänischen Gerichts eingeleitet war, lehnte die Kgl. Preußische Regierung die erbetene Auslieferung trotz energischer Vorstellungen des Kgl. Dänischen Gesandten in Berlin, Graf v. Reventlow, aus den gleichen Gründen ab, wie sie von der Ministerial-Kommission gegen die Auslieferung Reuters geltend gemacht worden waren. Wenn später die Auslieferung der Studenten Wieck und Kleekamp dennoch gewährt wurde, so geschah dies nicht aus Rechtsgründen: »Um indessen der befreundeten Dänischen Regierung so willfährig, als die Umstände es zulassen, sich zu bezeigen, autorisiere Ich Sie zur Ertheilung der Versicherung, daß die Auslieferung des Wieck und Kleekamp mit den betreffenden Acten erfolgen soll, sobald die Untersuchung gegen alle hier zur Untersuchung gezogenen Conspirenten spruchreif geschlossen sein wird, so daß also der Urtheilsspruch der Dänischen Regierung überlassen bleibt« (Kabinetts-Order an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 7. März 1834)⁶⁵⁾.

So fiel die Entscheidung der Ministerial-Kommission über den von Kunowsky gestellten Auslieferungsantrag nicht anders aus, als sie bei Lage der Dinge mit Fug zu erwarten war. Am 3. Oktober 1834 richtete der Justizminister Mühler an das Kammergericht folgende Verfügung:

66) »Nachdem der Bericht vom 25-ten vor. M. betreffend die Untersuchung ./ Wei und Cons. der Ministerial Commission dargelegt worden ist, eröffne ich nach dem Beschlusse der Letztern, dem Kammergericht, daß die von dem Defensor des Studenten Reuter in Antrag gebrachte Auslieferung desselben an die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung nicht statt finden kann.

Der p. Reuter hat sich als Mitglied der Germania in Jena eines Verbrechens gegen den diesseitigen Staat schuldig gemacht und da er im Bereich desselben ergriffen worden ist, so unterliegt es keinem Bedenken, daß er auch diesseits der Untersuchung und der Strafe sich zu unterwerfen hat. Des Königs Majestät haben diese Grundsätze wiederholt zu bestätigen geruht, und wenn Allerhöchst dieselben in der Angelegenheit der Studenten Wieck und Kleekamp, auf welche der Defensor des p. Reuter in der Verhandlung vom 15-ten vor. M. sich berufen hat, eine Ausnahme von dem erwähnten

⁶⁵⁾ Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv AA. Sekt. I Repos. IV Polizei Nr. 124, Rep. 90 Tit. 31 Polizei im Allgemeinen Nr. 9 Bd. 1.

⁶⁶⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 8) Nr. 234 (rot).

Grundsätzen gnädigst bewilligt haben, so geben hierzu ganz besondere Verhältnisse Veranlassung, auf welche nicht exemplificirt werden kann.

Dem Kammergericht bleibt hiernach die Bescheidung des Defensors des p. Reuter überlassen.

Der Justiz-Minister
v. Kamptz Mühler.«

Das Kammergericht ließ nun den Justiz-Kommissionsrat Kunowsky entsprechend bescheiden und ihm die Akten zur Abfassung der nach § 458 Satz 1 der Kriminalordnung erforderlichen »schriftlichen Defension« zufertigen⁶⁷⁾. Diese mußte nach dem Gesetz »eine Ausführung alles dessen enthalten, was sich zum Vortheil des Angeeschuldigten aus den Akten ergibt« (§ 465 Krim.O.). Kunowsky reichte sie unterm 23. November 1834 in langatmigen Ausführungen dem Kammergericht ein⁶⁸⁾. Nach Schilderung der Vorgeschichte heißt es hier u. a.:

» . . . Reuter hat durchaus in Abrede gestellt, daß ihm der in der neueren Constitution des Jenenser Germanen ausgesprochene practisch-politische Zweck bekannt gewesen sei, und daß er zu dessen Förderung jemals im mindesten mitgewirkt habe. Wenn gleich einige seiner Mitschuldigen diese Angabe für unwahrscheinlich halten, so ist deren Unrichtigkeit doch nicht einmal von diesen bestimmt behauptet, noch weniger im Sinne des Gesetzes erwiesen worden. Reuter hat weder auf einer preußischen Universität studirt, noch eine unerlaubte Verbindung in Preußen fortgesetzt. Er ist in Berlin betroffen, verhaftet und zur Criminal Untersuchung gezogen worden . . . « Auf diese Tatsachen habe er den Einwand der Inkompetenz Preußischer Gerichte und der Unanwendbarkeit preußischer Gesetze gegründet und die Auslieferung Reuters beantragt. Dieser Antrag sei jedoch »unter Bezugnahme auf die zwar nicht publizirten, (ihm) aber zur Einsicht vorgelegten Allerhöchsten Bestimmungen über die Competenz der hiesigen Gerichtshöfe⁶⁹⁾ und die Anwendbarkeit der Preußischen Strafgesetze auf Ausländer, welche sich im Auslande hochverrätherischen Umtrieben gegen die Sicherheit des deutschen Bundes, mithin auch der Preußischen Staaten eingelassen haben, zurückgewiesen worden«. Alles, was sich

⁶⁷⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 7) Nr. 231 bis 233 (rot) Bd. 2.

⁶⁸⁾ Quelle: siehe oben Anm. 67.

⁶⁹⁾ Kabinetts-Order vom 28. Februar und 6. April 1834 (siehe oben S. 400 und S. 384) lt. Schreiben des Kammergerichts vom 25. September 1834.

gegen diese Zurückweisung vorbringen lasse, könne auf das Ergebnis nicht von Einfluß sein, da die Allerhöchsten Bestimmungen de lege lata eine authentische Interpretation der Gesetze darstellten. Daher bleibe nur noch zu prüfen, »ob Reuter der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung gegen die Sicherheit des Preußischen Staats überführt, oder auch nur so dringend verdächtig sey, um nach unseren Gesetzen extraordinarie bestraft zu werden«⁷⁰⁾. Allerdings sei zuzugeben,

»1) daß alle burschenschaftlichen Verbindungen im Jahre 1832 zu den verbotenen Studenten Verbindungen gehörten;

2) daß einige dieser Verbindungen, insbesondere nach Annahme der Stuttgarter Beschlüsse einer hochverrätherischen Tendenz bezichtigt werden könnten,

3) daß unter den leitenden Mitgliedern diese Tendenz schon vorher beabsichtigt, ja ausgesprochen sei.«

Jedoch sei nicht anzunehmen, daß ein Mitglied der Germania, das noch vor Annahme der Stuttgarter Beschlüsse auf die allgemeine Konstitution der vereinigten Burschenschaft verpflichtet worden sei und sich um die Leitung der Verbindung niemals bekümmert habe, »von den Keimen zu hochverrätherischem Streben« unterrichtet gewesen sei. »... Endlich liegt es klar zu Tage, daß nur die Theilnahme oder das Mitwissen um eine im Auslande geknüpfte hochverrätherische Verbindung gegen die Sicherheit des Preußischen Staats und dessen Oberhaupt die Anwendung der diesseitigen Strafgesetze auf einen im Inlande betroffenen Ausländer, im Sinne der neuesten Allerhöchsten Bestimmungen rechtfertigt. Hieraus folgt zuerst, daß sich der Mecklenburger Reuter gegen die nicht abzuwendende Beschuldigung der Theilnahme an einer im Auslande bestehenden unerlaubten Studenten Verbindung, so lange darin die Tendenz nicht hochverrätherisch und als solche ihm bekannt war, vor einem Preußischen Gerichtshofe nicht zu vertheidigen nöthig hat, weil eine solche Verbindung im Auslande so wenig als der ausländische Theilnehmer daran, von den Preußischen Straf Gesetzen nicht erreicht wird.« Die Untersuchung laufe daher auf die Frage hinaus, ob die Jenenser Germania nach dem 13. Juli 1832 bis zur

⁷⁰⁾ § 31 II 20 ALR: Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

§ 32 II 20 ALR: Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber vor oder bey der That die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte.

Annahme der Stuttgarter Beschlüsse eine hochverräterische Tendenz im Sinne des preußischen Strafrechts gehabt habe. Dies sei indessen zu verneinen. Selbst wenn man die Ansicht der exaltiertesten Mitglieder als die Gesamt-Ansicht der Mitglieder betrachten wolle — welche Behauptung sehr gewagt sei —, so habe doch auch die neuere Konstitution »einen revolutionären Zweck nicht dergestalt ausgesprochen . . ., daß man eine Verpflichtung hierzu durch den Beitritt zur Gesammtheit übernommen hätte.« Die Kenntnis einer solchen Tendenz sei Reuter »durch die Akten nicht nachgewiesen.« »Reuter läugnet diese Kenntniß, so geschwätzig er sich sonst auch über alles, was er wußte oder vermutete, ausließ. Auch die Mitschuldigen Reuters vermutheten lediglich seine Kenntniß.« Hierfür sei nicht eine einzige Tatsache angegeben. Auch könne man aus seiner — nicht erwiesenen — Kenntnis noch nicht auf seine Zustimmung schließen. Seine persönliche Teilnahme an den Verhandlungen der Verbindung rechtfertige allenfalls nur dann einen Schluß auf seine »Mitwisserschaft um so sträflicher Absichten Einzelner, wenn sich aus dem Naturell des Reuter ergäbe, daß er zu irgend etwas Festem und Besonnenem, sei es Im Guten oder im Bösen überhaupt fähig wäre, und daß er an den Angelegenheiten der Verbindung jemals einen wahren Antheil genommen hätte. Allein nicht nur seine eigenen Aussagen, sondern das Zeugniß seiner Mitschuldigen bezeichnen ihn als einen rohen Burschen, den alles langweilte, was nicht auf Kneipen und schlechte Studenten Schwänke hinauslief, als einen Menschen, der weder zuverlässig noch treu und muthig war, um selbst einer verbrecherischen Verbindung anzugehören. Derselbe kann nicht zutreffender charakterisiert werden, als es von Seiten des Herrn Inquirenten am Schlusse des articulirten Verhörs geschehen ist. Einen Menschen solchen Schlages mußte das sittlich wissenschaftliche Streben der Burschenschaft anekeln, und das politische unverständlich und fremd bleiben, weil es ihn, wie er naiv genug oft sagt, 'ennuyirte'. Es ist daher leicht erklärlich, daß er von dem Treiben, dem er sich halb bewußtlos hingeeben hatte, nur die Oberfläche überall erkannte.« Indessen komme es auf »Meinungen« nicht an, sondern nur auf »Handlungen«, wenn »von Bestrafung eines Staats Verbrechens die Rede ist«. Auf Reuter falle »nicht einmal der Verdacht einer hochverräterischen Tendenz«, geschweige denn einer »äußerlichen Handlung«. Einen Beleg hierfür enthalte »jede Actenseite«. Reuter sei »keiner solchen Handlung auch nur dringend verdächtig«, sein Verhalten unterfalle daher überhaupt nicht der Kompetenz Preußischer Gerichte:

»Aus diesen Gründen trage ich ganz gehorsamst dahin an den Studiosus Reuter von dem Verdachte der wissentlichen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung wegen Mangel des Beweises völlig freizusprechen und ihn von den Untersuchungskosten zu entbinden⁷¹⁾.«

Unmittelbar nach Beendigung dieser Verteidigungsschrift schreibt der »Defensor« dem Bürgermeister Reuter einen Brief, den der »tief gebeugte Vater« sicherlich mit sehr getheilten Gefühlen aufgenommen haben wird:

⁷²⁾ »Ew. Wohlgeboren kann ich heute, nachdem ich die letzte Nacht vor Antritt einer 6-wöchentlichen Geschäftsreise, die ich in einer Stunde antreten werde, der Vertheidigung Ihres Sohns gewidmet habe, nur mit wenigen Worten anzeigen, daß die so eben von mir beendete Vertheidigungs Schrift mit dem Antrage auf völlige Freisprechung desselben endigt. An diese glaube ich zwar nicht, ich bin aber der Meinung, daß man ihn ab instantia absolviren wird. Details über die Verbindungen und Verschuldungen ihres Sohns bin ich theils nicht befugt, Ihnen zu communiciren, theils bin ich dazu zu erschöpft, sie würden Ihnen auch nicht sonderliche Freude machen, denn seine Freisprechung wird, um es offen zu gestehen, weniger das Resultat seiner Unschuld, als das Resultat der traurigen Erwägung sein, daß er nach seiner jetzigen Entwicklungs-Stufe zu etwas Ernstem und Tüchtigem, weder im Guten noch im Bösen taugt. Wenn ich zurückkehre, werde ich mich über diesen Gegenstand weiter gegen Sie aussprechen, für jetzt entschuldigen Sie, wenn ich mich begnüge, Sie der Theilnahme und Achtung zu versichern, mit der ich mich unterzeichne.

Ew. Wohlgeboren ergebenster Diener
Kunowski.«

Der Justiz-Kommissionsrat v. Tempelhoff sah dagegen die »Vergehungen« der Burschenschaften überhaupt von einer anderen Warte. Er war den vom Kammergericht in Untersuchung gezogenen Jenenser Germanen gemäß § 467 der Kriminalordnung als »General-Defensor« beigeordnet worden. In seiner Verteidigungsschrift vom 5. Februar 1835⁷³⁾ tritt er mit mutigen Worten auf seine Art der Verständnislosigkeit einer Zeit entgegen, die in den besten ihrer Ju-

⁷¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 7) Nr. 231 bis 233 (rot) Bd. 2.

⁷²⁾ Mecklbg. Geh. u. Hauptarchiv. Ablieferung des Min. d. Inn. 1892 (216) Sicherheitspolizei. Geheime Gesellschaften. Bd. 2.

⁷³⁾ Quelle: siehe oben Anm. 71.

gend ihren Todfeind sehen zu müssen glaubte. Gewiß sah auch er nur die eine Seite — oder wollte als Verteidiger nicht sehen, daß in all' der überschäumenden Jugendkraft, in der Lust an fröhlich-geselligem Gemeinschaftsleben und in dem unbekümmerten Übermut — vielen unbewußt — Kräfte lebendig waren, die das spätere einige Deutsche Reich bauen halfen.

Die Verteidigungsschrift v. Tempelhoffs sei hier auszugsweise wiedergegeben:

» . . . Hat der erkennende Richter das Studenten Leben . . . vor Augen, so wird derselbe das ganze Sach Verhältniß aus einem ganz anderen Gesichtspunkte ansehen, als dieß im Laufe der Untersuchung geschehen zu sein scheint. Er wird vieles, worin man Länderverrätherei, Hochverrath und Gott weiß, was für Verbrechen hat finden wollen, als jugendliche Unbesonnenheit und übermüthige Studenten Streiche betrachten. Diese Ansicht ist aber die allein richtige, den sie ist aus dem Leben gegriffen . . . Alles, was man ihnen (den Jenenser Germanen d. Verf.) zur Last legen kann, sind Worte ohne That, ja selbst ohne klar gedachten Zweck und höchstens ein oder der andere Studenten Streich . . .« Die Frage, was denn nun eigentlich die Tendenz der Burschenschaft gewesen, »wird schwerlich von irgend Jemanden genügend beantwortet werden können, denn die Mitglieder der Burschenschaft selbst haben es nicht gewußt. Dieß erhellt klar, daß der eine sagt, er habe eine constitutionelle Monarchie im Auge gehabt, der andere wenigstens durchblicken läßt, er habe an eine Republik gedacht, und die Meisten erklären, sie hätten garnicht darüber nachgesonnen. Das Letztere erscheint vielleicht Manchem unwahrscheinlich, indem es nicht recht glaublich sein mag, daß Jemand in eine Verbindung treten wird, ohne sich deren eigentliche Tendenz klar zu machen, ich muß aber bitten, festzuhalten, daß hier nicht von gereiften Männern, sondern von Jünglingen, die kaum die Kinderschuhe ausgezogen haben, die Rede ist; und vor allen Dingen darauf aufmerksam machen, daß nur durch die Untersuchung selbst die eben angegebene Tendenz sich als Haupt Zweck der Verbindung herausgestellt hat, während der eigentliche Haupt Zweck, wie bei allen Studenten Verbindungen kein anderer gewesen ist, als das gemeinschaftliche Zusammen Leben und Kneipen und das Dominiren auf der Universität. Dieß liegt, wie ich Eingangs gezeigt, in der Natur der Sache und erhellt auch ganz deutlich aus den Aussagen sämtlicher Angeschuldigten, die sich überall als Wahrheitsgemäß dargethan haben. Sie kommen sämtlich dahin überein, daß der Grund ihres Eintritts in die Verbindung

kein anderer als der eben von mir angegebene gewesen ist. Wenn, wie gesagt, in der Untersuchung dieß nicht so ganz klar hervorgetreten ist, so liegt dieß wieder in der Natur der Sache, da es die Aufgabe des Inquirenten war, eben nur die politische Tendenz auszumitteln, und er sich daher um jede andere weniger bekümmerte . . . « Daher stehe »die eigentliche Absicht der Inculpaten« überhaupt nicht fest. Sie sei auch durch keine Handlung betätigt worden. Die Konstitution enthalte nichts als Worte, »schlimmstenfalls pia oder impia desideria«, gegen welche es kein Strafgesetz gebe. Die Spaltung der Burschenschaft in Arminia und Germania sei auf persönliche Zwistigkeiten zurückzuführen. Wenn dies in der Untersuchung nicht hervorgetreten sei, so habe es wiederum darin seinen Grund, daß »eben nur gegen die politischen Tendenzen inquiret und die übrigen Verhältnisse zu wenig in Betracht gezogen« seien. Auch die Auflösung der Verbindung nach Bekanntgabe der Stuttgarter Beschlüsse beweise die nichtrevolutionäre Tendenz der Jenenser Burschenschaft und die Hamlosigkeit ihrer Mitglieder. Hier sei »ihnen endlich klar geworden, was sie in der Constitution ausgesprochen. Diese Erkenntniß versetzte sie in so panischen Schrecken, daß sie davonliefen.« Diese Tatsache beweise, »daß sich die Studenten über die in der Constitution niedergelegte Tendenz selber nicht klar waren und keiner an Thaten glaubte.«

Bei dem Liede: »Fürsten zum Land hinaus . . .« sei ihnen die Melodie und der Gesang als solcher die Hauptsache gewesen. Im übrigen mache »das bloße Absingen revolutionärrer Lieder die Sänger noch nicht zu Hochverräthern . . . und wer von diesen zaghaften Knaben irgendeine hochverrätherische That vermuthen kann, besitzt nicht einen Funken von Menschenkenntniß.« Jedenfalls fehle es am objektiven Tatbestand. Ein Unternehmen im Sinne des § 92 II 20 ALR liege nicht vor. Die Verbindung sei kein »Unternehmen«. Ihre Mitglieder hätten allenfalls die »Absicht zu einem Conat«. Hierfür kenne das Gesetz keine Strafen. Das Gesetz verlange zum Unternehmen »eine revolutionäre Handlung und nicht bloß Absicht dazu«. Dies ergebe sich aus § 93 II 20 ALR⁷⁴⁾, der die Bestrafung eines solchen Unternehmens (§ 92 II 20 a. a. O.) von einem »angerichteten Schaden« abhängig mache. Da weiterhin die Teilnahme an verbotenen, nicht hochverrätherischen ausländischen Verbindungen nach preußischem Recht straflos sei, seien die »Inculpaten« freizusprechen.

⁷⁴⁾ § 93 II 20 ALR: Wer sich dessen (des Hochverrats d. Verf.) schuldig macht, soll nach Verhältnis seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerrichtet werden.

Siebentes Kapitel.

Am 21. September 1835 erklärt ein Dekret Dambachs die Akten Weiß und Consorten, unter welchem Rubrum auch die Sache Reuters geführt wurde, für geschlossen¹⁾ und verfügt die Vorlage der Akten zum Spruch, bei dessen Abfassung übrigens der Inquirent nicht mitwirken durfte (§ 470 i. Verb. m. § 469 Krim.O.). Der Spruch sollte indessen noch lange auf sich warten lassen. Mit der bevorstehenden kammergerichtlichen Entscheidung verfolgte man nämlich neben der Verurteilung der zur Untersuchung gezogenen Burschenschaftler den weiteren Zweck, »das Publikum in den Stand zu setzen, nicht nur die Geschichte jener Verbindung, ihre Entstehung, Fortbildung und Entwicklung, ihre Organisation, ihren inneren Zusammenhang, ihre objective Gefährlichkeit und ihre Straf Würdigkeit, auf Grund der Acten und der bestehenden Gesetze, kennen zu lernen, sondern selbst die Beläge für die wesentlichsten Momente zu überblicken und zu würdigen²⁾.« Das Urteil sollte das »Aufsehen« rechtfertigen, das die ganze Untersuchung in der Bevölkerung erregt habe³⁾. Es sollte den »Ununterrichteten einen Begriff von der Bedeutung und von der Gefährlichkeit der politischen Umtriebe . . . geben«⁴⁾ und somit die breite Öffentlichkeit über die Berechtigung der staatlichen Abwehrmaßnahmen aufklären. Dieser Zweck konnte auch nur mit einer Entscheidung erreicht werden, die durch die Masse der Angeklagten die Größe der »Gefahr« sinnfällig in Erscheinung treten ließ. Unter dem General-Rubrum »Karl Heinrich Brüggemann und Genossen« wurden daher später alle in Berlin gegen Mitglieder der germanischen Burschenschaften anhängigen Einzel-Verfahren zusammengefaßt, so daß gegen 204 Angeklagte in einem einzigen großen Urteil erkannt werden konnte. Die Vorarbeiten hierzu waren gewaltig und erforderten Zeit. Die Ministerial-Kommission hatte daher bereits am 23. Oktober 1834 den Kammergerichtsrat v. Strampff zum Referenten eingesetzt⁵⁾, der vom Kammergericht Anfang Dezember von

¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (W. Nr. 4) Nr. 211—230 (rot) Bd. 20.

²⁾ Einleitung zu dem Urteil des Kammergerichts vom 4. August 1836, Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII Nr. 2 (rot) Bd. 1.

³⁾ Schreiben der Ministerial-Kommission an das Kammergericht vom 29. August 1835, Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84.

⁴⁾ Lt. Referenten-Bericht des Kammergerichts an die Ministerial-Kommission (Quelle: wie oben Anm. 3).

⁵⁾ Ein solcher Referent mußte gemäß § 472 Krim.O. in jeder der Zuständigkeit der Kollegial-Gerichte unterfallenden Strafsache ernannt werden. Er hatte die Sache im Kollegium in Form eines Urtheils zum Vortrag zu brin-

seinen übrigen Geschäften dispensiert wurde, um sich ausschließlich in das ungeheure und ständig noch wachsende Aktenmaterial vertiefen zu können. Seine Aufgabe bestand vor allem darin, die allgemeinen Grundsätze für die Beurteilung und die Abmessung der Strafen herauszuarbeiten. Das Korreferat sollte der Kammergerichtsrat v. Uhden übernehmen (§ 482 Krim.O.). Trotz dieser Maßnahmen zog sich das Verfahren unerträglich in die Länge. Die immer noch eingehenden Vernehmungsprotokolle ließen die Geschichte der Allgemeinen Burschenschaft und der einzelnen Verbindungen in ständig anderem Lichte erscheinen und hinderten ihre Fertigstellung⁶⁾. Auch hoffte man, aus den Aussagen der später Vernommenen noch Beweise für die anderen Mitschuldigen in die Hand zu bekommen. Endlich — nach 1³/₄jähriger Vorarbeit — erging am 4. August 1836⁷⁾ unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kriminal-Senats, v. Kleist, das Urteil. Gegen 39 »Inculpaten« wurde auf die Todesstrafe erkannt. Von diesen sollten 4 mit dem Rad von oben (qualifizierte Todesstrafe) und 35 mit dem Beil (einfache Todesstrafe) hingerichtet werden. 159 Studenten wurden zu langjährigen Festungsstrafen verurteilt und nur gegen 4 wurde »die Untersuchung und das Urtheil noch vorbehalten«. Diese erschreckend hohen Strafen erklären sich in vielen Fällen aus der Annahme des Kammergerichts, daß die Burschenschaften des allgemeinen Verbandes bereits durch die Frankfurter Burschentags-Beschlüsse von 1831 zu hochverräterischen Verbindungen geworden seien und sich damit die ordentlichen Mitglieder dieser Burschenschaften eines hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht hätten⁸⁾. Es wurde schon früher (siehe oben Kap. I, insbesondere S. 4) darauf hingewiesen, daß hier ein verhängnisvoller Irrtum obwaltete. In Wahrheit haben auch die germanischen Verbände bis zur Annahme der Stuttgarter Burschentags-Beschlüsse vom 26. Dezember 1832 ihr Ziel lediglich auf evolutionärem Wege zu erreichen gesucht und bis zu diesem Zeitpunkt jede, auch eine bedingte Gewaltanwendung abgelehnt. Wenn das Kammergericht in seinem Urteil diese Sachlage verkannte, so ist ihm doch daraus kein Vorwurf

gen und für die Vollständigkeit der Untersuchung Sorge zu tragen (§ 474 a. a. O.). Die Ernennung eines Korreferenten stand im Ermessen des erkennenden Gerichts.

⁶⁾ Quelle: siehe oben Anm. 3.

⁷⁾ Quelle: siehe oben Anm. 2.

⁸⁾ Vgl. Darstellung der Geschichte der allgemeinen deutschen Burschenschaft und der Burschenschaft Jena in Bd. I u. 4 des Urteils des Kammergerichts vom 4. August 1836.

zu machen. Der vornehmste Preußische Gerichtshof fiel damit einem Irrtum zum Opfer, der sich bis in die neueste Zeit erhalten hat⁹⁾ und der, wie die Vernehmungsprotokolle beweisen, auch in den Kreisen der Burschenschaft selbst weiteste Verbreitung gefunden hatte. Allgemein hatte man die Meinung einzelner einflußreicher Mitglieder für die verfassungsmäßig festgelegte Tendenz der gesamten Burschenschaft gehalten. Der Frankfurter Sitzungsbericht konnte erst Jahrzehnte später ermittelt werden, und es ist dann Wentzke-Heer zu danken, daß sie in ihrer »Geschichte der Burschenschaft« diesen Irrtum endgültig ausräumten¹⁰⁾.

Bei der Betrachtung der Rechtslage müssen wir demnach — der Anschauung der Zeit entsprechend — unterstellen, daß die germanischen Burschenschaften bereits in dem zur Beurteilung stehenden Zeitraum hochverräterische Verbindungen waren. Trotzdem stellte die Mitgliedschaft bei solchen »hochverräterischen« Vereinigungen doch nur einen sogenannten »entfernten Versuch« (*delictum praeparatum*) § 42 II 20 ALR), d. h. im heutigen Sinne eine Vorbereitung zum Hochverrat dar. Dies war unbestritten und ist unbestreitbar. Um daher wenigstens eine erhebliche Milderung der Strafen zu erreichen, war von der Verteidigung der Versuch unternommen worden, aus dem *delictum praeparatum* einen Versuch des Versuchs und damit einen versuchten Hochverrat zu konstruieren¹¹⁾. Zwar bedeutete »Hochverrath« im Sinne des § 92 II 20 ALR »ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt«, und es herrschte völlige Einigkeit darüber, daß der Begriff »Unternehmen« auch den Versuch umfaßte¹²⁾. Jedoch bestimmte § 93 II 20 ALR, daß derjenige, der sich eines hochverräterischen Unternehmens schuldig mache, »nach Verhältniß seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden« solle. Hieraus hatte man namentlich im Anschluß an die von Anton Bauer¹³⁾ in seinem »Lehrbuch des Strafrechtes« verfochtene Abgrenzung des vollendeten Hochverrats die Folgerung gezogen, daß nicht jeder Versuch der im § 93 a. a. O. bestimmten Strafe unterfalle, sondern daß diese Strafbestimmung einen vollendeten Ver-

⁹⁾ Diesem Irrtum ist z. B. auch Treitschke (a. a. O. Bd. 4 S. 299) zum Opfer gefallen.

¹⁰⁾ Heer, Geschichte der deutschen Burschenschaft Bd. 2 S. 326 ff.

¹¹⁾ Urteil des Kammergerichts vom 4. August 1836, Bd. I.

¹²⁾ Literatur siehe oben Kap. 6 Anm. 64.

¹³⁾ Bauer, Lehrbuch § 345 (321).

such (delictum perfectum § 40 II 20 ALR)¹⁴⁾ oder doch mindestens einen nahen Versuch (delictum inchoatum: § 41 II 20 ALR)¹⁵⁾ voraussetze (d. h. im heutigen Sinne einen beendeten oder unbeendeten Versuch). »Schaden« im Sinne des § 93 a. a. O. bedeutete also hier nach eine konkrete Gefahr.

Das Kammergericht und mit ihm die herrschende Meinung¹⁶⁾ lehnten diese Unterscheidung ab und — wie wir nach damaliger Rechtsanschauung sagen müssen — mit guten Gründen. Wenn auch § 93 a. a. O. »von einem angerichteten Schaden« spreche, so könne es doch »nicht zweifelhaft sein, daß jedenfalls ein delictum perfectum auch wenn kein Schaden dadurch angerichtet . . ., consumirter Hochverrath sei«. Das Marginale zu den §§ 39—44 II 20 ALR spreche »von unternommenen und ausgeführten Verbrechen«. Unter »unternommenen Verbrechen« begreife es in den §§ 40—44 a. a. O. jeden, auch den entfernten Versuch. Auch ergebe die Vergleichung mit anderen Stellen des Landrechts »überwiegende Gründe für die Annahme, daß Unternehmen und Versuch auch im § 92. gleichlautend sind«. Beim Landesverrat (§§ 100ff. II 20 ALR) sei ferner »ein nicht ausgeführtes Unternehmen einem ausgeführten Unternehmen entgegen gesetzt, mithin ein Versuch anerkannt« worden (Landesverrat erster und zweiter Klasse). Daß der Gesetzgeber diese Unterscheidung beim Hochverrat nicht gemacht habe, sei »ein neuer Grund für die Annahme, daß beim Verbrechen des Hochverraths kein Conat statt finde«. Dies beweise auch die Entstehungsgeschichte. In Abänderung des bisherigen gemeinrechtlichen Zustandes hätten Suarez und Carmer zunächst verschiedene Grade des Hochverrats unterscheiden wollen (gedruckter Entwurf Teil I Abtlg. 3 Tit. 8 in den §§ 83—87). Hierbei sollte nur das delictum perfectum, also der beendete Versuch dem vollendeten Verbrechen gleichgeachtet werden, während das delictum inchoatum, der unbeendete Versuch einen mildereren Grad, nämlich ein versuchtes hochverrätherisches Unternehmen darstellen sollte. Der sogenannte

¹⁴⁾ § 40 II 20 ALR: Hat der Thäter zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan, die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden: so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

¹⁵⁾ § 41 II 20 ALR: Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen, Handlung gehindert wurde.

¹⁶⁾ Siehe oben Kap. 6 Anm. 64.

entfernte Versuch (*delictum praeparatum*)¹⁷⁾, mithin die Vorbereitungshandlungen sollten dagegen überhaupt nicht dem Begriff »hochverrätherisches Unternehmen« unterfallen. Diesen Plan habe man später bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts aufgegeben. Die letzte Umarbeitung sei in die Blütezeit der Französischen Revolution gefallen. Vielleicht habe diese die Redaktoren veranlaßt, die strengen gemeinrechtlichen Grundsätze beizubehalten. Tatsache sei jedenfalls, daß man bei der letzten Umarbeitung diese die Anerkennung eines versuchten Hochverrats betreffenden Bestimmungen ersatzlos gestrichen habe. Bei der Fassung des § 92 II 20 ALR seien dann die im Entwurf enthaltenen Worte »unmittelbar angreift« (§ 85 Entwurf)¹⁸⁾ durch das neutrale »abzielt« ersetzt worden. Man habe mit Bedacht allgemeine Ausdrücke gewählt, die sich auf jeden Versuch beziehen. »Die historische Interpretation giebt hiernach Gewißheit, daß der Begriff des Hochverraths unverändert aus dem gemeinen Rechte in das Landrecht übergegangen ist, und ein versuchter Hochverrath so wenig nach dem Landrecht, wie nach dem gemeinen Rechte¹⁹⁾ statt findet.«

¹⁷⁾ § 42 II 20 ALR: Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen: so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

¹⁸⁾ § 85 Entw.: Ein Unternehmen, welches auf den Umsturz der Staatsverfassung abzielt, oder das Leben oder die Freiheit des Oberhauptes im Staate unmittelbar angreift, ist der höchste Grad des Hochverraths.

¹⁹⁾ Dies ist nicht unbestritten. Insbesondere meint Wächter (Lehrbuch II S. 519), daß die *lex Julia* zwar den versuchten Hochverrat so hart strafe wie das vollendete Verbrechen. Dies sei jedoch im System des römischen Rechts keine Singularität, sondern ein allgemeines Prinzip. Die CCC habe nun aber in Art. 178 bestimmt, daß der Versuch gelinder als die Vollendung eines Verbrechens zu strafen sei. Damit sei das römisch-rechtliche Prinzip, das den Versuch der Vollendung in der Bestrafung gleichstelle, und noch in die *aurea bulla* aufgenommen worden sei, aufgehoben worden und ebenso die den Hochverrat betreffende Vorschrift der *lex Julia* hinfällig geworden. Die Natur des Hochverrats bringe es allerdings mit sich, das *delictum perfectum* mit der vollen Strafe zu ahnden, hierdurch sei aber eine gelindere Bestrafung des entfernten Versuchs keineswegs ausgeschlossen (vgl. hierzu auch Bauer, Lehrbuch § 345 (321)).

Demgegenüber meint das Kammergericht, daß die CCC kein neues Recht habe schaffen wollen, sondern nur das bereits vorgefundene und anerkannte Recht gesetzlich festgehalten habe. Auch Schriftsteller des Mittelalters hätten schon eine Abänderung des römisch-rechtlichen Grundsatzes von der Gleichstellung des versuchten mit dem vollendeten Verbrechen für notwendig erachtet und eine dahingehende allgemeine Gewohnheit behauptet, gleichzeitig sei aber auch von diesen Schriftstellern eine Ausnahme für die in der *lex Julia* angeführten Fälle angenommen worden. Hieran habe die CCC nichts ändern wollen. Das ergebe sich schon aus Art. 124 CCC, der ausdrücklich auf

Allerdings ergebe sich aus dem Wortlaut des § 93 II 20 ALR («nach Verhältnis seiner Bosheit und des angerichteten Schadens») »daß ein Unterschied in der Strafe statt finden soll«²⁰⁾.

»Die einfachste Interpretation ist die: Jeder, der sich des Hochverraths schuldig gemacht, soll hingerichtet werden, und zwar nach Verhältnis seiner Bosheit und des angerichteten Schadens, mit der schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe. Ist seine Bosheit nicht groß und kein Schade angerichtet, hat er sich etwa verleiten lassen, in eine hochverräterische Verbindung einzutreten, aber nichts gethan, was zur Erreichung des revolutionären Zweckes unmittelbar führen konnte, so geschieht dem Gesetze genüge durch die einfache Todesstrafe.

Das Ergebnis dieser Erörterungen ist für das gegenwärtige Erkenntniß von großer Bedeutung. Es liegen hochverräterische Verbindungen vor, welche als Mittel zur Veränderung der Staats Verfassung nur eventuell, wenn die andern Mittel nicht einschlugen, die Gewalt anerkannten, und selbst dann nur in so weit, daß ein Volks Aufstand zur Erreichung des Zweckes nicht erregt, wohl aber unterstützt werden sollte. Der Gebrauch der Gewalt war hier bedingt durch die fruchtlose Anwendung der übrigen Mittel und durch die Existenz eines Volks Aufstandes. Dennoch leidet es kein Bedenken, daß die Theilnehmer einer solchen Verbindung des Hochverraths schuldig sind und den Tod verwirkt haben.«

Das Kammergericht führt sodann über Reuter nach Darstellung seines Werdegangs und der wichtigsten Vernehmungsergebnisse folgendes aus:

²¹⁾ »Reuter hält höchst wahrscheinlich in mehreren Beziehungen mit der Wahrheit zurück. Zuvörderst ist es fast undenkbar, daß er, der an den Versammlungen der neuen Germanis Theil nahm, in welchen deren Tendenz berathen und festgestellt wurde, nicht Kenntniß derselben erlangt haben soll. Sodann ist er verdächtig, Waldemar Müller bei sich beherbergt und der Versammlung, in welcher die Stuttgarter Beschlüsse publicirt wurden, beigewohnt zu haben. . . . Ganz unglaublich erscheint es, wenn Reuter angeibt, die Strophe des Liedes ‚Fürsten zum Land hinaus‘, welche die die »gewohnheit« verweise. Dementsprechend sei bis in die neueste Zeit die betr. Vorschrift der lex Juliana und der aurea bulla als fortgeltend betrachtet worden (KG. Urteil vom 4. August 1836 Bd. 1).

²⁰⁾ Siehe oben Anm. 11.

²¹⁾ Urteil des Kammergerichts vom 4. August 1836, Bd. 4 S. 1261 ff. (367 ff.).

Beleidigung Seiner Majestät des Königs enthält, nicht zu kennen und nicht gesungen zu haben . . .

Gegen Reuter liegt vor:

- 1, seine Theilnahme an der vereinigten Burschenschaft als Commentbursche und Mitglied,
- 2, seine Theilnahme an der neuen Germania als Mitglied,
- 3, seine Kenntniss des revolutionairen Stuttgarter Beschlusses,
- 4, die Beleidigung Seiner Majestät des Königs.

Der dem Inquisiten zugeordnete Vertheidiger Justiz Rath Kunowski, in dessen Gegenwart Reuter das ihm nochmals vorgelesene articulirte Verhör wiederholt genehmigt, hat anfangs die Competenz eines Preußischen Gerichtshofs zur Bestrafung des Inquisiten bestritten und seinen Antrag dahin gerichtet:

ihn der Großherzoglich Mecklenburg Schwerinschen Regierung zur fernern Verfügung auszuliefern, eventuell aber verlangt, daß das mildere Gesetz des Auslandes zur Anwendung komme.

In seiner Vertheidigungsschrift trägt er — von dem Einwande der Incompetenz absehend — darauf an:

seinen Defendenden wegen Mangel des Beweises von dem Verdachte der wissentlichen Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung völlig freizusprechen.

Reuters Theilnahme an einer nicht hochverrätherischen Studenten Verbindung hält er vor einem Preußischen Gerichtshofe nicht für strafbar. In letzterer Beziehung ist ihm beizupflichten. Die Tendenz der wieder vereinigten Burschenschaft war nicht revolutionair, und den Inquisiten kann um so weniger eine Strafe treffen, als er nur wenige Stunden der Verbindung als Mitglied angehört haben will und man ihm glauben kann, daß er die Tendenz nicht einmal erfahren habe. Ebenso wenig kann ihn die Kenntniß der revolutionairen Stuttgarter Beschlüsse als strafbar darstellen, da es nicht feststeht, daß er zuverlässige Wissenschaft davon erhalten und er überdies ein Ausländer ist, und sich erst nach Unterdrückung des revolutionairen Vorhabens hier hat betreten lassen²²⁾. Es con-

²²⁾ Hier hat das Kammergericht die Strafvorschrift des § 97 II 20 ALR im Auge: »Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit bald möglichst Anzeige zu machen unterläßt, hat zehnjährige bis lebenswiegige Festungsstrafe verwirkt«.

Nach der Kabinetts-Order vom 6. April 1834 sollte jedoch »die Vorschrift des § 97 auf den Fremden nicht in Anwendung kommen, wenn er vor Entdeckung seiner Mitwisserschaft das Land verlassen hat, und erst nach Unterdrückung des Vorhabens zurückkehrt«. (Quelle: siehe oben Kap. 5 Anm. 21.)

stirt nicht, wie lange vor seinem Austritt ihm der Beschluß mitgetheilt ist; jedenfalls ist er bald nachher ausgetreten und es läßt sich nicht behaupten, daß er den Stuttgarter Beschluß als Gesetz der Verbindung anerkannt hätte.

Straffällig erscheint er dagegen nach den oben entwickelten Principien als Mitglied der neuen Germania, die, auch nach seinem eigenen Geständniß als Mittel zur Erreichung des Verbindungs Zwecks, die Theilnahme an einer Revolution anerkannte. Der Beweis gegen ihn ist durch sein qualificirtes Geständniß geführt. Ebenso hat er, wegen Beleidigung Seiner Majestät des Königs eine außerordentliche Strafe verwirkt.

Wiewohl dieß letztere Vergehen ein Schärfungs Grund ist, so hat doch in Betracht, daß der Inquisit nichts gethan hat, was unmittelbar und zunächst den gewaltsamen Umsturz des Preußischen Staats bezweckt hätte gegen den Inquisiten wegen Theilnahme an einer den gewaltsamen Umsturz der Verfassung des Preußischen Staats bezweckenden Verbindung und wegen Beleidigung Seiner Majestät des Königs nur

auf die einfache Todesstrafe, die Strafe des Beiles erkannt werden müssen, außerdem aber auf Confiscation seines Vermögens.

Zur Charakteristik des Inquisiten dient die Schlußbemerkung des Inquirenten . . . (folgt etwa wörtlich die bekannte ‚Bemerkung des Inquirenten‘) . . .«

Bei der Abfassung des Urteils waren die gesetzlichen Förmlichkeiten vom Kammergericht genau beachtet worden²⁴⁾. An eine Vollstreckung der verhängten Todesstrafen glaubte allerdings niemand mehr²⁵⁾.

Es darf jedoch hierbei nicht übersehen werden, daß noch in dieser Zeit auf dem Gebiete des Strafrechts der König der oberste Richter des Landes war. Die Gerichte waren in Wahrheit nur Gutachter, die in der Form eines Urteils dem obersten Landesherrn die Unterlagen für seine Entscheidung lieferten. Hieran wurde durch die Tatsache nichts geändert, daß der König allmählich darauf verzichtete, in jeder Strafsache selbst zu entscheiden, sondern dies in ständig erweitertem Umfange dem Justizminister überließ. Durch Kabinetts-Order vom 4. Dezember 1824 (Ges. Slg. S. 221) hatte der König sich die persönliche Entscheidung nur noch in denjenigen

²⁴⁾ §§ 469 ff. Krim.O.

²⁵⁾ Treitschke a. a. O. Bd. 4 S. 612.

Fällen vorbehalten, in denen die Untersuchung wegen Hochverrats, Landesverrats oder Majestätsbeleidigung eröffnet worden war oder das Urteil auf Todesstrafe oder lebenslängliche Gefangenschaft lautete²⁶⁾. Ohne die königliche oder ministerielle Bestätigung durfte das Urteil dem Inquisiten auch dann nicht bekanntgegeben werden, wenn es auf Freisprechung lautete. Der König oder — an seiner Stelle — der Justizminister waren befugt, das Urteil gegebenenfalls auch zu schärfen²⁷⁾. Milderte er dagegen die in dem Urteil bestimmte Strafe, so war dies nicht als »Begnädigung« aufzufassen, sondern es war ein Akt der Rechtsprechung, der dem Urteil erst die endgültige Fassung gab²⁸⁾.

So mußte auch das Urteil des Kammergerichts vom 4. August 1836 vor seiner Verkündung dem König zur Bestätigung vorgelegt werden. Das Kammergericht überreichte daher das 11 dicke Bände mit insgesamt 1786 Bogen umfassende »Erkenntniß«²⁹⁾ am 6. Oktober 1836 der Ministerial-Kommission, die es dem Monarchen zu unterbreiten hatte³⁰⁾.

Bei den Mitgliedern der »arminischen« Burschenschaften in Greifswald und Breslau, die vom Kammergericht am 5. bzw. am 17. Dezember 1835 zu langjähriger Festungshaft verurteilt worden waren, war der Preußische Gerichtshof für eine weitgehende Milde- rung der vom Gesetz geforderten Strafen eingetreten³¹⁾. Hier — bei den »germanischen« Burschenschaften — war das Kammergericht anderer Ansicht:

³²⁾ »Nicht auf gleicher Stufe stehen die Theilnehmer an wirklich hochverrätherischen Verbindungen. Hier war der Zweck, nämlich die Erreichung einer materiellen Einheit Deutschlands unter Umsturz der bestehenden Verfassungen und das Mittel zur Erreichung desselben, nämlich durch Waffen Gewalt, so bestimmt ausgesprochen, daß füglich kein Mitglied darüber in Zweifel sein

²⁶⁾ § 508 Krim.O.

²⁷⁾ §§ 508ff. Krim.O.; vgl. auch Bornhak a. a. O. S. 251 u. 450.

²⁸⁾ Vgl. hierzu insbesondere Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. 4 S. 110f., Bornhak a. a. O. S. 450.

²⁹⁾ Das Original umfaßte 8 Bände, das der Ministerial-Kommission vorliegende Exemplar jedoch 11 Bände.

Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII Nr. 2 (rot); Rep. 77 Tit. 28a Nr. 1.

³⁰⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 XI Nr. 1240 Bd. 4; Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84 Bd. 2.

³¹⁾ Siehe Bericht des Kammergerichts vom 6. Oktober 1836 (siehe oben Anm. 30).

³²⁾ Siehe oben Anm. 30.

konnte, wie dieß durch die Angabe der völlig geständigen Inquisiten bestätigt wird. Allein auch hier möchten folgende Milderungs Gründe in Erwägung zu ziehen seyn.

Die hochverrätherische Tendenz wird nämlich den Theilnehmern bei ihrem ersten Anschluß an die Verbindung nicht bekannt gemacht. Sie mußten erst verschiedene Grade durchgehen, ehe sie hierin eingeweiht wurden. Waren sie aber eingeweiht, so stand ihnen der Rücktritt nicht mehr so unbedingt frei, vielmehr hatte ihnen die Verbindung manche Schwierigkeit deßhalb in den Weg gelegt und namentlich den Verruf ausgesprochen, falls man keine Gründe für den Austritt angeben konnte. Überdieß mochten sie wohl den Vorwurf der Feigheit fürchten, wie dieß mehrere Angeschuldigte selbst zu ihrer Vertheidigung angeführt haben, so wie, daß sie an die Verwirklichung solcher Pläne niemals ernstlich gedacht hätten.

So blieb denn die große Mehrzahl derselben in einer selbst hochverrätherischen Verbindung, ohne sich darüber ernste Rechenschaft zu geben, in ihrer Jugend und Unerfahrenheit, von Leuten mit festerem und entschiedenerem Willen bestrickt und hingerissen, während in der Regel sie selbst willen- und charakterlose Menschen waren. Allein bei Theilnehmern solcher Verbindungen, wo der objectiv gefährliche Charakter so prägnant hervortritt, läßt sich eine allgemeine Begnadigung nicht bevorworten, vielmehr wird gerade hier die Persönlichkeit eines jeden einzelnen Inquisiten unter Erwägung aller für ihn sprechenden Milderungs Gründe hauptsächlich zu berücksichtigen sein, und muß daher eine nähere Erörterung den einzelnen Begnadigungs Berichten, so wie solche gefordert werden, vorbehalten bleiben.«

Die Ministerial-Kommission hatte Bedenken, das ungemein umfangreiche Urteil ohne ausdrücklichen königlichen Befehl »Allerhöchstenenselben« einzureichen³³⁾. Dies geschah erst am 25. November 1836 nach einer besonderen Aufforderung des Königs³⁴⁾. Zunächst fügte die Ministerial-Kommission ihrem Bericht vom 3. November des gleichen Jahres nur den ersten, den Tenor, die allgemeinen Entscheidungsgründe und die Geschichte der Burschenschaft enthaltenden Band nebst einer Abschrift obigen Schreibens bei³⁵⁾. Nach ihrem Bericht verkannte die Ministerial-Kommission nicht, »das Gewicht der Milderungs Gründe, welche für einen großen Theil der Verurtheilten sprechen . . . Namentlich sind wir damit einver-

³³⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84 Bd. 2; Rep. 89 C Nr. 40 Bd. 7.

³⁴⁾ Quelle: siehe oben Anm. 33.

³⁵⁾ Siehe oben Anm. 33.

standen, daß die große Sorglosigkeit der Universitäts Behörden den Verurtheilten wesentlich zur Entschuldigung dient . . .« Die Behörde gab ihrer Überzeugung Ausdruck, »daß einen großen Theil der Schuld an dem Jammer und Unglück, welches durch das verbotene Treiben und dessen Folgen über eine große Zahl von Familien gekommen ist, die akademischen Behörden auch auf den diesseitigen Universitäten tragen, indem sie sorglos und pflichtwidrig das verbrecherische Treiben wuchern ließen.« Trotz der vom Kammergericht vorgetragenen Milderungsgründe sah sich jedoch die Ministerial-Kommission nicht veranlaßt, »schon jetzt wegen theilweiser oder völliger Begnadigung der Verurtheilten nach Maaßgabe der Ansichten des Kammergerichts Ew. Königlichen Majestät einen Antrag vorzulegen. Vielmehr sind wir der Ansicht, daß das Urtheil gehörig publizirt und sodann die Begnadigungs Gesuche, ganz so wie es bei den bisher schon ergangenen Verurtheilungen der Fall ist, abgewartet werden . . .«

»Nur in einem Punkte erlauben wir uns, eine sofortige Modification unterthänigst anheim zu stellen, nämlich bei den zuerkannten Todesstrafen. Ungewiß, ob es, bei den angezeigten Milderungs Gründen und da die Verurtheilten zum großen Theil nur als Verführte zu betrachten sind, Ew. Königlichen Majestät Absicht seyn dürfte, an irgend einem durch das vorliegende Urtheil mit der Todesstrafe belegten Inquisiten, Letztere nach erlangter Rechtskraft des Erkenntnisses vollziehen zu lassen, halten wir es bei der Hartnäckigkeit vieler Inculpaten und bei der Verwirrung ihrer Begriffe gar nicht für unmöglich, daß der eine oder der andere Verurtheilte die Gnade Ew. Königlichen Majestät gar nicht nachsuchen oder solche, wenn ihm dieselbe später angedeihen würde, gleich dem vor Kurzem in Schweden zum Tode verurtheilten politischen Verbrecher, zurückweisen und auf die Vollziehung der Todesstrafe, als auf seinem Rechte, bestehen möchte.« Die Ministerial-Kommission schlug daher vor, »die Todesurtheile den betreffenden Inquisiten zwar zu publiziren, denselben aber auch sofort zu eröffnen, daß

Ew. Königliche Majestät aus überwiegender Gnade in Rücksicht sowohl auf die Jugend der Verbrecher und ihre Familien, als auf ihre Verführung zu den so schweren Verbrechen beschlossen hätten, diese Strafe in lebenswierige Festungs Strafe zu verwandeln und daß hiernach zur Minderung der letzteren Strafe, die weitere Beschreitung des Rechtswegs ihnen überlassen bliebe.«

Friedrich Wilhelm III. erließ darauf am 11. Dezember 1836 an die Ministerial-Kommission folgende Kabinetts-Order :

³⁶⁾ »Die Ministerial Commission empfängt die mit dem Berichte vom 3-ten vor. Mts. Mir eingereichte Sentenz des Kammergerichts wider die Theilnehmer an geheimen politischen, insbesondere burschenschaftlichen Verbindungen hierneben zurück. Ich genehmige, daß selbige den Inquisiten publicirt werde, doch mit der Maaßgabe, daß den zur Todesstrafe verurtheilten Theilnehmern, gleichzeitig mit der Publication des richterlichen Urtheils, die Abänderung desselben eröffnet werde, die Ich Kraft Meiner obersterichterlichen Befugniß dahin getroffen habe; daß Carl Heinrich Brüggemann, Heinrich Jacobi, Herrmann Müller und August Theodor Otto mit lebenswierigem, jeder der übrigen, mit der Todesstrafe belegten Theilnehmer dagegen mit dreißigjährigem Festungs Arrest bestraft werde. Es versteht sich von selbst, daß ihnen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung noch der Weg des Begnadigungs Gesuchs hierdurch beschränkt werden soll . . . Daß ein Auszug aus dem Erkenntnisse in angemessener Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, genehmige Ich, und überlasse der Ministerial-Commission das Erforderliche deßhalb zu verfügen.

Friedrich Wilhelm.«

Achtes Kapitel.

Zur Strafvollstreckung hatte man indessen das Urteil des Kammergerichts gar nicht erst abgewartet. Da die Untersuchungshaft nach der damaligen Gesetzgebung auf die Strafe nicht angerechnet werden konnte (§ 560 Krim.O.), bestand in allen schwerer gelagerten Fällen die Möglichkeit, den Angeklagten schon vor der rechtskräftigen Entscheidung seine zu erwartende Strafe »vorläufig« antreten zu lassen (§§ 557 u. 558 Krim.O.). In dem Verfahren wider »Brüggemann und Genossen« wurde von dieser Bestimmung weitestgehender Gebrauch gemacht. Hierzu bestimmten die Berliner Behörden nicht nur die Rücksicht auf die gefangenen Studenten, sondern mehr noch verwaltungs-technische Schwierigkeiten. Die Hausvogtei, das Untersuchungsgefängnis des Kammergerichts, war derart überfüllt, daß man die sich häufenden Haftbefehle nur teilweise vollstrecken konnte und in manchen Fällen sogar Entlassungen gegen »juratorische Caution« verfügen mußte¹⁾.

³⁶⁾ Quelle: siehe oben Anm. 33.

¹⁾ Im Juli 1834 sah sich die Ministerial-Kommission sogar gezwungen, von der Verhaftung weiterer Studenten überhaupt vorläufig abzusehen (Reskript des Justizministers an das Kammergericht), Quelle hierzu und zu der folgenden Schilderung: Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84 Bd. 1; Rep. 89 C XII Nr. 44.

Der Mangel an Gefängnissen machte es darüber hinaus unmöglich, die gesamten Vernehmungen am Gerichtsort durchzuführen. Justiz-Kommissarien wurden zu kommissarischer Vernehmung nach Breslau, Halle und Greifswald entsandt, da die dort verhafteten Burschenschafter in Berlin unmöglich untergebracht werden konnten. Man plante sogar, die gegen die Mitglieder der Bonner Burschenschaft einzuleitenden Verfahren nach Wesel zu verlegen. Im August 1834 drang das Kammergericht immer energischer auf die Vollstreckung der Haftbefehle, weil es von den auf freiem Fuße belassenen »Kapitalverbrechern, die im günstigsten Falle mit lebenswierigem Festungs Arrest bestraft« werden würden, für die »öffentliche Sicherheit das Schlimmste« erwartete²⁾. Da jedoch der Raumangel fortbestand und man den Bau neuer Gefängnisse des Kostenpunktes wegen scheute, so blieb nichts anderes übrig, als die Gefangenen so bald wie möglich auf die Festungen abzuschieben. Allein hier traten wieder neue Schwierigkeiten zutage. Die Festungen waren zur Aufnahme einer so großen Zahl von Gefangenen denkbar ungeeignet. Die Sicherungen gegen mögliche Ausbrüche waren unzulänglich, und die den Festungskommandanten zur Verfügung stehenden Wachmannschaften reichten nicht aus. Man mußte sich weitgehend auf die Sanftmut der Gefangenen verlassen. Vor allem fehlte es an den notwendigen Räumlichkeiten. Es bedurfte erst sehr energischer Vorstellungen der Justizbehörden, ehe sich das Kriegsministerium bereit erklärte, teils durch Zusammenlegung der Häftlinge, teils auch durch Neu-Einrichtungen Raum für weitere Gefangene zu schaffen³⁾. Nun konnte der Abtransport der Berliner Gefangenen beginnen. Allein dieser versetzte den Polizei-Präsi-

Eine »Entlassung gegen das eidliche Abgelöbniß, sich ohne Wissen des Richters nicht aus dem Gerichts Bezirke vor ausgemachter Sache zu entfernen« war an sich nach § 235 Krim.O. nur zulässig, wenn »die wahrscheinlich bevorstehende Strafe« eine »einjährige Gefangenschaft« nicht überstieg.

²⁾ Lt. Bericht der Ministerial-Kommission vom 29. August 1834 [Quelle: siehe oben Anm. 1.

³⁾ Im Frühjahr 1836 war der Raumangel trotzdem wieder so fühlbar geworden, daß das Kammergericht zur Entlastung der Festungen vorschlug, die Festungsstrafen auf dem Gnadenwege in ebenso lange Gefängnisstrafen zu verwandeln oder begüterten Häftlingen doch die Abbüßung des Arrestes in Privathäusern zu gestatten (Bericht des Kammergerichts vom 28. März 1836). Dieser Vorschlag fand beim König keinen Anklang: es sei unzulässig, bemittelte Personen bei der Strafvollstreckung gegenüber unbemittelten zu begünstigen. Gegen eine gleichmäßige Vollstreckung der Strafen in Gefängnissen oder Privatquartieren, ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen der betreffenden Gefangenen hatte der Monarch nichts einzuwenden (Kabinetts-Order vom 25. April 1836); Quelle: siehe oben Anm. 1.

dentem v. Gerlach in ein großes Dilemma. Als Ende August 1834 mehrere Gefangene durch die Polizei nach den Festungen Silberberg, Glogau, Weichselmünde und Pillau abgeführt werden sollten und in Berlin gleichzeitig die Feier der Schlacht bei Großbeeren, ein Vogelschießen und der Stralauer Fischzug vor der Tür standen, wendet sich v. Gerlach hilflos an den Minister des Innern und der Polizei, v. Rochow. Die Zahl der Beamten sei ohnehin nicht ausreichend. Aus Mangel an Geld seien zum größten Schaden der Verwaltung schon seit Jahren die erledigten Beamten-Stellen nicht wieder neu besetzt worden. Wenn er, Gerlach, nun noch mehrere Beamte zum Gefangenentransport aus Berlin abkommandieren müsse, könne er in den Festungen die Verantwortung für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung nicht übernehmen⁴⁾. Man sah sich daher schließlich gezwungen, zum Transport der politischen Häftlinge auch Soldaten in Anspruch zu nehmen, die sich dann auf den Durchgangsstationen als »zum Demagogen-Transport bestimmt« zum Leidwesen der Behörden meldeten⁵⁾. Es ist daher erklärlich, daß den Transporten in der Bevölkerung mehr Interesse entgegengebracht wurde, als man in Berlin für angemessen hielt. Im Spätherbst 1834 wurden große Teile der gefangenen Studenten in die Festungen eingeliefert⁶⁾. Die Kasematten der Festungen, in denen die Gefangenen untergebracht wurden, waren feucht, kalt und dunkel. Schwerste Unterleibserkrankungen waren die fast regelmäßige Folge des Arrestes. Die jungen Menschen selbst waren größtenteils unbemittelt und die staatlichen Zuschüsse derart gering, daß nicht einmal in ausreichendem Maße Arzneien beschafft werden konnten. Auf der Festung Glatz war z. B. von den 10 dort untergebrachten Häftlingen im Alter zwischen 23 und 24 Jahren einer schon nach kurzer Zeit an den Folgen der Haft gestorben; von den übrigen waren zwei schwindsüchtig und unterleibskrank und weitere zwei nerven- und unterleibskrank. In

⁴⁾ Schreiben Gerlachs vom 22. August 1834 (Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84 Bd. 1).

⁵⁾ Dieser Ausdruck soll auch bei den Gendarmen üblich gewesen sein. Die Ministerial-Kommission mißbilligte dies. Es sei nicht notwendig, »bei dem Transporte eines Arrestanten zugleich auch die Gattung des Verbrechens, dessen der Arrestat bezüchtigt worden«, zu melden. Dies führe leicht zu Mißdeutungen und rufe ein Aufsehen hervor, welches tunlichst vermieden werden müsse. Die Ministerial-Kommission ersuchte daher den Chef der Gendarmerie, Freiherrn von Toppelkirch, die Gendarmen anzuweisen, sich nur noch als »Transporteure eines Arrestanten« zu melden (Schreiben vom 3. Juli 1835 [Quelle: wie oben]).

⁶⁾ Quelle zu der folgenden Schilderung: siehe oben Anm. 4.

Silberberg und anderen Festungen waren die Verhältnisse nicht wesentlich anders. Erst auf einen erschütternden Bericht des Glatzer Festungskommandanten (vom 31. August 1835)⁷⁾ erklärte sich die Ministerial-Kommission zur Erhöhung der Alimente auf das Doppelte bereit und verfügte, den Gefangenen so viel Erleichterungen zu gewähren, wie nur »irgend« mit der Verhütung der Flucht verträglich sei⁸⁾. Da jedoch das Grundübel die Räumlichkeiten selbst darstellten, hat auch diese Maßnahme den Zustand der Gefangenen nicht nennenswert bessern können⁹⁾.

Dambach hatte bereits am 18. September 1834 beim Kammergericht beantragt, Reuter »auf die Festung Silberberg abführen zu lassen und einen 3-monatlichen Alimenten-Vorschuß anzuweisen«.

»Mittelst Rescripts des Königlichen Justiz Ministers Mühler Excellenz vom 18-ten December pr. bin ich zwar zu einem Gutachten aufgefordert, ob Reuter nicht vorläufig zu entlassen sey, da er zum engern Verein nicht gehört habe und nach Publikation der Stuttgarter Beschlüsse ausgetreten. Die erste Voraussetzung ist jedoch unbegründet und die Motive zum letztern sehr problematisch. Jedenfalls fällt ihm zur Last, die Kenntniß der hochverrätherischen Beschlüsse verheimlicht zu haben¹⁰⁾.«

Justiz-Kommissionsrat Kunowsky hatte anfänglich im Hinblick auf seinen Auslieferungsantrag gegen die Verbringung Reuters auf die Festung protestiert¹¹⁾, als jedoch dieser Antrag abgelehnt wurde, stand einem »vorläufigen Straf Antritt« nichts mehr im Wege. Reuter selbst war froh, endlich der Hausvogtei den Rücken kehren zu können. »Ich hätte mir früher aber nicht träumen lassen, daß ich mich noch einmal im Leben zum Besuch einer Festung qua Gefangener freuen würde«, schreibt er am 5. September seinem Vater¹²⁾.

Indessen vergingen noch zwei Monate, ehe Reuter Berlin verlassen durfte. Endlich, am 12. November um 5 Uhr morgens¹³⁾ tritt er unter polizeilicher Bewachung seine Reise an, nachdem er am Tage zuvor ehrenwörtlich versprechen mußte, »auf dem Transport

7) Dem Bericht ist ein Attest des Stabs-Arztes Braun beigelegt.

8) Verfügung der Ministerial-Kommission vom 12. September 1835.

9) Vgl. z. B. hierzu Bericht des Glatzer Festungskommandanten vom 8. Oktober 1835 (Quelle: siehe oben Anm. 4).

10) Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 XI (W. 108/33) Nr. 1248 Bd. 2; vgl. im übrigen auch oben Kap. 7 Anm. 22.

11) Am 15. September 1834 [Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 7) Nr. 231—233 (rot) Bd. 1].

12) Weltzien a. a. O. S. 82.

13) Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 8) Nr. 234 (rot).

eine sich etwa anbietende Gelegenheit zur Flucht« nicht zu benutzen¹⁴⁾. Am 14. November liefert ihn der Gendarm Marcks in der Festung Silberberg, die ihn über zwei Jahre beherbergen sollte, ab¹⁵⁾. Hier fand er »Freunde und Bekannte, die durch ein Glauben und Hoffen mit (ihm) verwandt, durch ein gleiches Geschick mit (ihm) noch enger verknüpft waren«¹⁶⁾. Bald machten sich jedoch auch bei ihm die Folgen der Festungshaft bemerkbar. Er erkrankte und mußte wiederholt ins Lazarett aufgenommen werden. Im Herbst 1836 war seine Gesundheit allmählich derart zerrüttet worden, daß er noch einmal sein Schicksal durch eine Eingabe an das Kammergericht selbst zu wenden sucht:

17) »Königliches Hochpreißliches Kammergericht!

Es sind seit meiner Verhaftung am 30-sten October 1833 nunmehr 3 Jahre verflossen, wo ich täglich eine Veränderung meiner Lage hoffte, die ich meiner bis jetzt noch unveränderten Ansicht gemäß rechtlich verlangen durfte; diese Ungewißheit über mein Schicksal verbunden mit körperlichem Unwohlsein, veranlassen mich um Auslieferung in meine Heimath zu bitten, damit ich nicht unverhältnißmäßig strenger bestraft werde als meine coinculpirten Landsleute, unter denen ich, wie die Akten ausweisen werden, nicht der am meisten Beteiligte bin.

Die in der verbotenen Verbindung Germania zu Jena gewesenen Mecklenburger sind nach einem in Stadt Arrest zu Rostock, wo sie weiter studiren durften, bestehenden Untersuchungs Arrest zu 2 jähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, den sie nächstens erduldet haben werden.

Unsere Verbindung war gleichmäßig gegen alle Regierungen Deutschlands, gegen Mecklenburg eben so wohl, als gegen Preußen gerichtet; wenn ich nun ferner gegen Preußen und innerhalb seiner Grenzen überhaupt kein specielles Verbrechen begangen habe, kann doch wohl in dem zufälligen Umstande, daß ich in Berlin verhaftet ward, unmöglich ein Grund vorhanden sein, mich länger und härter als meine Landsleute zu bestrafen und mich allein von allen übrigen dem in diesem Falle einzig gültigen forum patriae zu entziehen, zumal da die Großherzogliche Weimarische Regierung selbst den pp. Krüger aus Malchin¹⁸⁾ ausgeliefert hat, Kleekamp und Wieck aus

¹⁴⁾ Quelle wie oben Anm. 13. .

¹⁵⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 27) Nr. 496 bis 500 (rot) Bd. 5.

¹⁶⁾ Brief Reuters vom 23. Februar 1837 (Weltzien a. a. O. S. 114).

¹⁷⁾ Quelle wie oben Anm. 10 (Bd. 5). ¹⁸⁾ Siehe oben Kap. 4 S. 358.

Kiel¹⁹⁾ sind beide von Berlin ausgeliefert worden. Frank aus Strelitz war in Untersuchung auf der Haus-Voigtei, wurde wieder ausgeliefert²⁰⁾, in Mecklenburg mit halbjähriger Verhaftung bestraft, während ich hier schon 3 Jahre in Verhaft mich befinde. Drei Jahre, die meine Gesundheit, wie der hiesige Garniso-Staabs-Arzt attestiren wird, untergraben haben und mir namentlich eine höchst bedenkliche Augenschwäche zugezogen haben, die in den dunklen Gefängnissen in Berlin erzeugt und in den feuchten und ebenfalls dunklen Kasematten hieselbst nicht zu heben ist.

Aus vorstehenden Gründen geht meine Bitte dahin, daß ich jetzt, nachdem ich drei Jahre in Verhaft gewesen, aufs Baldigste in meine Heimath ausgeliefert werde.

Mit schuldigster Hochachtung verharret

Eines Königlich Hochpreißlichen Kammergerichts
Festung Silberberg, gehorsamster
den 30 sten November
1836

F. Reuter.«

Das diesem Gesuch beigefügte Attest des Garnison-Stabsarztes Starke (vom 4. Dezember 1836) gibt von dem Gesundheitszustand Reuters folgende erschütternde Schilderung:

21) »Der Stubengefangene Friedrich Reuter, 25 Jahre alt, aus Stavenhagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gebürtig, litt während seines Festungsarrestes allhier öfters an krankhaften Beschwerden und chronischem Unterleibs Übel, weßhalb derselbe auch schon mehrere male in das hiesige Garnison-Lazareth aufgenommen werden mußte. Seit mehreren Monaten klagte derselbe über schmerzhaft Entzündungen und ein vermindertes Sehvermögen des linken Auges; wogegen ihm, da sich noch keine sichtbare krankhafte Veränderung an diesem Auge wahrnehmen ließ, die nöthigen Arzeneimittel in seiner Kasematte verordnet wurden, worauf sich indessen bald bei der fortdauernden ungünstigen Einwirkung einer feuchten Luft eine Trägheit der Kontraktion der linken Augen-Regenbogenhaut, als Vorbothe eines angehenden schwarzen Staares zeigte, weßhalb derselbe abermals in das hiesige Garnison-

¹⁹⁾ Siehe oben Kap. 6 S. 411.

²⁰⁾ Das trifft nicht zu. Frank war von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung der Kgl. Preußischen Regierung nur zum Zwecke seiner Vernehmung und unter der Bedingung der Rücklieferung zur Verfügung gestellt worden. Mit seiner Rücklieferung (nicht Auslieferung!) erfüllte die Preußische Regierung nur eine von ihr übernommene besondere Verpflichtung (Quelle: siehe oben Anm. 10).

²¹⁾ Quelle wie oben Anm. 10 (Bd. 4).

Lazareth aufgenommen werden mußte, worin er gegenwärtig befindlich ist.

Wenn nun auch dieser Krankheitszustand durch die angewandten Arzneimittel sich einigermaßen gegenwärtig zur Besserung neigt; so ist dennoch mit vieler Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß wenn der p. Reuter auch völlig geheilt wieder nach der Oderfestung zurückgehen würde, bei der stattfindenden Disposition zu diesem gefährlichen Krankheits Zustande bald wieder ein Rezidiv erfolgen möchte, wie dies schon früher bei mehreren Stubengefangenen allhier der Fall gewesen ist; weßhalb es unbedingt notwendig seyn dürfte: daß der p. Reuter nach einer völlig trocknen Wohnung in der Ebene, wo kein so strenger Luftzug als auf der hiesigen Oderfestung stattfindet, versetzt wird; welches unter Genehmigung einer Königlichen Hochlöblichen Kommandantur allhier pflichtmäßig attestirt werden muß.«

Wie es nicht anders zu erwarten war, lehnt das Kammergericht Reuters Antrag, ohne ihn der Ministerial-Kommission zu unterbreiten, am 29. Dezember als »nach den bestehenden Gesetzen unzulässig« ab. Indessen verfügt es in Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes Reuters Versetzung nach der Festung Glogau, wo gerade ein Platz frei geworden war²³⁾.

Am 13. Februar 1837²⁴⁾, einem »bitterkalten Wintertag«²⁵⁾, steigt er schweren Herzens in Begleitung eines Gendarmen die Extrapost, um drei Tage später (16. Februar 1837)²⁶⁾ von den Mauern der Festung Glogau umgeben zu sein. Mit dieser Reise hat Reuter später seine »Festungstid« beginnen lassen²⁷⁾, und wir können sagen, daß er von den Disteln dieser Zeit mehr Feigen gepflückt hat²⁸⁾, als ein gewöhnlicher Sterblicher zu finden vermocht hätte.

In Glogau fand er menschenfreundliche Aufnahme. Der zweite Kommandant der Festung, Major v. Wichert, tat alles nur irgend Mögliche, um den ihm anvertrauten armen jungen Menschen ihr

²³⁾ Quelle wie oben Anm. 10 (Bd. 4).

²⁴⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 24) Nr. 488 bis 493 (rot) Bd. 2.

²⁵⁾ Reuter, Festungstid, Kap. 1 (Werke Bd. 5 S. 4).

²⁶⁾ Quelle wie oben Anm. 10 (Bd. 4).

²⁷⁾ Siehe oben Anm. 25.

²⁸⁾ Die Widmung Reuters im Eingange der »Festungstid« (Werke Bd. 5 im Anfang):

Will auch der eigne Spiegel nicht
Das Bild Dir ganz genau so zeigen,
Und spielt darauf zu heit'res Licht
Und pflückt' ich von den Disteln Feigen«

schweres Los zu erleichtern²⁹⁾. Reuter hatte die ihm dadurch gewährte seelische Atempause bitter nötig, um die schwersten noch vor ihm liegenden Jahre ertragen zu können. Er konnte in Glogau nicht bleiben. Die Festung war ohnehin von Gefangenen überfüllt. Bereits vor seiner Einlieferung hatte der Festungskommandant v. Lützwow in Berlin gegen die Versetzung Reuters Einspruch erhoben (5. Februar 1837)³⁰⁾. v. Lützwow hatte ihn dann zwar »einstweilig« aufgenommen, gleichzeitig aber das Kammergericht ersucht, »für Versetzung des Reuter auf eine andere Festung schleunigst Sorge zu tragen«³¹⁾. Im übrigen gehe aus den von Silberberg eingesandten Attesten (Bemerkung des Inquirenten)³²⁾ hervor, daß »Reuter ein Mensch von der schlechtesten Conduite und . . . die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe von sehr langer Dauer« sei. Zur Aufnahme solcher Verbrecher sei die Festung »nicht eingerichtet«. Man habe keine geschlossene Zitadelle, auch sei für die Gefangenen »nur ein Gebäude, die neben der Wache am Breslauer Thor frei gelegene sogenannte Hornburg« vorhanden. Zur Freistunde könnten die Gefangenen nur »mit Bewachung ausgeschickt werden«. Hierzu fehle es aber an Personal, auch lasse sich während der Freistunde nicht jede Gelegenheit zum Entweichen vermeiden (Schreiben vom 17. Februar 1837)³³⁾.

In Berlin glaubte man nicht, daß sich der Zustand Reuters in der Festung Magdeburg bessern würde, »da neulich gelegentlich vom Kommandanten bemerkt wurde, das Lokal scheinere nicht recht gesund«³⁴⁾. Trotzdem sah man sich nun zu seiner Versetzung nach Magdeburg genötigt. Mitte März 1837 besteigt Reuter wieder den Postwagen³⁵⁾ und wird am 29. des gleichen Monats in das Inquisitoriat Magdeburg aufgenommen³⁶⁾, ein neu errichtetes Gefängnis, dessen nördlicher Flügel der dortigen Festungskommandantur für ihre Gefangenen zur Verfügung gestellt war³⁷⁾. Wie wir von Reuter

²⁹⁾ Brief Reuters vom 11. März 1837 (Weltzien a. a. O. S. 115 ff.).

³⁰⁾ Quelle: siehe oben Anm. 24.

³¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 97 XI Nr. 1240 Bd. 4.

³²⁾ In Silberberg hatte Reuter ein gutes Führungszeugnis erhalten.

³³⁾ Siehe oben Anm. 30 u. 31.

³⁴⁾ Dorsal-Notiz Dambachs vom 19. Dezember 1836 [Quelle siehe oben Anm. 10 (Bd. 4)].

³⁵⁾ Die Transporte wurden in der Regel »mittelst Extrapost« vorgenommen.

³⁶⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. He A Rep. 12 D, IV. AK. Kdtr. Magdeburg 178 v. B.

³⁷⁾ Durch Kabinetts-Order vom 22. September 1834 (die Order ist in der Preuß. Gesetzessammlung nicht abgedruckt), Quelle: Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84 adh. 1 Bd. 1.

selbst wissen, war Magdeburg die schwerste Station seiner Leidensgeschichte: »Unsere Zimmer liegen gänzlich nach Norden, so daß bis jetzt noch kein freundlicher Sonnenstrahl durch die Gitter und in das . . . kleine Fenster gedrungen ist; die Lokale sind so feucht, daß Stiefel, Bücher, ja selbst Holzwaren vom Schimmel überzogen und verdorben werden. Die Heizung wird mit Luft bewerkstelligt, die unsinnigerweise oben hereinströmt, anstatt unten, so daß man kalte Füße und heißen Kopf erhält, ein herrliches Mittel, um künstliche Kongestionen nach dem Kopfe hervorzubringen; das Wasser ist Elbwasser, widerlich weich und zuweilen gänzlich durch Schmutz und Sand untrinkbar. Des Tages haben wir zwei Freistunden, die in einem von hohen Mauern umschlossenen und gegen Norden gelegenen Hofe abgehalten werden und dem man, der Gesundheit wegen, an jedem Ende eine große Kotgrube zugegeben hat, in welchen beiden Gruben sich die Abgänge von zirka 200 Menschen sammeln. Alle diese Umstände, vereint mit der äußersten Beschränktheit der Zimmer, in welchem jeden meist zwei Mann wohnen, erzeugte häufige Krankheiten, die in diesem vergangenen Sommer sich so häuften, daß über die Hälfte im Lazarett sich befanden, worunter auch ich.«

Reuter hat in diesem Brief (vom 3. März 1838)³⁸⁾, der auf »ungesetzlichem «Wege an seinen Vater gelangte³⁹⁾, nicht übertrieben. Im Herbst 1837 hatte die Ministerial-Kommission aus »achtbarer Quelle« erfahren, daß die gesundheitlichen Verhältnisse im Magdeburger Inquisitoriat zu wünschen übrig ließen⁴⁰⁾. Sie teilte dies dem Kriegsminister mit, der eine aus einem Stabs-Offizier, einem Militär- und einem Zivilarzt bestehende Kommission nach Magdeburg entsandte. Das Gutachten vom 13. Oktober 1837⁴¹⁾ bestätigte alle Vermutungen: Das Inquisitoriat sei als Untersuchungsgefängnis nur zu kurzfristigem Aufenthalt von Gefangenen bestimmt gewesen. Gesundheitliche Nachteile machten sich erst bei längerem Wohnen bemerkbar. Das Gebäude liege tief und im nördlichen Teil der Festung, dicht hinter dem Wall. Die Zellen seien nur spärlich beleuchtet. Selbst an sonnigen Tagen sei es an der hellsten Stelle der Räume nicht möglich, längere Zeit hindurch zu lesen. Die Heizung geschehe von außen durch Öfen oder erwärmte Luft, die von oben her in die Zellen ströme und durch Ruß und Kohlendünste verunreinigt sei. Ausreichende Lüftung sei nicht möglich. Bei Öffnen

³⁸⁾ Weltzien a. a. O. S. 153f.

³⁹⁾ Lt. Brief Reuters vom 3. März 1838 (Weltzien a. a. O. S. 153), Anm.

⁴⁰⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 17 Nr. 84 Bd. 3.

⁴¹⁾ Quelle hierzu und zu der folgenden Darstellung: siehe oben Anm. 40.

des Fensters entstünden Gegenströmungen von heißer und kalter Luft. Im unteren Teil der Zimmer sei es so feucht, daß unbenutzte Stiefel schon nach 14 Tagen schimmelten. Der Hof, an den im Süden das Inquisitoriat grenze, sei der Sonne nicht zugänglich. Er sei von einer 16 Fuß hohen Mauer umgeben und in den dahinter liegenden Graben mündeten zwei große Kloaken. Die Luft sei verpestet. Bei Südostwind fülle sich der Hof mit Steinkohlenqualm aus dem benachbarten Eisenwerk. Auch in dieser Beziehung sei daher für die Gesundheit der Gefangenen in keiner Weise gesorgt.

Das Gutachten machte auf den Staatsminister v. Kamptz einen derart erschütternden Eindruck, daß er vorschlug, die jungen Leute »samt und sonders« zu begnadigen. Ein abschreckendes Beispiel sei gegeben und damit auch der Zweck der Strafe erreicht. Auch könne man mehr »durch Milde als durch eine solche Härte erreichen«. Bei den übrigen Mitgliedern der Ministerial-Kommission fand jedoch der Vorschlag keinen Anklang. Die Minister v. Rochow und Mühler waren gegen eine Begnadigung »en bloc«, die ein Vorwurf für die Gesetzgebung sei. Die Begnadigung sei »eine Anwendung der göttlichen Barmherzigkeit auf menschliche Verhältnisse«. Daher müsse die Individualität des Verbrechers entscheidend berücksichtigt werden. Die Einzel-Begnadigung sei »das schönste Vorrecht der Majestät, die Vermittlung zwischen der Gerechtigkeit und der Individualität des Verbrechers«. Immerhin hatte aber das Gutachten den Erfolg, daß die stufenweise Räumung des Inquisitoriat verfügt wurde. Diese war am 20. April 1838 vollzogen. Reuter wurde nach Graudenz versetzt. Am 10. März 1838, morgens 5 Uhr verläßt er »mittelst Extrapost« in Begleitung seines Freundes und Leidensgenossen Wilhelm Schultze unter der üblichen polizeilichen Bewachung Magdeburg⁴²⁾. In der nächsten Nacht, um 1 Uhr, bringt man ihn in Berlin auf die Hausvogtei, wo er »in peinlichster Unge-
wißheit« zwei Tage zubringen muß⁴³⁾. Der Bürgermeister Reuter ist gerade in Berlin anwesend. Sein Sohn hat ihn seit über 4 Jahren nicht mehr gesehen. Auf seine Bitte, seinen Vater sehen zu dürfen, erhält er nicht einmal eine Antwort⁴⁴⁾. Am Morgen des 13. März geht die Reise weiter⁴⁵⁾. Zwei Tage später kann der Kommandant der Festung Graudenz, Oberst v. Toll, dem Kammergericht melden, »daß die beiden politischen Verbrecher 1. Stud. juris Friedrich

⁴²⁾ Quelle wie oben Anm. 40.

⁴³⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 XI Nr. 1240 Bd. 8; vgl. auch Brief Reuters vom 17. März 1938 (Weltzien a. a. O. S. 159).

⁴⁴⁾ Lt. Brief Reuters vom 17. März 1838.

⁴⁵⁾ Quelle wie oben Anm. 43 (Bd. 7).

Reuter aus Stavenhagen, 2. vormalige Auskultator Wilhelm Schultze aus Berlin nebst den sie betreffenden Papieren und Eigenthum an baarem Gelde heute hier richtig ein- und resp. abgeliefert worden sind⁴⁶⁾.

Graudenz sollte die letzte preußische Festung werden, die Reuter als Gefangenen aufnahm. Indessen vergingen noch viele Monate, ehe eine Wende in seinem Schicksal eintrat.

Neuntes Kapitel.

Über drei Jahre waren seit Reuters Verhaftung schon ins Land gegangen, drei Jahre, die sich in der Einförmigkeit der Haft zu Ewigkeiten dehnten. »Hoffnung und Verzweiflung« hatten in seiner Seele »bunt durcheinander« gewogt¹⁾. Als das Jahr 1837 anbrach, sollte ihm endlich traurige Gewißheit werden:

Das Kammergericht hatte den inzwischen zum Kriminaldirektor beförderten »Inquirenten« Dambach²⁾ mit der »schleunigen Publikation« des Urteils beauftragt (29. Dezember 1836): »Vorläufig wird es genügen, wenn den Verurtheilten nur eine vidimirte Abschrift des Tenors, so weit er den einzelnen betrifft, und den zum Tode verurtheilten Inquisiten gleichzeitig ein Extract aus der Allerhöchsten Ordre eröffnet wird«³⁾. Dambach überläßt den Festungskommandanturen das Weitere. Am 28. Januar 1837 wird Reuter im Rathaus zu Silberberg dem Kgl. Land- und Stadtgericht Frankenstein vorgeführt und ihm sein Urteil verkündet⁵⁾. Sieben Mitgefangene traf der gleiche Spruch.

Und doch erfüllte er gerade ihn mit besonderer Bitternis. Er war nach preußischem Recht verurteilt worden und glaubte, nur den Gesetzen seiner Heimat unterworfen zu sein. Seine Freunde in Mecklenburg waren in der Burschenschaft weitaus tätiger gewesen als er. Die Justiz-Kanzlei Rostock hatte sie am 18. November 1835 trotzdem nur zu zwei Jahren Festung verurteilt, ja, sein Bundesbruder Peters, der in der Germania zeitweise das Amt des Fechtwarts und Kassenleiters bekleidet hatte, wurde so-

⁴⁶⁾ Quelle wie oben Kap. 8 Anm. 43.

¹⁾ Lt. Brief Reuters vom 23. Februar 1837 (Weltzien a. a. O. S. 114).

²⁾ 1835 wurde Dambach Direktor des (1811 errichteten) Kammergerichts-Inquisitoriat (vgl. Wilhelm Seelmann in Reuters Werken, Bd. 12 S. 287/88 [Anmerkungen]).

³⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 24) Nr. 488 bis 493 (rot) Bd. 1.

⁵⁾ Quelle wie oben Anm. 3 (Bd. 2).

gar mit einer Strafe gänzlich verschont, weil er »dieserhalb vom Universitäts Gerichte zu Jena mit 14-tägigem Carcer bestraft worden «sei. Zwar hatte das Mecklenburgische Gericht die Mitglieder der Jenenser Burschenschaft Germania auch eines »hochverrätherischen Unternehmens« für schuldig erkannt — und dennoch beurteilte es die Vergehen anders: Die Gefährlichkeit der Verbindung sei nur »gering« gewesen, »indem ein Zusammenhang derselben mit anderen nicht academischen revolutionären Vereinen nicht ermittelt worden«. Auch seien die Ansichten über das Wesen der nach Beseitigung des bestehenden Zustandes herbeizuführenden Einheit Deutschlands »unbestimmt und verschieden« gewesen. Bestimmte Pläne seien nicht entworfen. Hieraus ergebe sich eine »unpractische« Tendenz der Verbindung. Zudem sei zur Ausführung der Stuttgarter Beschlüsse von seiten der Germania nichts mehr geschehen. Die »Inculpaten« hätten sich durch besondere Tätigkeit für die Zwecke der Verbindung nicht ausgezeichnet und seien »zur Theilnahme . . . durch jugendliche Unbesonnenheit, theoretische Verirrung und Verführung von seiten älterer Theilnehmer verleitet worden«. Sie zeigten Reue und seien »für staatsgefährlich nicht weiter zu achten.« Von »Majestätsbeleidigung« war überhaupt keine Rede.

Auch sonst waren Reuters Landsleute ungemein menschlich behandelt worden. Während der Untersuchung hatten sie unter polizeilicher Aufsicht in Rostock ruhig studieren dürfen. Auf der Festung Dömitz war dann die über sie verhängte Strafe in aller Milde vollzogen worden. Schon einige Wochen nach dem Straftritt gestattete ihnen der Großherzog Friedrich Franz I. auf Empfehlung seines Festungskommandanten v. Bülow, zum Mittagessen auf einige Stunden in die Stadt zu gehen, und im Sommer 1836 erhielten sie sogar die Erlaubnis zum Baden in der Elbe. Anfang 1837 erließ ihnen der alte Großherzog hochherzig die Hälfte der Strafzeit, und als Reuter endlich am 11. Mai des gleichen Jahres auf dem Inquisitoriat zu Magdeburg die Begründung des Urteils bekannt gegeben wird⁶⁾ — seiner wiederholten Versetzung wegen hatte dies nicht früher geschehen können — sind seine Mecklenburgischen Freunde längst der Freiheit wiedergegeben⁷⁾.

Nun stand es Reuter indessen frei, das Urteil, das er als Unrecht empfand, mit dem »Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung«

⁶⁾ Quelle wie oben Anm. 3 (Bd. 4).

⁷⁾ Quelle: Mecklbg. Geh. u. Hauptarchiv. Kabinettsablieferung I Vol. 6. Auswärtiges. Deutscher Bund. Abschrift des Urteils der Justiz-Kanzlei Rostock vom 18. November 1835 über 9 Studenten, die wegen Teilnahme an der Burschenschaft zu Jena zur Untersuchung gezogen waren. Das Urteil umfaßt 13 Seiten.

anzugreifen. Die Kriminalordnung ließ dies bei jedem Urteil erster Instanz zu (§ 518 Krim.O.), und die Kgl. Kabinetts-Order hatte noch ausdrücklich hierauf hingewiesen⁸⁾. War der Kriminal-Senat des Kammergerichts erstinstanzlich zuständig, so war das Rechtsmittel an den seit 1782 bestehenden Ober-Appellations-Senat des gleichen Gerichtshofs zu richten⁹⁾. Doch mußte das Rechtsmittel »innerhalb zehn Tagen nach der Publikation des Urtheils erster Instanz eingewandt werden« (§ 518 a. a. O.). Reuter hatte daher noch im Verkündungstermin die Appellation angemeldet, sich jedoch vorbehalten, das Rechtsmittel »nach Bekanntmachung der Gründe des Urtheils zurück zu nehmen und lediglich der Gnade Sr.Majestät des Königs (sich) zu unterwerfen«¹⁰⁾. Als ihm dann am 11. Mai die Gründe mitgeteilt wurden, erklärte er noch in der Verhandlung:

11) »Ich halte es meinem Interesse für angemessen, dem eingelegten Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zu entsagen, beruhige mich daher hiermit ausdrücklich bei dem Erkenntniß erster Instanz, welches mich zu 30-jähriger Festungsstrafe und Confiscation meines Vermögens und Tragung der Untersuchungs Kosten verurtheilt und begeben mich des von mir eingelegten Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung.«

Reuter hielt die weitere Beschreitung des Rechtsweges für »ganz nutzlos«. Sie diene nur dazu, »die Begnadigung aufzuhalten, wenn sie nicht überdies noch andere mir bis jetzt noch unbekannt Nachteile im Gefolge hat . . . ich bin zum Hochverrat verurteilt und der zweite Senat des Kammergerichts wird mich auch zum Hochverrat verurteilen, und wenn auch das Urteil etwas milder ausfällt, so wird es doch nicht bis zu einem solchen Grade gemildert sein, daß ich mit Ruhe das Ende der Strafe abwarten kann, und die Gnade Sr. Majestät muß ich dann doch in Anspruch nehmen; warum also nicht gleich derselben sich vertrauensvoll in die Arme werfen, da so günstige Hoffnungen im allgemeinen sich für ihren Umfang zeigen.« So schreibt er seinem Vater¹²⁾.

⁸⁾ Siehe oben Kap. 7 S. 430.

⁹⁾ Diese Regelung bestand bis 1849; im übrigen ist immer streitig geblieben, ob der Ober-Appellations-Senat einen Teil des Kammergerichts oder eine selbständige Behörde darstellte (vgl. hierzu insbesondere Holtze, Geschichte des Kammergerichts Bd. 4 S. 11 u. 130).

¹⁰⁾ Lt. Verhandlungs-Protokoll vom 28. Januar 1837 (Quelle wie oben Anm. 3).

¹¹⁾ Lt. Verhandlungs-Protokoll vom 11. Mai 1837 [Quelle wie oben Anm. 3 (Bd. 4)].

¹²⁾ Brief Reuters vom 15. April 1837 (Weltzien a. a. O. S. 122).

Dieser hatte indessen schon das Kammergericht im »ehrfurchtsvollen Vertrauen auf die Gerechtigkeit dieses hohen Collegii . . . um Mittheilung der Urtheils- und Entscheidungsgründe« gebeten¹³⁾. Man hatte ihm hierauf die vom König getroffene »Abänderung« der Entscheidung mitgeteilt und ihm im übrigen anheimgestellt, die Gründe durch einen Verteidiger aus den Akten ersehen zu lassen¹⁴⁾, worauf der Bürgermeister den Justiz-Kommissionsrat Reusche mit der »weiteren Vertheidigung« seines Sohnes beauftragt hatte¹⁵⁾. Reusche hätte nun als Verteidiger auch gegen den Willen seines Schützlings den Rechtsweg weiter beschreiten können (§ 519 Krim.O.)¹⁶⁾. Nach Einsicht der Akten theilte jedoch auch er Reuters Meinung und erklärte nach Rücksprache mit dem Vater am 3. Juni 1837 dem Kammergericht, »daß (er) der Erklärung des Inculpaten, dem Rechtsmittel entsagen zu wollen, beitrete«¹⁸⁾. Damit war das Urteil rechtskräftig¹⁹⁾, und der Weg für ein Gnadengesuch frei.

Schon am 27. Mai des gleichen Jahres wandte sich der Bürgermeister mit einer »allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte« an den König von Preußen:

20) »Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allernädigster König und Herr!

Vor ungefähr 5 Jahren entließ ich meinen einzigen Sohn, den Friedrich Reuter, versehen mit den besten Zeugnissen seiner wissenschaftlichen Befähigung und mit der freudigsten Hoffnung, auf den Rath seiner Lehrer, zur Universität Jena, um ihn dort die Rechte studiren zu lassen.

¹³⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 XI (W. 108/33) Nr. 1248 Bd. 4.

¹⁴⁾ Quelle wie oben Anm. 13.

¹⁵⁾ Quelle wie oben Anm. 3 (Bd. 4).

¹⁶⁾ § 519 Krim.O.: »In denjenigen Fällen, in welchen auf die Defension nicht Verzicht geleistet werden kann (§ 436), muß außer dem Angeschuldigten auch der Vertheidiger befragt werden, ob er von dem Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, und derselbe muß auf Verlangen selbst gegen den Willen des Angeschuldigten dazu verstattet werden«.

¹⁸⁾ Quelle wie oben Anm. 15.

¹⁹⁾ § 536 Krim.O.: »Sobald ein Erkenntniß, in welchem auf Strafe erkannt worden, durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle, oder durch den Ablauf der zur Abgabe dieser Erklärung bestimmten Frist, oder endlich durch die Entscheidung in zweiter Instanz rechtskräftig geworden ist . . .«

20) Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 21 R Nr. 37 Bd. 1.

In der Abgeschlossenheit meines Wohnorts, einer kleinen Landstadt Mecklenburgs, konnte ich nicht ahnen, welchen Gefahren ich meinen unglücklichen Sohn entgegenschickte, wo die dortigen, mir völlig unbekanntem Studenten Verbindungen eine sehr verbrecherische Richtung genommen hatten. Bey einem äußerst reizbaren Gemüthe, bei einer lebhaften Einbildungskraft, besonders aber bei seinem großen Leichtsinne und weit entfernt von dem Wohnort seines Vaters und von einem väterlich rathenden Freunde, unterlag mein unglücklicher Sohn dem heillosen Einflusse der Zeit, des Orts und seiner Umgebung und ward Mitglied einer schon vor seiner Ankunft daselbst vorhandenen verbrecherischen Studenten Verbindung, die mir später unter dem Namen Germania bekannt geworden ist. Er verließ indessen, das verbrecherische der Verbindung einsehend, das für ihn und für so manchen Jüngling so unglückliche Jena freiwillig schon im Februar 1833 und bat mich, um ihn allen bisherigen Theilnehmern der verbrecherischen Gesellschaft vollkommen zu entziehen, um die Erlaubniß, fortan die Universität München besuchen zu dürfen. Ich rief ihm aber zu Hause und entließ ihn im Herbst 1833, um die Universität Berlin zu besuchen. Hier angekommen und mit der Gefahr einer Arretirung bekannt geworden, hatte er sich aber nach Leipzig begeben, und auch dort nicht angenommen, rief ich ihn abermals zu Hause. Auf seiner Rückreise ward er aber in Berlin arretirt, zur Untersuchung gezogen und — weil er Mitglied der gedachten Verbindung gewesen, zur Lebensstrafe nach den dortigen Gesetzen verurtheilt, während 5 seiner mitschuldigen Landesleute nach den hiesigen Gesetzen nur in eine zweyjährige Festungsstrafe verurtheilt wurden.

Ew. Majestät geruheten indessen, die Lebensstrafe sogleich in 30jährige Festungs Strafe mit Vorbehalt weiteren Gnadengesuchs zu verwandeln und bei der Publication des Erkenntnisses für den Verurtheilten die Hoffnung auf Begnadigung aussprechen zu lassen.

Um Gnade bitten für seinen einzigen Sohn nähert sich daher jetzt den Stufen Ew. Majestät Thron der mehr als 60jährige Vater seines einzigen, früher zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden Sohns, der aus Leichtsinne und im jugendlichen 21jährigen Alter der Verführung unterlag, der einer verbrecherischen Verbindung als einfaches Mitglied nur beitrug, sie aber nicht hervorrief, nie Sprecher, nie Vorstand derselben war und nie dieselbe beförderte, die Verbindung aber freiwillig und unaufgefordert wieder aufgab, und zu bessern Entschlüssen durch sich selbst gelangte, dann aber durch Zufall den Gesetzen eines Staats verfiel, deren Strenge er nicht kannte, nicht kennen konnte und gegen den er nie direct gehandelt

hat, in welchem er nur ein blos Durchreisender war, er, der nun schon beinahe vier Jahre lang sein Verbrechen im strengsten Arrest bereit und verabscheut, während seine gleich strafbaren mitschuldigen Landesleute bereits längst auf freyen Fuß gestellt sind. Gram und Sorgen um meinen einzigen Sohn haben meine letzten Lebenskräfte dahingenommen, und der 30jährige treue Diener des allerdurchlauchtigsten Mecklenburgischen Fürstenhauses nähert sich daher gewiß nicht ohne allergnädigste Erhöhung Ew. Majestät Gnade und deutscher Fürstenhuld mit der submissesten Bitte:

Ew. Majestät geruheten, meinen unglücklichen Sohn rücksichtlich der noch abzubüßenden Strafe huldvollst zu begnadigen,
oder

falls wider mein allerunterthänigstes Verhoffen eine unbeschränkte Begnadigung nicht zu bewilligen seyn sollte, diese doch allergnädigst zu gestatten, daß der reuevolle Unglückliche die Strafzeit, die ihm durch Ew. Majestät Gnade nicht erlassen werden sollte — zur Disposition Sr. Königlichen Hoheit, meines allergnädigsten Landesherrn Paul Friedrich²¹⁾ gestellt — auf der diesseitigen Festung abbüßen dürfe.

Mit der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Majestät

Stavenhagen, den
27. May 1837

allerunterthänigster
G. F. Reuter.«

Die Hoffnung und Geduld des Bürgermeisters sollte indessen noch auf eine harte Probe gestellt werden. Seine Bitte ging »instweilen ad acta«²²⁾. Friedrich Wilhelm III. wollte »die Entscheidung aussetzen, bis die Inculpaten selbst eine Milderung der zu erleidenden Strafe nachgesucht haben werden« (Kabinetts-Order vom 6. Juli 1837)²³⁾. Von Seiten Reuters war dies jedoch bereits am 15. Juni geschehen²⁴⁾. Er hatte sein Gesuch vorschriftsmäßig bei der Ministerial-Kommission eingereicht und diese »um Unterstützung und Überreichung ... bei Seiner Majestät dem Könige« gebeten²⁵⁾. Seine Eingabe lautete:

²¹⁾ Großherzog Friedrich Franz I. war am 1. Februar 1837 im Alter von 80 Jahren zu Ludwigslust gestorben (Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender 1837).

²²⁾ Verfügung Mühlens vom 13. Juli 1837 (Quelle wie oben Anm. 20).

²³⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv Rep. 77 Tit. 21 V Nr. 14.

²⁴⁾ Quelle wie oben Anm. 20.

²⁵⁾ Siehe oben Anm. 24.

»Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allernädigster König und Herr!

So schrecklich sich auch in der gesetzlichen Beurtheilung das Wesen meiner Vergehungen entfaltet hat, indem ich durch Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts wegen Theilnahme an der hochverrätherischen Verbindung der Burschenschaft zu Jena zur Todesstrafe, welche durch Allerhöchste Cabinets-Ordre in dreißigjährige Festungsstrafe verwandelt worden ist, verurtheilt bin, so drängt mich doch mein eigenes Bewußtsein zu dem Troste, daß nie in meinem Leben ein wirkliches Verbrechen das Ziel meiner Bestrebungen war. Leichtsinnige Erfassung des Augenblicks, Mangel an ernstlicher Erwägung der Dinge und ihrer Folgen und jugendliche Begeisterung für alles Gute, konnten wohl manches falsche Ideal vor meinen Blicken fesseln, aber niemals bin ich mir bewußt gewesen, den verbrecherischen Unternehmungen, wie sie mir zur Last gelegt werden, mein Herz oder meine Hand zu leihen. Von diesem tröstlichen Gedanken ermuthigt, wagé ich es von der Gnade Eurer Majestät Milderung der schweren, von den Gesetzen mir zu erkann- ten Strafe zu hoffen und flehend darum mich vor Allerhöchst Dero erhabenen Thron niederzuwerfen. Schon seit fast vier Jahren büße ich die leichtfertigen Verirrungen meiner Jugend in einer strengen Gefangenschaft und es war mir vergönnt den Ernst zu sammeln, der dem jungen Manne zur Befestigung edler Grundsätze und zur Erfüllung seiner Lebensaufgabe nöthig ist. Ich habe um so schmerzlicher diese Strafe empfunden, als ich sie fern von meinem Vaterlande ertragen mußte, und es mir nicht unbekannt ist, daß in demselben die Beurtheilung unserer Vergehungen viel gelinder und die darüber verhängte Strafe bei weitem derjenigen nicht gleich kommt, welche ich bereits erduldet habe. Dürfte es mir erlaubt sein, daß ich, ein Ausländer, nie in den Königlichen Staaten Eurer Majestät zu studiren das Glück gehabt, zu bemerken, und daß ich mich — nur durchreisend in denselben verhaftet — um so weniger der unmittelbaren Schuld einer Verletzung diesseitiger Gesetze theilhaftig sehe, so kann ich mich nur schwer auch dieser Stütze meiner Hoffnungen berauben, daß es Eurer Königlichen Majestät Gnade und Huld gefallen wolle, meine bereits überstandene Strafe Allernädigst anzusehen, und mich um so eher meinem geliebten Vaterlande und den Armen eines alten Vaters und einer trauernden Familie wiederzuschicken. Ich bin durchdrungen von dem festen Vertrauen, daß auch der Ausländer vor dem väterlichen Thron Eines Allverehrten, Allernädigsten Königs nicht verstoßen werde, wenn er demüthigst in den Reihen Gnade flehender Unterthanen erscheint und wage

es mit nicht milderer Aufrichtigkeit in den Gesinnungen der tiefsten Ehrfurcht und Ergebenheit zu verharren.

Euer Majestät

Magdeburg, den
15-ten Juni 1837

allerunterthänigster
Friedrich Reuter.«

Der Bittsteller und seine Leidensgenossen gaben sich der trügerischen Hoffnung hin, daß der König an seinem bevorstehenden Geburtstage (3. August) weitgehend Gnade walten lassen würde²⁶⁾. Doch der Tag verging, und von einer Begnadigung verlautete nichts. Das Verfahren nahm den gewöhnlichen, schwerfälligen Verlauf. Zunächst hatte die Ministerial-Kommission sich »gutachtlich zu äußern«²⁷⁾. Am 11. August erstattete sie über Reuter folgenden Bericht:

²⁸⁾ »... In seinem Begnadigungs Gesuche sucht Reuter sein Vergehen mit jugendlichem Leichtsinn zu entschuldigen, und führt für sich an, daß er Großherzoglich Mecklenburgischer Unterthan sei, und in seinem Vaterlande die Theilnehmer an der Jenaer Germania mit einer weit gelindern Strafe gehandelt worden.

Besondere Umstände, welche gerade den Bittsteller vorzugsweise der Gnade Euer Königlichen Majestät empfehlen könnten, liegen nicht vor. Sein Lebenswandel spricht gegen ihn. Als Student ist er zweimal (wegen nächtlicher Ruhestörung d. Verf.)²⁹⁾ disciplinarisch gestraft worden, und selbst während der Untersuchung hat er sich schlecht geführt und sich häufig Strafen wegen Übertretung der Gesetze der Gefangenen Anstalt zugezogen. Der Inquirent hält ihn nicht als Anhänger staatsverderblicher Lehren, aber als Taugenichts für gefährlich. Indeß hat die Jenaer Germania, welcher Reuter angehörte, zur Realisation ihres hochverrätherischen Zweckes überhaupt wenig und zu dessen unmittelbarer Herbeiführung nichts gethan. Auch scheint uns Reuter milder zu beurtheilen als die, der nämlichen Verbindung angehörig gewesenen preußischen Unterthanen, weil er als Fremder nicht die Unterthanen Treue verletzt hat.

Diese Gründe bestimmen uns, Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst anheim zu stellen, die Strafe des Studenten Reuter allergnädigst unter Aufhebung der Vermögens Confiscation, auf einen achtjährigen Festungs Arrest herabzusetzen. Eine größere

²⁶⁾ Lt. Brief Reuters vom 11. August 1837 (Weltzien a. a. O. S. 133).

²⁷⁾ Kabinetts-Order vom 24. Juli 1837 (Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 77 Tit. 21 G Nr. 85).

²⁸⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 89 C XII Nr. 53.

²⁹⁾ Siehe oben Kap. 1 S. 331.

Milde vermögen wir nicht zu bevorzugen; die Schwere des Verbrechens, die Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung und die dem Bittsteller überdieß zur Last fallende Majestäts Beleidigung — die Vorsorge daß die Strafe einen ihrer Hauptzwecke, Andere von der Begehung gleicher Verbrechen abzuhalten, nicht verfehle, endliche die Nothwendigkeit, die gesetzliche und richterliche Autorität aufrecht zu erhalten sind die wichtigen Rücksichten, welche nach unserem eben so gewissenhaften als ehrfurchtsvollen Ermessen eine weitere Ausdehnung der Allerhöchsten Gnade widerathen . . .«

Am 10. September bestimmte hierauf König Friedrich Wilhelm III. »in Rücksicht der angezeigten Milderungsgründe, daß der Student Reuter . . . von dem . . . dreißigjährigen Festungs Arreste acht Jahre abbüßen, die Vermögens Confiscation aber ihm erlassen sein soll³⁰⁾.«

Reuter nahm auf dem Inquisitoriat zu Magdeburg die kgl. Entschließung mit Gleichmut entgegen (6. Oktober 1837)³¹⁾. An seinem »Hoffnungshimmel« standen wieder »andere Sterne«³²⁾. Unter den Festungsgefangenen ging seit Wochen die Mär um, daß der König an seinem bevorstehenden 40-jährigen Regierungsjubiläum (16. November 1837) eine großzügige Amnestie erlassen wolle. Man sprach von einer gänzlichen Begnadigung, beriet Reisepläne und erwartete den Tag mit freudiger Erregung³³⁾. Der Tag kam, doch der Stern erlosch; die Amnestie war ausgeblieben. In Reuter lebte indessen noch eine Hoffnung, die durch die unausgesetzten Bemühungen seines Vaters und seines Landes immer neue Nahrung fand: seine Auslieferung nach Mecklenburg.

³⁰⁾ Quelle wie oben Anm. 20.

³¹⁾ Preuß. Geh. Staatsarchiv. Rep. 97 VIII (Gen. Rep. Nr. 27) Nr. 496 bis 500 (rot) Bd. 2.

³²⁾ Brief Reuters vom 21. Oktober 1837 (Weltzien a. a. O. S. 139).

³³⁾ Lt. Brief Reuters vom 29. November 1837 (Weltzien a. a. O. S. 141).

(Schluß folgt im nächsten Heft).